

Richtlinie

des Gemeinsamen Bundesausschusses
über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von
Früh- und Reifgeborenen gemäß § 136 Absatz 1 Nummer 2
SGB V in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13
SGB V

(Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene/QFR-
RL)

in der Fassung vom 20. September 2005
veröffentlicht im Bundesanzeiger 2005 (S. 15 684)
in Kraft getreten am 1. Januar 2006

zuletzt geändert am 18. Juni 2026
veröffentlicht im Bundesanzeiger (BAnz AT 10.08.2026 B2)
in Kraft getreten am 11. August 2026

Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Regelungsinhalt	3
§ 2 Standortbezug	3
§ 3 Stufen der perinatalogischen Versorgung	3
§ 4 Aufnahme- und Zuweisungskriterien	4
§ 5 Risiko-adaptierte Versorgung Schwangerer.....	4
§ 6 Risiko-adaptierte Verlegung Frühgeborener mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm.....	5
§ 7 Klärender Dialog	5
§ 8 Folgen bei Nichterfüllung der Mindestanforderungen	8
§ 9 Berechnung der Höhe des Wegfalls des Vergütungsanspruchs bei Nichterfüllung der Mindestanforderungen	9
§ 10 Folgen der Nichteinhaltung der weiteren Qualitätsanforderungen	9
§ 11 Nachweispflicht und Strukturabfrage	9
§ 12 Veröffentlichungspflichten für Perinatalzentren Level 1 und Level 2	11
§ 13 Bindung der einbezogenen Organisationen.....	11
§ 14 Bewertung des Umsetzungsgrads der Richtlinie.....	11
§ 15 Ausnahmetatbestände	12
§ 16 Übergangsregelung	12

Anlagen

Anlage 1	Anforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität in den Versorgungsstufen
Anlage 2	[unbesetzt]
Anlage 3	Veröffentlichung der Ergebnisdaten der Perinatalzentren
Anlage 4	Musterformular/Dokumentationshilfe zur schichtbezogenen Dokumentation
Anlage 5	Datenfelder zur Strukturabfrage und zum Nachweisverfahren
Anlage 6	Einheitliches Berichtsformat der Lenkungsgremien an den G-BA gemäß § 7 Absatz 11 QFR-RL

Präambel

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt diese Richtlinie als eine Maßnahme zur Qualitätssicherung auf der Grundlage von § 136 Absatz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), die die Qualität der Versorgung von Früh- und Reifgeborenen weiter verbessern soll.

§ 1 Regelungsinhalt

(1) Die Ziele dieser Richtlinie bestehen in:

1. der Verringerung von Säuglingssterblichkeit und von frühkindlich entstandenen Behinderungen,
2. der Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Versorgung von Früh- und Reifgeborenen unter Berücksichtigung der Belange einer flächendeckenden, das heißt allorts zumutbaren Erreichbarkeit der Einrichtungen.

(2) ¹Die Richtlinie definiert in § 3 ein Stufenkonzept der perinatologischen Versorgung. ²Zur Erreichung der Ziele der Richtlinie und insbesondere zur Optimierung der perinatalen Versorgung hat die Zuweisung von Schwangeren in die Einrichtung unter Beachtung des Risikopotentials der Schwangeren und des Kindes entsprechend den in § 4 geregelten Aufnahme- und Zuweisungskriterien zu erfolgen.

(3) ¹Die Richtlinie regelt verbindliche Qualitätsanforderungen, die sich aufteilen in Mindestanforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sowie weitere Qualitätsanforderungen an die Versorgung von bestimmten Schwangeren und von Früh- und Reifgeborenen in nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern. ²Mindestanforderungen und weitere Qualitätsanforderungen im Sinne dieser Richtlinie finden sich in Anlage 1 und werden dort konkret mit dem Klammerzusatz (MA) für Mindestanforderungen und (WQA) für weitere Qualitätsanforderungen gekennzeichnet.

§ 2 Standortbezug

¹Die Mindestanforderungen sowie die weiteren Qualitätsanforderungen sind am Standort zu erfüllen. ²Es wird die Definition von Krankenhausstandorten gemäß § 2a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in Verbindung mit dem Standortverzeichnis gemäß § 293 Absatz 6 SGB V zugrunde gelegt.

§ 3 Stufen der perinatologischen Versorgung

(1) Das Versorgungskonzept dieser Richtlinie umfasst entsprechend den Aufnahme- und Zuweisungskriterien in § 4 die folgenden vier Stufen:

- Versorgungsstufe I: Perinatalzentrum Level 1,
- Versorgungsstufe II: Perinatalzentrum Level 2,
- Versorgungsstufe III: Perinataler Schwerpunkt,
- Versorgungsstufe IV: Geburtsklinik.

(2) Die Anforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sowie die Zuweisungs- bzw. Aufnahmekriterien für die vier Versorgungsstufen werden in § 4 und Anlage 1 zu dieser Richtlinie vorgegeben.

§ 4 Aufnahme- und Zuweisungskriterien

- (1) Für die nach § 3 Absatz 1 festgelegten Versorgungsstufen gelten die Aufnahme- und Zuweisungskriterien für Schwangere mit den Risikokonstellationen gemäß Absatz 2 bis 5.
- (2) Die Aufnahme von Schwangeren beziehungsweise ihre Zuweisung von einem Standort einer niedrigeren Versorgungsstufe an einen Standort der Versorgungsstufe I (Perinatalzentrum Level 1) erfolgt, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien vorliegt:
 - a) Schwangere mit erwartetem Frühgeborenen mit einem geschätzten Geburtsgewicht unter 1250 Gramm oder mit einem Gestationsalter $< 29 + 0$ SSW,
 - b) Schwangere mit Drillingen und mit einem Gestationsalter $< 33 + 0$ SSW sowie Schwangere mit über drei Mehrlingen,
 - c) Schwangere mit allen pränatal diagnostizierten fetalen oder mütterlichen Erkrankungen, bei denen nach der Geburt eine unmittelbare spezialisierte intensivmedizinische Versorgung des Neugeborenen absehbar ist.
- (3) Die Aufnahme von Schwangeren beziehungsweise ihre Zuweisung von einem Standort einer niedrigeren Versorgungsstufe an einen Standort der Versorgungsstufe II (Perinatalzentrum Level 2) erfolgt, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien vorliegt:
 - a) Schwangere mit erwartetem Frühgeborenen mit einem geschätzten Geburtsgewicht von 1250 bis 1499 Gramm oder mit einem Gestationsalter von $29 + 0$ bis $\leq 31 + 6$ SSW,
 - b) Schwangere mit schweren schwangerschaftsassozierten Erkrankungen, oder Wachstumsretardierung des Fetus unterhalb des 3. Perzentils,
 - c) Schwangere mit insulinpflichtiger diabetischer Stoffwechselstörung mit absehbarer Gefährdung für Fetus bzw. Neugeborenes.
- (4) Die Aufnahme von Schwangeren beziehungsweise ihre Zuweisung von einem Standort einer niedrigeren Versorgungsstufe an einen Standort der Versorgungsstufe III (perinataler Schwerpunkt) erfolgt, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien vorliegt:
 - a) Schwangere mit erwartetem Frühgeborenen mit einem geschätzten Geburtsgewicht von mindestens 1500 Gramm und mit einem Gestationsalter von $32 + 0$ bis $\leq 36 + 6$ SSW,
 - b) Schwangere mit Wachstumsretardierung des Fetus (zwischen dem 3. und 10. Perzentil des auf das Gestationsalter bezogenen Gewichts),
 - c) Schwangere mit insulinpflichtiger diabetischer Stoffwechselstörung ohne absehbare Gefährdung für Fetus bzw. Neugeborenes.
- (5) Die Aufnahme von Schwangeren beziehungsweise ihre Zuweisung an einen Standort der Versorgungsstufe IV erfolgt nach folgendem Kriterium:

Schwangere ab $37 + 0$ SSW ohne zu erwartende Komplikationen und ohne eines der genannten Kriterien für die Aufnahme in die Versorgungsstufen I bis III dieses Paragraphen.

§ 5 Risiko-adaptierte Versorgung Schwangerer

- (1) Erfüllt ein von den Schwangeren aufgesuchter Standort die Mindestanforderungen für das jeweilige Risiko der Schwangeren nicht und bedarf es nach Einschätzung der Krankenhausärztinnen und -ärzte einer Krankenhausbehandlung, so ist unverzüglich der Transport der Schwangeren an einen Standort zu veranlassen, der die Mindestanforderungen an die Versorgung der jeweiligen Risikokonstellation erfüllt.

(2) Bereits von einem Standort aufgenommene Schwangere, bei denen ein Risiko gemäß den in § 4 festgelegten Aufnahme- und Zuweisungskriterien eintritt, sind unverzüglich an einen Standort zu verlegen, der mindestens die Mindestanforderungen an die Versorgung der jeweiligen Risikokonstellation erfüllt.

(3) ¹Im begründeten Einzelfall kann von den Regelungen in den Absätzen 1 und 2 abgewichen werden, sofern ein solcher Einzelfall unter Abwägung der Risiken für Mutter und Kind und des medizinisch-pflegerischen Versorgungsbedarfs dies erforderlich macht. ²Jede Einzelfallentscheidung ist unter Angabe der jeweiligen Abwägungsbelange zu dokumentieren.

§ 6 Risiko-adaptierte Verlegung Frühgeborener mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm

(1) Frühgeborene mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm und mit einem aktuellen Gewicht unter 1250 Gramm dürfen in begründeten Einzelfällen an einen Standort der Versorgungsstufe I oder II verlegt werden, wenn dies unter Einbeziehung mindestens der Risiken des Transports und der möglicherweise nicht erfolgenden Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen medizinisch und psychosozial angemessen erscheint und eine begründete medizinische Versorgungsnotwendigkeit besteht.

(2) Frühgeborene mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm und mit einem aktuellen Gewicht ab 1250 Gramm dürfen in begründeten Einzelfällen an einen Standort der Versorgungsstufe I, II oder III verlegt werden, wenn dies unter Einbeziehung mindestens der Risiken des Transports und der möglicherweise nicht erfolgenden Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen medizinisch und psychosozial angemessen erscheint und eine begründete medizinische Versorgungsnotwendigkeit besteht.

(3) Eine wohnortnahe Verlegung von Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm und mit einem aktuellen Gewicht unter 1250 Gramm darf ab dem 29. Lebenstag an einen Standort der Versorgungsstufe I oder II vorgenommen werden, wenn dies unter Einbeziehung mindestens der Risiken des Transports und der möglicherweise nicht erfolgenden Einhaltung der in dieser Richtlinie für die Versorgung Frühgeborener festgelegten Mindestanforderungen medizinisch und psychosozial angemessen erscheint.

(4) Eine wohnortnahe Verlegung von Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm und mit einem aktuellen Gewicht ab 1250 Gramm darf ab dem 29. Lebenstag an einen Standort der Versorgungsstufe I, II oder III vorgenommen werden, wenn dies unter Einbeziehung mindestens der Risiken des Transports und der möglicherweise nicht erfolgenden Einhaltung der in dieser Richtlinie für die Versorgung Frühgeborener festgelegten Mindestanforderungen medizinisch und psychosozial angemessen erscheint.

(5) Die Verlegungsentscheidung ist unter Angabe der jeweiligen Abwägungsbelange für jedes Kind zu dokumentieren.

(6) Zur Sicherstellung von Entwicklung und Aufrechterhaltung der Bindung zwischen Mutter und Kind ist es grundsätzlich anzustreben, dass Mutter und Kind in größtmöglicher Nähe zueinander untergebracht und gegebenenfalls gemeinsam verlegt werden.

§ 7 Klärender Dialog

(1) ¹Perinatalzentren, die die Anforderungen an die pflegerische Versorgung in Nummer I.2.2 oder Nummer II.2.2 Anlage 1 nicht erfüllen, teilen dies unter Angabe der Gründe dem G-BA unverzüglich mit. ²Nach erfolgter Meldung wird mit diesen Perinatalzentren ein klärender

Dialog geführt und sie dürfen bis zum 31. Dezember 2026 von diesen Anforderungen abweichen. ³Der klärende Dialog mit einem Perinatalzentrum gemäß Satz 1 dient insbesondere der Ursachenanalyse und Unterstützung der schnellstmöglichen Erfüllung der Personalanforderungen durch den Abschluss einer Zielvereinbarung. ⁴Hierbei ist das einzelne Perinatalzentrum im Kontext der Versorgungsstruktur der jeweiligen Region zu betrachten. ⁵Dabei ist auch ein koordiniertes Vorgehen zur Förderung der Ausbildung von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern, von Pflegefachfrauen und -fachmännern mit Vertiefungseinsatz Pädiatrische Versorgung sowie der Fachweiterbildung des Pflegepersonals vorgesehen. ⁶Der klärende Dialog mit den meldenden Perinatalzentren erfolgt gemeinsam mit den Landesverbänden der Krankenkassen, den Ersatzkassen, den Landeskrankenhausgesellschaften sowie der für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörde.

(2) ¹Die verantwortliche Stelle für die Durchführung des klärenden Dialogs ist die Landesarbeitsgemeinschaft gemäß § 5 der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) (nachfolgend LAG). ²Die LAG trifft ihre Entscheidungen durch ein Lenkungsgremium gemäß § 5 Absatz 2 DeQS-RL. ³Zur organisatorischen und inhaltlichen Unterstützung bei der Durchführung des klärenden Dialogs, wird das Lenkungsgremium durch die auf Landesebene beauftragte Stelle (LQS) unterstützt. ⁴Zur fachlichen Unterstützung bei der Durchführung des klärenden Dialogs richtet das Lenkungsgremium eine Fachgruppe ein, an der Vertreterinnen und Vertreter der Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen, der Landeskrankenhausgesellschaft, der für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörde sowie weitere Fachexpertinnen und Fachexperten (z. B. Pflegerat/Pflegekammer, Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter) zu beteiligen sind.

(3) ¹Grundlage für den klärenden Dialog sind die erfolgten Mitteilungen der Perinatalzentren gegenüber dem G-BA über die aktuelle Nichterfüllung der Anforderungen an die pflegerische Versorgung nach Anlage 1 QFR-RL. ²Die Perinatalzentren erhalten vom G-BA eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Mitteilung. ³Der G-BA stellt dem Lenkungsgremium unverzüglich Kopien der Mitteilungen zur Verfügung.

(4) ¹Der Prozess des klärenden Dialogs soll in der Regel wie folgt gestaltet sein:

²Zur Einleitung des klärenden Dialogs erfolgt eine Analyse der vom Perinatalzentrum angegebenen Gründe für die Nichterfüllung der Anforderungen an die pflegerische Versorgung durch die Fachgruppe. ³Hierzu sind vom Perinatalzentrum die zur Beurteilung erforderlichen Informationen und Unterlagen anzufordern. ⁴Relevante Unterlagen für den Dialog können sein:

- Nachweise zum aktuellen Bestand, der Qualifikation und der Organisation des Personals,
- Informationen zu dem vorzuhaltenden Personalmanagementkonzept,
- Vollständig ausgefülltes Musterformular zur schichtbezogenen Dokumentation (Anlage 4),
- Falldarstellung von typischen Versorgungsengpässen (z. B. Belegungsspitzen, Personalengpässe), die seit dem 1. Januar 2017 für die Nichterfüllung der Anforderungen an die pflegerische Versorgung gesorgt haben, anhand detaillierter Darlegung der Umstände und Begründungen,

- Nachweise über die vorhergegangenen Bemühungen zur Personalgewinnung (Ausschreibungen, Weiterbildung) sowie Angabe von Gründen für deren Erfolglosigkeit,
- Darstellung der bereits erfolgten Maßnahmen zur schnellstmöglichen Erfüllung der Anforderungen an die pflegerische Versorgung,
- Vorschlag eines konkreten Zeitplans zur Umsetzung zukünftiger Maßnahmen (inkl. konkreten Zwischenzielen),
- Informationen zur Fallzahl gemäß Mindestmengenregelungen.

(5) ¹Unter Würdigung der konkret nicht erfüllten Anforderungen und der eingereichten relevanten Dokumente, führt die Fachgruppe im Auftrag des Lenkungsgremiums zusammen mit dem betroffenen Perinatalzentrum einen klärenden Dialog über die Ursachen für die Nichterfüllung der Personalanforderungen und zur Einleitung von Maßnahmen, die das Perinatalzentrum dabei unterstützen, die Anforderungen zu erfüllen. ²Die Fachgruppe bewertet, ob die vorliegenden Informationen für den Abschluss einer Zielvereinbarung ausreichend sind oder ob weitere Unterlagen nachzufordern und gegebenenfalls die Vereinbarung von Treffen oder Begehungen vor Ort erforderlich sind. ³Die Fachgruppe informiert das Lenkungsgremium über die einzelnen Schritte.

(6) ¹Im klärenden Dialog ist eine Zielvereinbarung abzuschließen, in welcher zwingend die zur Zielerreichung geeigneten Maßnahmen, die Zielerreichung und eine individuelle Frist bis zur Erfüllung der Anforderungen an die pflegerische Versorgung sowie konkrete Zwischenziele festzulegen sind. ²Diese vereinbarte Frist mit individueller Laufzeit bis zur Erfüllung darf eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2026 nicht übersteigen. ³Die Zielvereinbarung ist innerhalb von vier Monaten nach Eingang der Mitteilungen beim Lenkungsgremium zwischen dem Lenkungsgremium und dem jeweiligen Perinatalzentrum zu schließen. ⁴Eine Delegation an die Fachgruppe ist möglich. ⁵Die Einhaltung der Zielvereinbarung wird überprüft und ggf. ist eine Anpassung der Zielvereinbarung möglich. ⁶Kommt eine Zielvereinbarung nicht zustande, oder werden vereinbarte Zwischenziele nicht erreicht, ist dies dem Lenkungsgremium unverzüglich mitzuteilen. ⁷Nach Ablauf der individuellen Frist erfolgt eine abschließende Beurteilung der Zielerreichung durch das Lenkungsgremium. ⁸Sofern das Perinatalzentrum die Zielvereinbarung und die pflegerischen Anforderungen der Richtlinie gemäß Nummer I.2.2 bzw. Nummer II.2.2 Anlage 1 erfüllt hat, stellt das Lenkungsgremium den Abschluss des klärenden Dialogs fest und informiert den G-BA hierüber.

(7) Zeichnet sich ab, dass Perinatalzentren innerhalb der vereinbarten Frist die Erfüllung der Anforderungen der QFR-RL nicht erreichen werden, ist dies unverzüglich dem Lenkungsgremium mitzuteilen und die damit einhergehenden Auswirkungen für die Versorgung von Früh- und Reifgeborenen in dem jeweiligen Bundesland bzw. der Region sind unter Einbeziehung der Fachgruppe zu beraten.

(8) Verweigert ein Perinatalzentrum nach erfolgter Meldung die Teilnahme am klärenden Dialog beziehungsweise ist nicht bereit, eine Zielvereinbarung abzuschließen gelten in Bezug auf die Anforderungen an die pflegerische Versorgung die Voraussetzungen für die Leistungserbringung im Sinne von § 2 als nicht erfüllt.

(9) Perinatalzentren, die die Zielvereinbarung nicht einhalten, werden dem G-BA sowie den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen, den Landeskrankenhausgesellschaften sowie den für die Krankenhausplanung zuständigen

Landesbehörden durch das Lenkungsgremium unverzüglich nach Ablauf der in Absatz 6 Satz 1 und 2 definierten Frist mitgeteilt.

(10) Für ein koordiniertes Vorgehen zur Förderung der Ausbildung von auf der neonatologischen Intensivstation zugelassenen Pflegekräften gemäß Nummer I.2.2 bzw. II.2.2 Anlage 1 analysiert die Fachgruppe die entsprechenden Versorgungsstrukturen und leitet daraus die entsprechenden Maßnahmen ab.

(11) ¹Das Lenkungsgremium berichtet dem G-BA jährlich für das zurückliegende Kalenderjahr bis zum 15. April über den Umsetzungsstand des klärenden Dialogs. ²Hierbei ist insbesondere anzugeben, welche Perinatalzentren die Zielvereinbarung oder Zwischenschritte der Zielvereinbarung jeweils fristgerecht erfüllt oder noch nicht erfüllt haben sowie die für die Mindestmengenregelung relevante Fallzahl sowie eine Einschätzung im Hinblick auf die Auswirkung für die Versorgung der Früh- und Reifgeborenen gemäß Absatz 7 abzugeben. ³Zum Berichtstermin 15. April 2026 ist auch mitzuteilen, ob Perinatalzentren, die die Zielvereinbarung oder Zwischenschritte der Zielvereinbarung bis dahin noch nicht erfüllt haben, die Anforderungen an die pflegerische Versorgung in Nummer I.2.2 oder Nummer II.2.2 der Anlage 1 voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2026 erfüllen werden. ⁴Für die Erstellung der Berichte ist das einheitliche Berichtsformat gemäß Anlage 6 zu verwenden. ⁵Der Bericht ist unter Nutzung des vom G-BA zur Verfügung gestellten Servicedokuments in maschinenlesbarer Form per E-Mail an qs@g-ba.de zu übermitteln. ⁶Nach beendetem klärenden Dialog übermittelt das Lenkungsgremium den Bericht über das Kalenderjahr 2026 bis spätestens zum 15. April 2027 an den G-BA. ⁷Die übergreifenden Teile der Berichte gemäß Anlage 6 Nummer 1 werden jeweils unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben auf den Internetseiten des G-BA veröffentlicht. ⁸Soweit aus Gründen des Datenschutzes erforderlich, werden dabei auch Teile der Berichte einzelner Länder zusammengefasst.

(12) Der G-BA beauftragt das IQTIG, in geeigneter Weise auf der Internetseite www.perinatalzentren.org darüber zu informieren, welche Perinatalzentren die Übergangsregelung zur Erfüllung der Personalanforderungen gemäß Nummer I.2.2 oder Nummer II.2.2 der Anlage 1 in Anspruch nehmen.

§ 8 Folgen bei Nichterfüllung der Mindestanforderungen

(1) Der Standort muss jederzeit die Mindestanforderungen der jeweiligen Versorgungsstufe an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität dieser Richtlinie erfüllen.

(2) Beteiligte Stellen für die Feststellung der Nichteinhaltung von Mindestanforderungen und die Durchsetzung der Maßnahmen bei Nichteinhaltung von Mindestanforderungen sind:

1. das Krankenhaus und
2. die Krankenkassen.

(3) Für alle Leistungen, die zum Zeitraum einer Nichterfüllung einer Mindestanforderung im Rahmen dieser Richtlinie erbracht wurden, entfällt der Vergütungsanspruch des Krankenhauses für den Zeitraum der Nichterfüllung. Der Wegfall des Vergütungsanspruchs bezieht sich auf die abzurechnenden Entgelte für allgemeine Krankenhausleistungen nach dem Krankenhausentgeltgesetz.

(4) Die konkrete Höhe des Wegfalls des Vergütungsanspruchs berechnet sich nach den Vorgaben in § 9.

(5) Die näheren Regelungen zur praktischen Umsetzung des Vergütungswegfalls treffen die Vertragsparteien nach § 18 Absatz 2 KHG.

§ 9 Berechnung der Höhe des Wegfalls des Vergütungsanspruchs bei Nichterfüllung der Mindestanforderungen

(1) Die Berechnung der Höhe des Wegfalls des Vergütungsanspruches bezieht sich auf die für den jeweiligen Behandlungsfall ausgewiesene DRG-Fallpauschale und erfolgt unter Nutzung der kurzfristigen Meldungen der Nichterfüllung gemäß § 11 Absatz 3.

(2) Für jeden Behandlungstag, an dem nicht alle Mindestanforderungen gemäß dieser Richtlinie erfüllt wurden, entfällt der Vergütungsanspruch für alle vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie erfassten Behandlungsfälle, für die Leistungen an diesem Tag am Standort erbracht wurden.

(3) ¹Zur Bestimmung der konkreten Höhe des Wegfalls des Vergütungsanspruches wird in einem ersten Schritt die DRG-Fallpauschale des Behandlungsfalles durch seine individuelle Verweildauer in Tagen geteilt. ²Die individuelle Verweildauer in Tagen ist der Zeitraum vom Beginn bis zum Ende der Leistungserbringung für den jeweiligen Behandlungsfall. ³Der so ermittelte Wert stellt die individuelle Vergütungspauschale pro Tag dar. ⁴In einem zweiten Schritt ist die individuelle Vergütungspauschale pro Tag mit der Summe aller Belegungstage des Behandlungsfalles zu multiplizieren, bei denen die Mindestanforderungen nicht erfüllt wurden. ⁵Der so ermittelte Wert stellt die Höhe des Wegfalls des Vergütungsanspruches für den einzelnen Behandlungsfall dar. ⁶Zur Berechnung der Höhe des Wegfalls des Vergütungsanspruches für sämtliche betroffenen Behandlungsfälle werden die Werte für die einzelnen Behandlungsfälle addiert.

§ 10 Folgen der Nichteinhaltung der weiteren Qualitätsanforderungen

(1) Der Standort muss jederzeit die weiteren Qualitätsanforderungen der jeweiligen Versorgungsstufe an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität dieser Richtlinie einhalten.

(2) Im Fall der Nichteinhaltung einzelner weiterer Qualitätsanforderungen ist der Standort dazu verpflichtet, diese schnellstmöglich wieder einzuhalten.

(3) ¹Die Nichteinhaltung der weiteren Qualitätsanforderungen der Richtlinie ist gemäß § 11 Absatz 1 zu dokumentieren und wird durch den G-BA gemäß § 11 Absatz 11 veröffentlicht. ²Es wird bei den betroffenen Standorten der Hinweis „Weitere Qualitätsanforderung nicht eingehalten“ eingefügt.

§ 11 Nachweispflicht und Strukturabfrage

(1) ¹Die Standorte der Versorgungsstufen I bis III haben die Einhaltung der Qualitätsanforderungen einschließlich etwaiger Abweichungen nachzuweisen. ²Für den standortbezogenen Nachweis werden die Daten gemäß Anlage 5 jährlich bis zum 15. Januar des dem jeweiligen Erfassungsjahr folgenden Jahres von den Standorten an das IQTIG, die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen übermittelt.

(2) ¹Standorte, die erstmals, unterjährig oder erneut Leistungen im Sinne dieser Richtlinie erbringen möchten, haben die Einhaltung der Qualitätsanforderungen vor Leistungsaufnahme anhand der Daten gemäß Anlage 5 gegenüber den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen nachzuweisen. ²Der Nachweis ist auch an das IQTIG zu übermitteln.

(3) ¹Eine Nichterfüllung einzelner Mindestanforderungen muss vom Standort den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen unverzüglich angezeigt werden, ebenso wie deren Wiedererfüllung. ²In der Anzeige sind die konkreten nicht erfüllten Mindestanforderungen und der Zeitpunkt des Eintritts der Nichterfüllung beziehungsweise der Wiedererfüllung aufzuführen.

(4) ¹Eine Erklärung über die Richtigkeit der Angaben, die von dem Geschäftsführer oder einer vertretungsberechtigten Person des Standortes unterzeichnet ist, ist bis zum 31. Januar des dem jeweiligen Erfassungsjahr folgenden Jahres im Original und elektronisch an das IQTIG zu übersenden (Konformitätserklärung). ²Hierzu stellt der G-BA ein Servicedokument auf seiner Internetseite zur Verfügung.

(5) Die Übermittlung der Nachweise nach Absatz 1 und 2 sowie der Anzeigen nach Absatz 3 hat in elektronischer Form auf Basis einer vom G-BA beschlossenen Spezifikation nach Absatz 9 zu erfolgen.

(6) ¹Zur Übermittlung der Nachweise gemäß Absatz 1 und 2 sowie der Anzeige der Nichterfüllung und Wiedererfüllung gemäß Absatz 3 veröffentlicht der GKV-Spitzenverband jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres ein verbindliches Verzeichnis der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen auf seiner Internetseite. ²Das Verzeichnis enthält die Namen und Adressen der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen, die zuständigen Abteilungen sowie die entsprechenden E-Mail-Adressen.

(7) Die Standorte der Versorgungsstufen I bis III haben sich beim IQTIG für die Übermittlung der Nachweise nach Absatz 1 und Absatz 2 entsprechend den Vorgaben in Anlage 3 § 4 zu registrieren.

(8) ¹Das IQTIG prüft die an sie übermittelten Daten auf Vollständigkeit bezogen auf die Standorte, Vollständigkeit und Plausibilität und informiert den Standort bei fehlender Datenübermittlung oder Korrekturbedarf bis zum 31. Januar des dem Erfassungsjahr folgenden Jahres. ²Eine Übersendung der korrigierten Daten durch den Standort an das IQTIG ist bis zum 15. Februar des dem jeweiligen Erfassungsjahr folgenden Jahres möglich.

(9) ¹Der G-BA beschließt die Erstfassung der Spezifikation und alle Änderungen für den Nachweis der Daten gemäß Anlage 5. ²Der G-BA beauftragt dafür das IQTIG, die EDV-technische Aufbereitung der Dokumentation und der Datenübermittlung, die Prozesse zum Datenfehlermanagement sowie die EDV-technischen Vorgaben zur Datenprüfung und ein Datenprüfprogramm für die Daten des Nachweises, insbesondere zur Überprüfung von Vollständigkeit und Plausibilität, zu entwickeln. ³Die vom G-BA beschlossene Spezifikation wird in der jeweils aktuellen Fassung öffentlich zugänglich gemacht und durch das IQTIG im Internet veröffentlicht.

(10) ¹Kontrollen zur Einhaltung von Anforderungen dieser Richtlinie durch den Medizinischen Dienst (MD) erfolgen gemäß der MD-Qualitätskontroll-Richtlinie. ²Die dafür notwendigen Unterlagen sind für die Prüfungen vorzuhalten.

(11) ¹Die Daten gemäß Absatz 1 und Absatz 2 werden im Auftrag des G-BA vom IQTIG ausgewertet und die Ergebnisse dem G-BA, den Landesverbänden der Krankenkassen, den Ersatzkassen, den Landeskrankenhausesellschaften und den für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörden jährlich bis zum 15. Juni des dem jeweiligen Erfassungsjahr folgenden Jahres standortbezogen übermittelt. ²Die Ergebnisse werden in einem zusammenfassenden Bericht und standortbezogen auf der Internetseite www.perinatalzentren.org veröffentlicht. ³Standorte der Versorgungsstufen I bis III sind

verpflichtet, jede Änderung der Versorgungsstufe entsprechend den Vorgaben der Anlage 1 dem IQTIG sowie den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen sowie den Landeskrankenhausgesellschaften unverzüglich mitzuteilen. ⁴Das IQTIG stellt sicher, dass die Internetseite www.perinatalzentren.org innerhalb von zwei Wochen entsprechend aktualisiert wird.

(12) Abweichend von Absatz 5 erfolgt die Übermittlung der Daten der Nachweise nach Absatz 1 und 2 sowie der Anzeigen nach Absatz 3 von den Standorten für die Erfassungsjahre 2025 und 2026 in elektronischer Form anhand eines Servicedokuments, das vom G-BA für die Übermittlung der Daten zur Verfügung gestellt wird.

(13) Bei Standorten, die gemäß Absatz 8 bis zum Ende der Korrekturfrist am 15. Februar die Daten gemäß Absatz 1 und 2 und die Erklärung über die Richtigkeit der Angaben gemäß Absatz 4 nicht oder nicht vollständig an das IQTIG übermittelt haben, ist entsprechend § 8 Absatz 4 des Krankenhausentgeltgesetzes ein pauschaler Abschlag in Höhe von 20.000 Euro vorzunehmen.

(14) ¹Darüber hinaus bereitet das IQTIG die Daten gemäß Absatz 1 und 2 zum Zwecke der Veröffentlichung im strukturierten Qualitätsbericht nach § 136b Absatz 1 und 6 SGB V standortbezogen getrennt nach Versorgungsstufe auf, so dass diese im Rahmen des Lieferverfahrens gemäß den Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R) direkt vom IQTIG an die Annahmestelle übermittelt werden können. ²Details zum Datenformat und zu den Liefermodalitäten regelt die Qb-R.

§ 12 Veröffentlichungspflichten für Perinatalzentren Level 1 und Level 2

¹Perinatalzentren Level 1 und Perinatalzentren Level 2 sind verpflichtet, entsprechend den Vorgaben der Anlage 3 die Daten der frühen und späten Ergebnisqualität ihrer Leistungen in der Versorgung von Neugeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm standortbezogen zu veröffentlichen bzw. veröffentlichen zu lassen. ²Sie sind weiter verpflichtet, jede Änderung der Versorgungsstufe entsprechend den Vorgaben der Anlage 1 unmittelbar mitzuteilen.

§ 13 Bindung der einbezogenen Organisationen

¹Sofern nach dieser Richtlinie Organisationen in die Erfüllung von Aufgaben einbezogen sind, die nicht bereits nach dem SGB V an die Vorgaben dieser Richtlinie gebunden sind, ist diese Bindung jeweils vertraglich von der jeweiligen Auftraggeberin oder dem jeweiligen Auftraggeber vorzunehmen. ²Ohne eine solche vertragliche Bindung ist eine Einbeziehung in die Erfüllung der Aufgaben durch diese Organisationen unzulässig.

§ 14 Bewertung des Umsetzungsgrads der Richtlinie

¹Der G-BA beauftragt jährlich eine Auswertung der im Rahmen des klärenden Dialogs übermittelten Daten und Inhalte nach § 7 sowie der Daten und Inhalte der Strukturabfrage nach § 11. ²Auf Basis dieser Auswertung bewertet der G-BA den Umsetzungsgrad der Richtlinie und ergreift gegebenenfalls weitere Maßnahmen, z. B. eine Anpassung der Richtlinie.

§ 15 Ausnahmetatbestände

(1) ¹Die Standorte können von den Mindestanforderungen im Sinne von § 1 Absatz 3 und § 2 der Richtlinie in Verbindung mit Anlage 1 Nummer I.2.2 Absatz 5 bis 7 und Nummer II.2.2 Absatz 5 bis 7 abweichen:

1. bei kurzfristig krankheitsbedingten sowie kurzfristig schwangerschaftsbedingten Personalausfällen, die über das übliche Maß (mehr als 15 Prozent des in der jeweiligen Schicht mindestens vorzuhaltenden Personals) hinausgehen oder
2. bei unvorhersehbarem Zugang von mehr als zwei Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht von unter 1500 g innerhalb einer Schicht.

²Die Standorte haben die Mindestanforderungen unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der nach Ablauf von 48 Stunden beginnenden Schicht wieder zu erfüllen.

(2) Die Standorte sind verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen eines Ausnahmetatbestandes nach Absatz 1 unverzüglich den zuständigen Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen nachzuweisen und in der Strukturabfrage gemäß § 11 Absatz 1 anzugeben.

§ 16 Übergangsregelung

(1) Für die in Anlage 1 Nummer I.2.2 Absatz 5, 6 und 7 sowie Nummer II.2.2 Absatz 5, 6 und 7 geregelten Mindestanforderungen gelten die folgenden gestuften Übergangsregelungen:

1. In der Zeit vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 müssen die in Anlage 1 Nummer I.2.2 Absatz 5, 6 und 7 sowie Nummer II.2.2 Absatz 5, 6 und 7 geregelten Mindestanforderungen lediglich in 90 Prozent der Schichten von den Standorten erfüllt werden.
2. In der Zeit vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 müssen die in Anlage 1 Nummer I.2.2 Absatz 5, 6 und 7 sowie Nummer II.2.2 Absatz 5, 6 und 7 geregelten Mindestanforderungen lediglich in 95 Prozent der Schichten von den Standorten erfüllt werden.
3. Ab dem 1. Januar 2027 müssen die in Anlage 1 Nummer I.2.2 Absatz 5, 6 und 7 sowie Nummer II.2.2 Absatz 5, 6 und 7 geregelten Mindestanforderungen in 100 Prozent der Schichten von den Standorten erfüllt werden.

(2) In den Jahren 2025 und 2026 finden die Regelungen zum Vergütungswegfall in § 8 und § 9 keine Anwendung.

(3) Für die Strukturabfrage zum Erfassungsjahr 2024 findet die Richtlinie in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung weiter Anwendung. Dabei erfolgt die Übermittlung der Daten der Strukturabfrage entsprechend § 10 Absatz 6 der Richtlinie in der bis 31. Dezember 2024 geltenden Fassung auch für das Erfassungsjahr 2024 unter Nutzung eines vom G-BA zur Verfügung gestellten Servicedokuments.

Anlage 1

der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL):

Anforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität in den Versorgungsstufen

Inhaltsverzeichnis

A) Definitionen.....	2
B) Anforderungen	2
I. Versorgungsstufe I: Perinatalzentrum Level 1	2
I.1 Geburtshilfe.....	2
I.1.1 Ärztliche Versorgung	2
I.1.2 Hebammenhilfliche Versorgung	3
I.2 Neonatologie	3
I.2.1 Ärztliche Versorgung	3
I.2.2 Pflegerische Versorgung	4
I.3 Infrastruktur	6
I.3.1 Lokalisation von Entbindungsbereich und neonatologischer Intensivstation	6
I.3.2 Geräteausstattung der neonatologischen Intensivstation.....	6
I.3.3 Voraussetzungen für eine neonatologische Notfallversorgung außerhalb des eigenen Perinatalzentrums Level 1.....	7
I.3.4 Voraussetzungen für eine kinderchirurgische Versorgung im Perinatalzentrum Level 1	7
I.4 Ärztliche und nicht-ärztliche Dienstleistungen	7
I.5 Qualitätssicherungsverfahren	8
II. Versorgungsstufe II: Perinatalzentrum Level 2.....	9
II.1 Geburtshilfe.....	9
II.1.1 Ärztliche Versorgung	9
II.1.2 Hebammenhilfliche Versorgung	10
II.2 Neonatologie	10
II.2.1 Ärztliche Versorgung	10
II.2.2 Pflegerische Versorgung	10
II.3 Infrastruktur	13
II.3.1 Lokalisation von Entbindungsbereich und neonatologischer Intensivstation	13
II.3.2 Geräteausstattung der neonatologischen Intensivstation.....	13
II.4 Ärztliche und nicht-ärztliche Dienstleistungen	14
II.5 Qualitätssicherungsverfahren	14
III. Versorgungsstufe III: Perinataler Schwerpunkt	16
III.1 Geburtshilfe.....	16
III.2 Neonatologie	16
III.3 Infrastruktur	18
III.4 Qualitätssicherungsverfahren	18
IV. Versorgungsstufe IV: Geburtsklinik	18

A) Definitionen

Im Sinne dieser Richtlinie werden folgende Begriffe definiert:

- (1) Unter Regeldienst wird die in der jeweiligen Einrichtung übliche tägliche Arbeitszeit an den Wochentagen Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen, verstanden.
- (2) ¹In der Rufbereitschaft ist das betroffene Personal jederzeit erreichbar und auf Abruf am Arbeitsplatz einsatzfähig. ²In den entsprechenden Regelungen und Vereinbarungen ist eine angemessene Dauer bis zur möglichen Einsatzfähigkeit am Arbeitsplatz unter Berücksichtigung der Situation vor Ort vom Krankenhausstandort festzulegen.
- (3) Im Bereitschaftsdienst gewährleistet der Krankenhausstandort, dass das betroffene Personal sich während des Dienstes an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort aufhält, um im Bedarfsfall innerhalb kürzester Zeit seine volle Arbeitstätigkeit aufzunehmen.
- (4) Im Schichtdienst hält sich das betroffene Personal während des Dienstes am Arbeitsplatz auf, um im Bedarfsfall sofort seine volle Arbeitstätigkeit aufzunehmen.

B) Anforderungen

I. Versorgungsstufe I: Perinatalzentrum Level 1

I.1 Geburtshilfe

I.1.1 Ärztliche Versorgung

- (1) Die ärztliche Leitung der Geburtshilfe muss einer Fachärztin oder einem Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit dem Schwerpunkt oder fakultativer Weiterbildung „Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin“ hauptamtlich übertragen werden. (MA)
- (2) ¹Die Stellvertretung der ärztlichen Leitung muss innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach ihrer Ernennung die Qualifikation nach Absatz 1 nachweisen. ²Bis dahin sind einschlägige Erfahrungen bzw. Praxis in den Bereichen Geburtshilfe und Perinatalmedizin nachzuweisen. (MA)
- (3) ¹Die geburtshilfliche Versorgung muss mit permanenter Facharztpräsenz (24-Stunden-Präsenz, Bereitschaftsdienst im Hause ist möglich, keine Rufbereitschaft) im präpartalen Bereich, Entbindungsbereich und im Sectio-OP sichergestellt sein. ²Die anwesende Ärztin oder der anwesende Arzt muss eine Fachärztin oder ein Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe sein. ³Darüber hinaus ist eine weitere Ärztin oder ein weiterer Arzt anwesend, die oder der am Standort der Gynäkologie/Geburtshilfe konkret zugeordnet ist. (MA)
- (4) ¹Zusätzlich besteht eine Rufbereitschaft. ²Die Ärztin oder der Arzt in der Rufbereitschaft muss eine Fachärztin oder ein Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe sein. (MA)
- (5) Eine der Ärztinnen oder einer der Ärzte in Präsenz gemäß Absatz 3 oder Rufbereitschaft gemäß Absatz 4 muss eine Fachärztin oder ein Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe sein und über den Schwerpunkt oder die Weiterbildung „Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin“ verfügen. (MA)
- (6) Die Betreuung von Schwangeren mit Wachstumsrestriktion des Fetus muss durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit nachweisbarer Expertise in Ultraschall und Dopplersonographie erfolgen. (MA)

(7) In der jeweiligen Abteilung des Perinatalzentrums soll die Weiterbildungsbefugnis für den Schwerpunkt oder für die Weiterbildung „Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin“ vorliegen. (WQA)

I.1.2 Hebammenhilfliche Versorgung

(1) ¹Die hebammenhilfliche Leitung des Entbindungsbereiches muss einer Hebamme hauptamtlich übertragen werden. ²Die leitende Hebamme muss einen Leitungslehrgang absolviert haben. (MA)

(2) ¹Die nachweislich getroffenen Regelungen (Organisationsstatut) müssen eine sachgerechte Ausübung der Leitungsfunktion, unabhängig von der Art des Beschäftigungsverhältnisses, sicherstellen. ²Die leitende Hebamme soll für den Aufwand der Leitungstätigkeit von der unmittelbaren Patientenversorgung befreit sein. (WQA)

(3) Im Kreißaal ist die 24-Stunden-Präsenz (Schicht- oder Bereitschaftsdienst, keine Rufbereitschaft) mindestens einer Hebamme gewährleistet. (MA)

(4) Eine kontinuierliche Betreuung jeder Schwangeren sub partu durch eine Hebamme muss gewährleistet sein. (MA)

(5) ¹Mindestens eine zweite Hebamme befindet sich in Rufbereitschaft. ²Dabei kann es sich auch um eine Beleghebamme handeln. (MA)

(6) Die ständige Erreichbarkeit (mindestens Rufbereitschaft) einer Hebamme auf der präpartalen Station muss sichergestellt sein. (MA)

I.2 Neonatologie

I.2.1 Ärztliche Versorgung

(1) ¹Die Neonatologie muss von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinderheilkunde jeweils mit dem Schwerpunkt „Neonatologie“ geleitet werden. ²Die Stellvertretung der ärztlichen Leitung muss die gleiche Qualifikation aufweisen. (MA)

(2) Während der Neonatalperiode (mindestens 28 Tage nach dem errechneten Geburtstermin) muss die Behandlungsleitung einer Fachärztin oder einem Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinderheilkunde jeweils mit dem Schwerpunkt Neonatologie obliegen. (MA)

(3) Die ärztliche Versorgung der Früh- und Reifgeborenen ist durch einen Schichtdienst mit permanenter Arztpräsenz (24-Stunden-Präsenz, kein Bereitschaftsdienst) im neonatologischen Intensivbereich sichergestellt (für Intensivstation und Kreißaal; nicht gleichzeitig für Routineaufgaben auf anderen Stationen oder Einheiten). (MA)

(4) Zusätzlich besteht eine Rufbereitschaft. (MA)

(5) Eine der Ärztinnen oder einer der Ärzte in Präsenz gemäß Absatz 3 oder Rufbereitschaft gemäß Absatz 4 muss eine Fachärztin bzw. ein Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinderheilkunde sein und über den Schwerpunkt „Neonatologie“ verfügen. (MA)

(6) In der jeweiligen Abteilung des Perinatalzentrums soll die Weiterbildungsbefugnis für den Schwerpunkt „Neonatologie“ vorliegen. (WQA)

I.2.2 Pflegerische Versorgung

(1) ¹Der Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation der Einrichtung muss aus Personen bestehen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

1. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder
2. Pflegefachfrau oder Pflegefachmann mit entsprechendem Hinweis auf den durchgeführten Vertiefungseinsatz „pädiatrische Versorgung“

erteilt wurde. ²Weitere Voraussetzung für den Einsatz von Personen nach Satz 1 ist, dass mindestens 1260 Stunden in der direkten neonatologischen bzw. pädiatrischen Akutversorgung absolviert wurden und durch Vorlage geeigneter Nachweise belegt werden können. ³Dabei können sowohl Zeiten in der direkten neonatologischen bzw. pädiatrischen Akutversorgung während der praktischen Berufsausbildung als auch nach Abschluss der Berufsausbildung berücksichtigt werden. ⁴Satz 2 gilt nicht für Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die ihre Ausbildung auf der Grundlage der Vorschriften des Krankenpflegegesetzes abgeschlossen haben oder bis zum 31. Dezember 2024 noch abschließen werden. ⁵Abweichend von Satz 1 und 2 können Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner auch unabhängig von ihrem Vertiefungseinsatz im Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation eingesetzt werden, soweit sie eine

- a) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet „Pädiatrische Intensivpflege“ gemäß der „DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege“ vom 11. Mai 1998 oder
- b) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet „Pädiatrische Intensivpflege“ gemäß der „DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie“ vom 20. September 2011 oder
- c) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet „Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“ gemäß der „DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie“ vom 29. September 2015 oder
- d) zu Buchstabe a, b oder c gleichwertige Weiterbildung nach landesrechtlicher Regelung

abgeschlossen haben. ⁶Die Deutsche Krankenhausgesellschaft e.V. (DKG) gibt zur Gleichwertigkeit der einzelnen landesrechtlichen Regelungen jeweils schnellstmöglich eine Einschätzung ab und übermittelt die Ergebnisse dem G-BA. ⁷Der G-BA veröffentlicht diese auf seiner Internetseite. ⁸Zudem ist der Einsatz von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpflegern im Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation zulässig, soweit diese eine Weiterbildung nach Satz 5 Buchstabe a, b, c oder d abgeschlossen haben und am Stichtag 19. September 2019 über mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung, davon mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2012 bis 19. September 2019 auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung, verfügen. ⁹Teilzeittätigkeit wird entsprechend anteilig angerechnet. ¹⁰Der Anteil der Pflegekräfte nach Satz 1 Nummer 2, mit einer Weiterbildung nach Satz 5 Buchstabe a, b, c oder d, die einen anderen Vertiefungseinsatz als der „pädiatrischen Versorgung“ absolviert

haben, sowie der Anteil der Pflegekräfte nach Satz 8 darf insgesamt maximal 15 Prozent (gemessen an Vollzeitäquivalenten) betragen. (MA)

(2) ¹40 Prozent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegedienstes (bezogen auf Vollzeitäquivalente) müssen Pflegekräfte gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 mit einer zusätzlich abgeschlossenen Weiterbildung im Sinne von Absatz 1 Satz 5 Buchstabe a, b, c oder d sein. ²Auf die Quote des fachweitergebildeten Pflegedienstes nach Satz 1 können zudem angerechnet werden:

a) Pflegekräfte gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2, die sich in einer Weiterbildung „Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“ gemäß Absatz 1 Satz 5 Buchstabe c befinden, können mit dem Faktor 0,5 auf die Quote des Perinatalzentrums angerechnet werden, bei dem sie tatsächlich tätig sind,

b) letztmalig dauerhaft Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die am Stichtag 1. Januar 2017 folgende Voraussetzungen erfüllen:

- mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung – Teilzeittätigkeit wird entsprechend anteilig angerechnet – und
- mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2010 bis 1. Januar 2017 auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung. (MA)

(3) Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist durch die Pflegedienstleitung schriftlich zu bestätigen.

(4) In jeder Schicht soll mindestens eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger mit einer Weiterbildung nach Absatz 1 Satz 5 Buchstabe a, b, c oder d eingesetzt werden. (WQA)

(5) Auf der neonatologischen Intensivstation eines Perinatalzentrums Level 1 muss jederzeit mindestens eine Person nach Absatz 1 ausschließlich für je zwei dort behandelte Früh- und Reifgeborene vorhanden sein. (MA)

(6) Abweichend von Absatz 5 muss auf der neonatologischen Intensivstation jederzeit mindestens eine Person nach Absatz 1 ausschließlich für je ein dort behandeltes Früh- und Reifgeborenes vorhanden sein, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- a) bei einem Geburtsgewicht < 1000 Gramm in den ersten 72 Lebensstunden
- b) bei kardiorespiratorisch instabilen Patientinnen bzw. Patienten
- c) am Tag einer größeren Operation
- d) bei Austauschtransfusion oder ECMO-Therapie
- e) bei Hypothermie-Behandlung in den ersten 24 Stunden
- f) bei Sterbebegleitung. (MA)

(7) Abweichend von Absatz 5 muss auf der neonatologischen Intensivstation jederzeit mindestens eine Person nach Absatz 1 ausschließlich für je vier dort behandelte Früh- und Reifgeborene vorhanden sein, wenn ausschließlich eines oder mehrere der folgenden Kriterien vorliegen:

- a) Kontinuierliches Monitoring von EKG, Atmung und/oder Sauerstoffsättigung
- b) Sauerstofftherapie
- c) Magen oder Jejunalsonde, Gastrostoma, Stomapflege
- d) Infusion
- e) Phototherapie. (MA)

(8) Die schichtbezogene Dokumentation zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an den Personalschlüssel erfolgt anhand des Musterformulars/der Dokumentationshilfe gemäß Anlage 4.

(9) Die Einrichtung muss über ein Personalmanagementkonzept verfügen, welches für den Fall von ungeplanten Neuaufnahmen oder Personalausfällen konkrete Handlungsanweisungen zur Kompensation des sich daraus ergebenden personellen Mehrbedarfs bzw. zur Wiederherstellung der vorgegebenen Personalschlüssel umfasst, die von der pflegerischen Schichtleitung und der verantwortlichen Stationsärztin oder dem verantwortlichen Stationsarzt unverzüglich veranlasst werden können.

(10) ¹Die Stationsleiterin oder der Stationsleiter der Intensivstation hat

1. eine Weiterbildung im Bereich Leitung einer Station/eines Bereiches gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 28. November 2017 (in der Fassung vom 17. September 2018) oder
2. eine entsprechende Hochschulqualifikation oder
3. eine entsprechende Weiterbildung nach landesrechtlicher Regelung

sowie ab 1. Januar 2029 eine Weiterbildung gemäß Absatz 1 Satz 5 Buchstabe a, b, c oder d nachzuweisen. ²Die DKG gibt zur Gleichwertigkeit der jeweiligen landesrechtlichen Regelung sowie der Hochschulqualifikation im Sinne von Satz 1 Nummer 2 eine Einschätzung ab und übermittelt die Ergebnisse dem G-BA, der diese auf seinen Internetseiten veröffentlicht. (MA)

I.3 Infrastruktur

I.3.1 Lokalisation von Entbindungsbereich und neonatologischer Intensivstation

¹Der Entbindungsbereich, der Operationsbereich und die neonatologische Intensivstation befinden sich im selben Gebäude (möglichst Wand an Wand) oder in miteinander verbundenen Gebäuden. ²Verfügt ein Standort mit neonatologischer Intensivstation nicht über einen eigenen Entbindungsbereich, kann diese Vorgabe auch durch eine Kooperation mit einem anderen Standort erfüllt werden. ³Dabei hat der Standort mit neonatologischer Intensivstation sicherzustellen, dass sich der Entbindungsbereich des kooperierenden Standortes im selben Gebäude (möglichst Wand an Wand) oder in baulich miteinander verbundenen Gebäuden befindet und der kooperierende Standort auch die weiteren Anforderungen an die Geburtshilfe nach dieser Richtlinie erfüllt. (MA)

I.3.2 Geräteausstattung der neonatologischen Intensivstation

(1) Die neonatologische Intensivstation muss über mindestens sechs neonatologische Intensivtherapieplätze jeweils mit Intensivpflege-Inkubator, Monitoring bzgl. Elektrokardiogramm (EKG), Blutdruck und Pulsoximeter verfügen. (MA)

(2) An vier Intensivtherapieplätzen steht jeweils mindestens ein Beatmungsgerät für Früh- und Reifgeborene und die Möglichkeit zur transkutanen Messung des arteriellen Sauerstoffpartialdrucks (pO₂) und des Kohlendioxidpartialdrucks (pCO₂) zur Verfügung. (MA)

(3) Darüber hinaus muss auf der neonatologischen Intensivstation oder unmittelbar benachbart folgende Mindestausstattung verfügbar sein:

- Röntgengerät,
- Ultraschallgerät (inkl. Echokardiografie),
- Elektroenzephalografiegerät (Standard-EEG oder Amplituden-integriertes EEG) und
- Blutgasanalysegerät. (MA)

(4) Das Blutgasanalysegerät muss innerhalb von drei Minuten erreichbar sein. (MA)

I.3.3 Voraussetzungen für eine neonatologische Notfallversorgung außerhalb des eigenen Perinatalzentrums Level 1

Das Perinatalzentrum Level 1 muss in der Lage sein, im Notfall Früh- und Reifgeborene außerhalb des eigenen Perinatalzentrums angemessen zu versorgen und mittels mobiler Intensiveinheit in das Perinatalzentrum zu transportieren. (MA)

I.3.4 Voraussetzungen für eine kinderchirurgische Versorgung im Perinatalzentrum Level 1

¹Die Voraussetzungen für eine kinderchirurgische Versorgung im Perinatalzentrum Level 1 müssen gegeben sein. ²Dafür muss insbesondere eine Rufbereitschaft durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Kinderchirurgie mit ausgewiesener Expertise in Neugeborenenchirurgie, die oder der innerhalb von einer Stunde tätig werden kann, sichergestellt sein. (MA)

I.4 Ärztliche und nicht-ärztliche Dienstleistungen

I.4.1 Ärztliche Dienstleistungen folgender Fachrichtungen sind in Perinatalzentren Level 1 vorzuhalten oder durch eine vergleichbare Regelung im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen zu gewährleisten:

- Kinderchirurgie als Rufbereitschaft,
- Kinderkardiologie als Rufbereitschaft,
- Mikrobiologie (ärztliche Befundbewertung und Befundauskunft) als Regeldienst (auch telefonisch), zusätzlich besteht an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen mindestens eine Rufbereitschaft (auch telefonisch), die auf ein bestimmtes Zeitfenster beschränkt werden kann,
- Radiologie als Rufbereitschaft,
- Neuropädiatrie mindestens als telefonisches Konsil im Regeldienst und Terminvereinbarung für das klinische Konsil,
- Ophthalmologie mindestens als telefonisches Konsil im Regeldienst und Terminvereinbarung für das klinische Konsil,
- Humangenetik mindestens als telefonisches Konsil im Regeldienst und Terminvereinbarung für das klinische Konsil sowie die genetische Beratung. (MA)

I.4.2 Folgende nicht-ärztliche Dienstleistungen sind in Perinatalzentren Level 1 vorzuhalten oder durch eine vergleichbare Regelung im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen zu gewährleisten:

- Laborleistungen im Schicht- oder Bereitschaftsdienst,
- Blutbank bzw. Blutdepot,
- mikrobiologische Laborleistungen als Regeldienst, auch an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen,
- die Durchführung von Röntgenuntersuchungen im Schicht- oder Bereitschaftsdienst. (MA)

I.4.3 Eine professionelle psychosoziale Betreuung von Schwangeren gemäß § 4 Absatz 2 bis 4 sowie Eltern von Früh- und kranken Neugeborenen durch hierfür qualifiziertes Personal ist den Bereichen Geburtshilfe und Neonatologie im Leistungsumfang von 1,5 Vollzeit-Arbeitskräften pro 100 Aufnahmen von Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm pro Jahr fest zugeordnet und muss im Regeldienst montags bis freitags zur Verfügung stehen. (WQA)

Erläuterungen zu Nummer I.4.1 bis I.4.3:

¹Es muss sichergestellt sein, dass die unter I.4.1 bis I.4.3 genannten ärztlichen und nicht-ärztlichen Dienstleistungen, die die Anwesenheit des Kindes erfordern, im Perinatalzentrum Level 1 erfolgen. ²Dies gilt nicht für seltene bildgebende Diagnostik sowie in begründeten Ausnahmefällen.

I.5 Qualitätssicherungsverfahren

I.5.1 ¹Bei Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm ist stets von einem komplexen Versorgungsbedarf auszugehen. ²Die weitere Betreuung der Kinder und ihrer Familien im häuslichen Umfeld wird durch gezielte Entlassungsvorbereitung sichergestellt. ³Im Rahmen des Entlassmanagements nach § 39 Absatz 1a SGB V stellt das Krankenhaus noch während des stationären Aufenthalts einen Kontakt zur ambulanten, fachärztlichen Weiterbehandlung wie z. B. Sozialpädiatrischen Zentren her mit dem Ziel, dass die im Entlassbericht empfohlenen diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen zeitgerecht umgesetzt werden.

I.5.2 (1) ¹Bei Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm ist von einem hohen Risikopotential für spätere Entwicklungsbeeinträchtigungen, Verhaltensstörungen und Behinderungen sowie mangelndem körperlichen Gedeihen auszugehen. ²Das Krankenhaus empfiehlt im Entlassbrief die Überleitung in eine angemessene strukturierte und insbesondere entwicklungsneurologische Diagnostik und gegebenenfalls Therapie in spezialisierte Einrichtungen (z. B. in Sozialpädiatrische Zentren).

(2) Die entlassende Klinik sollte innerhalb von sechs Monaten über Art und Ausmaß dieser Betreuung durch die weiterbehandelnde Ärztin oder den weiterbehandelnden Arzt informiert werden.

I.5.3 Sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, kann das Krankenhaus die sozialmedizinische Nachsorge nach § 43 Absatz 2 SGB V verordnen.

I.5.4 ¹Kontinuierliche Teilnahme an den bzw. Durchführung der folgenden speziellen Qualitätssicherungsverfahren:

- externe Infektions-Surveillance für Frühgeborene mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm (gleichwertig zu Nosocomial infection surveillance system for preterm infants on neonatology departments and ICUs (NEO-KISS)),
- entwicklungsdiagnostische Nachuntersuchung für alle Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm, wobei eine vollständige Teilnahme an einer Untersuchung im korrigierten Alter von zwei Jahren anzustreben ist.

²Die Nachuntersuchungen nach Satz 1 sind gemäß Anlage 3 Anhang 3 anhand von Tabelle 3A und 3B zu dokumentieren und gemäß § 5 Absatz 2 Anlage 3 an das IQTIG zu übermitteln. ³Die Ergebnisse werden entsprechend § 7 Anlage 3 auf der Internetseite veröffentlicht.

I.5.5 (1) Im Perinatalzentrum sollen regelmäßig mindestens einmal pro Quartal Maßnahmen des klinikinternen Qualitätsmanagements (z. B. Qualitätszirkel, interdisziplinäre Fallbesprechung, M&M-Konferenz) stattfinden, an denen alle im Perinatalzentrum am Patienten tätigen Berufsgruppen zu beteiligen sind. (WQA)

(2) ¹Jedes in einem Perinatalzentrum behandelte Frühgeborene mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm soll mindestens einmal innerhalb von 14 Tagen nach der Geburt während der im Rahmen des klinikinternen Qualitätsmanagements stattfindenden interdisziplinären Fallbesprechungen vorgestellt werden. ²Die Durchführung dieser Fallbesprechung soll in der Patientenakte dokumentiert werden. (WQA)

II. Versorgungsstufe II: Perinatalzentrum Level 2

II.1 Geburtshilfe

II.1.1 Ärztliche Versorgung

(1) ¹Die ärztliche Leitung der Geburtshilfe muss einer Fachärztin oder einem Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit dem Schwerpunkt oder fakultativer Weiterbildung „Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin“ hauptamtlich übertragen werden. (MA)

(2) Die Vertretung der ärztlichen Leitung muss als Fachärztin oder Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe über eine dreijährige klinische Erfahrung verfügen. (MA)

(3) ¹Die geburtshilfliche Versorgung muss mit permanenter Facharztpräsenz (24-Stunden-Präsenz, Bereitschaftsdienst im Hause ist möglich, keine Rufbereitschaft) im präpartalen Bereich, Entbindungsbereich und im Sectio-OP sichergestellt sein. ²Die anwesende Ärztin oder der anwesende Arzt muss eine Fachärztin oder ein Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe sein. (MA)

(4) ¹Zusätzlich besteht eine Rufbereitschaft. ²Die Ärztin oder der Arzt in der Rufbereitschaft muss eine Fachärztin oder ein Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe sein. (MA)

(5) Eine der Ärztinnen oder einer der Ärzte in Präsenz gemäß Absatz 3 oder Rufbereitschaft gemäß Absatz 4 muss eine Fachärztin oder ein Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe sein und über den Schwerpunkt oder die Weiterbildung „Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin“ verfügen. (MA)

(6) Für die Betreuung von Schwangeren mit Wachstumsrestriktion des Fetus muss eine Fachärztin oder ein Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit nachweisbarer Expertise in Ultraschall und Dopplersonographie verfügbar sein. (MA)

II.1.2 Hebammenhilfliche Versorgung

(1) ¹Die hebammenhilfliche Leitung des Entbindungsbereiches muss einer Hebamme hauptamtlich übertragen werden. ²Die leitende Hebamme muss einen Leitungslehrgang absolviert haben. (MA)

(2) ¹Die nachweislich getroffenen Regelungen (Organisationsstatut) müssen eine sachgerechte Ausübung der Leitungsfunktion, unabhängig von der Art des Beschäftigungsverhältnisses, sicherstellen. ²Die leitende Hebamme soll für den Aufwand der Leitungstätigkeit von der unmittelbaren Patientenversorgung befreit sein. (WQA)

(3) Im Kreißaal ist die 24-Stunden-Präsenz (Schicht- oder Bereitschaftsdienst, keine Rufbereitschaft) mindestens einer Hebamme gewährleistet. (MA)

(4) Eine kontinuierliche Betreuung jeder Schwangeren sub partu durch eine Hebamme muss gewährleistet sein. (MA)

(5) ¹Mindestens eine zweite Hebamme befindet sich in Rufbereitschaft. ²Dabei kann es sich auch um eine Beleghebamme handeln. (MA)

(6) Die ständige Erreichbarkeit (mindestens Rufbereitschaft) einer Hebamme auf der präpartalen Station muss sichergestellt sein. (MA)

II.2 Neonatologie

II.2.1 Ärztliche Versorgung

(1) Die Neonatologie muss von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinderheilkunde jeweils mit dem Schwerpunkt „Neonatologie“ geleitet werden. Die Stellvertretung der ärztlichen Leitung muss die gleiche Qualifikation aufweisen. (MA)

(2) Während der Neonatalperiode (mindestens 28 Tage nach dem errechneten Geburtstermin) muss die Behandlungsleitung einer Fachärztin oder einem Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinderheilkunde jeweils mit dem Schwerpunkt Neonatologie obliegen. (MA)

(3) Die ärztliche Versorgung der Früh- und Reifgeborenen muss mit permanenter Arztpräsenz (Schicht- oder Bereitschaftsdienst, keine Rufbereitschaft) im neonatologischen Intensivbereich sichergestellt sein (für Intensivstation und Kreißaal; nicht gleichzeitig für Routineaufgaben auf anderen Stationen oder Einheiten). (MA)

(4) Zusätzlich besteht eine Rufbereitschaft. (MA)

(5) Eine der Ärztinnen oder einer der Ärzte in Präsenz gemäß Absatz 3 oder Rufbereitschaft gemäß Absatz 4 muss eine Fachärztin bzw. ein Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinderheilkunde sein und über den Schwerpunkt „Neonatologie“ verfügen. (MA)

II.2.2 Pflegerische Versorgung

(1) ¹Der Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation der Einrichtung muss aus Personen bestehen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

1. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder
2. Pflegefachfrau oder Pflegefachmann mit entsprechendem Hinweis auf den durchgeführten Vertiefungseinsatz „pädiatrische Versorgung“

erteilt wurde. ²Weitere Voraussetzung für Personen nach Satz 1 ist, dass mindestens 1260 Stunden in der direkten neonatologischen bzw. pädiatrischen Akutversorgung absolviert wurden und durch Vorlage geeigneter Nachweise belegt werden können. ³Dabei können sowohl Zeiten in der direkten neonatologischen bzw. pädiatrischen Akutversorgung während der praktischen Berufsausbildung als auch nach Abschluss der Berufsausbildung berücksichtigt werden. ⁴Satz 2 gilt nicht für Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die ihre Ausbildung auf der Grundlage der Vorschriften des Krankenpflegegesetzes abgeschlossen haben oder bis zum 31. Dezember 2024 noch abschließen werden. ⁵Abweichend von Satz 1 und 2 können Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner auch unabhängig von ihrem Vertiefungseinsatz im Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation eingesetzt werden, soweit sie eine

- a) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet „Pädiatrische Intensivpflege“ gemäß der „DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege“ vom 11. Mai 1998 oder
- b) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet „Pädiatrische Intensivpflege“ gemäß der „DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie“ vom 20. September 2011 oder
- c) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet „Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“ gemäß der „DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie“ vom 29. September 2015 oder
- d) zu Buchstabe a, b oder c gleichwertige Weiterbildung nach landesrechtlicher Regelung

abgeschlossen haben. ⁶Die DKG gibt zur Gleichwertigkeit der einzelnen landesrechtlichen Regelungen jeweils schnellstmöglich eine Einschätzung ab und übermittelt die Ergebnisse dem G-BA. ⁷Der G-BA veröffentlicht diese auf seiner Internetseite. ⁸Zudem ist der Einsatz von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpflegern im Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation zulässig, soweit diese eine Weiterbildung nach Satz 5 Buchstabe a, b, c oder d abgeschlossen haben und am Stichtag 19. September 2019 über mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung, davon mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2012 bis 19. September 2019 auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung, verfügen. ⁹Teilzeittätigkeit wird entsprechend angerechnet. ¹⁰Der Anteil der Pflegekräfte nach Satz 1 Nummer 2, mit einer Weiterbildung nach Satz 5 Buchstabe a, b, c oder d, die einen anderen Vertiefungseinsatz als der „pädiatrischen Versorgung“ absolviert haben sowie der Anteil der Pflegekräfte nach Satz 8 darf insgesamt maximal 15 Prozent (gemessen an Vollzeitäquivalenten) betragen. (MA)

(2) ¹30 Prozent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegedienstes (bezogen auf Vollzeitäquivalente) müssen Pflegekräfte gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 mit einer zusätzlich abgeschlossenen Weiterbildung im Sinne von Absatz 1 Satz 5 Buchstabe a, b, c oder d sein. ²Auf die Quote des fachweitergebildeten Pflegedienstes nach Satz 1 können zudem angerechnet werden:

a) Pflegekräfte gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2, die sich in einer Weiterbildung „Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“ gemäß Absatz 1 Satz 5 befinden, können mit dem Faktor 0,5 auf die Quote des Perinatalzentrums angerechnet werden, bei dem sie tatsächlich tätig sind,

b) letztmalig dauerhaft Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die am Stichtag 1. Januar 2017 folgende Voraussetzungen erfüllen:

- mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung – Teilzeittätigkeit wird entsprechend anteilig angerechnet – und
- mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2010 bis 1. Januar 2017 auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung. (MA)

(3) Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist durch die Pflegedienstleitung schriftlich zu bestätigen.

(4) In jeder Schicht soll mindestens eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger mit einer Weiterbildung nach Absatz 1 Satz 5 Buchstabe a, b, c oder d eingesetzt werden. (WQA)

(5) Auf der neonatologischen Intensivstation eines Perinatalzentrums Level 2 muss jederzeit mindestens eine Person nach Absatz 1 ausschließlich für je zwei dort behandelte Früh- und Reifgeborene vorhanden sein. (MA)

(6) Abweichend von Absatz 5 muss auf der neonatologischen Intensivstation jederzeit mindestens eine Person nach Absatz 1 ausschließlich für je ein dort behandeltes Früh- und Reifgeborenes vorhanden sein, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- a) bei kardiorespiratorisch instabilen Patientinnen bzw. Patienten
- b) am Tag einer größeren Operation
- c) bei Sterbebegleitung. (MA)

(7) Abweichend von Absatz 5 muss auf der neonatologischen Intensivstation jederzeit mindestens eine Person nach Absatz 1 ausschließlich für je vier dort behandelte Früh- und Reifgeborene vorhanden sein, wenn ausschließlich eines oder mehrere der folgenden Kriterien vorliegen:

- a) Kontinuierliches Monitoring von EKG, Atmung und/oder Sauerstoffsättigung
- b) Sauerstofftherapie
- c) Magen oder Jejunalsonde, Gastrostoma, Stomapflege
- d) Infusion
- e) Phototherapie. (MA)

(8) Die schichtbezogene Dokumentation zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an den Personalschlüssel erfolgt anhand des Musterformulars/der Dokumentationshilfe gemäß Anlage 4.

(9) Die Einrichtung muss über ein Personalmanagementkonzept verfügen, welches für den Fall von ungeplanten Neuaufnahmen oder Personalausfällen konkrete Handlungsanweisungen zur Kompensation des sich daraus ergebenden personellen Mehrbedarfs bzw. zur Wiederherstellung der vorgegebenen Personalschlüssel umfasst, die von der pflegerischen Schichtleitung und der verantwortlichen Stationsärztin oder dem verantwortlichen Stationsarzt unverzüglich veranlasst werden können.

(10) ¹Die Stationsleiterin oder der Stationsleiter der Intensivstation hat

1. eine Weiterbildung im Bereich „Leitung einer Station/eines Bereiches“ gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 28. November 2017 (in der Fassung vom 17. September 2018) oder
2. eine entsprechende Hochschulqualifikation oder
3. eine entsprechende Weiterbildung nach landesrechtlicher Regelung

sowie ab 1. Januar 2029 eine Weiterbildung gemäß Absatz 1 Satz 5 Buchstabe a, b, c oder d nachzuweisen. ²Die DKG gibt zur Gleichwertigkeit der jeweiligen landesrechtlichen Regelung sowie der Hochschulqualifikation im Sinne von Satz 1 Nummer 2 eine Einschätzung ab und übermittelt die Ergebnisse dem G-BA, der diese auf seinen Internetseiten veröffentlicht. (MA)

II.3 Infrastruktur

II.3.1 Lokalisation von Entbindungsbereich und neonatologischer Intensivstation

¹Der Entbindungsbereich, der Operationsbereich und die neonatologische Intensivstation befinden sich im selben Gebäude (möglichst Wand an Wand) oder in miteinander verbundenen Gebäuden. ²Verfügt ein Standort mit neonatologischer Intensivstation nicht über einen eigenen Entbindungsbereich, kann diese Vorgabe auch durch eine Kooperation mit einem anderen Standort erfüllt werden. ³Dabei hat der Standort mit neonatologischer Intensivstation sicherzustellen, dass sich der Entbindungsbereich des kooperierenden Standortes im selben Gebäude (möglichst Wand an Wand) oder in baulich miteinander verbundenen Gebäuden befindet und der kooperierende Standort auch die weiteren Anforderungen an die Geburtshilfe nach dieser Richtlinie erfüllt. (MA)

II.3.2 Geräteausstattung der neonatologischen Intensivstation

(1) Die neonatologische Intensivstation muss über mindestens vier neonatologische Intensivtherapieplätze jeweils mit Intensivpflege-Inkubator, Monitoring bzgl. Elektrokardiogramm (EKG), Blutdruck und Pulsoximeter verfügen. (MA)

(2) An zwei Intensivtherapieplätzen steht jeweils mindestens ein Beatmungsgerät für Früh- und Reifgeborene und die Möglichkeit zur transkutanen Messung des arteriellen Sauerstoffpartialdrucks (pO₂) und des Kohlendioxidpartialdrucks (pCO₂) zur Verfügung. (MA)

(3) Darüber hinaus muss auf der neonatologischen Intensivstation oder unmittelbar benachbart folgende Mindestausstattung verfügbar sein:

- Röntgengerät,
- Ultraschallgerät (inkl. Echokardiografie),

- Elektroenzephalografiegerät (Standard-EEG oder Amplituden-integriertes EEG) und
- Blutgasanalysegerät. (MA)

(4) Das Blutgasanalysegerät muss innerhalb von drei Minuten erreichbar sein. (MA)

II.4 Ärztliche und nicht-ärztliche Dienstleistungen

II.4.1 Ärztliche Dienstleistungen folgender Fachrichtungen sind in Perinatalzentren Level 2 vorzuhalten oder durch eine vergleichbare Regelung im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen zu gewährleisten:

- Kinderchirurgie als Rufbereitschaft,
- Kinderkardiologie als Rufbereitschaft,
- Mikrobiologie (ärztliche Befundbewertung und Befundauskunft) als Regeldienst (auch telefonisch), zusätzlich besteht an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen mindestens eine Rufbereitschaft (auch telefonisch), die auf ein bestimmtes Zeitfenster beschränkt werden kann,
- Radiologie als Rufbereitschaft,
- Neuropädiatrie mindestens als telefonisches Konsil im Regeldienst und Terminvereinbarung für das klinische Konsil,
- Ophthalmologie mindestens als telefonisches Konsil im Regeldienst und Terminvereinbarung für das klinische Konsil,
- Humangenetik mindestens als telefonisches Konsil im Regeldienst und Terminvereinbarung für das klinische Konsil sowie die genetische Beratung. (MA)

II.4.2 Folgende nicht-ärztliche Dienstleistungen sind in Perinatalzentren Level 2 vorzuhalten oder durch eine vergleichbare Regelung im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen zu gewährleisten:

- Laborleistungen im Schicht- oder Bereitschaftsdienst,
- Blutbank bzw. Blutdepot,
- mikrobiologische Laborleistungen als Regeldienst, auch an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen,
- die Durchführung von Röntgenuntersuchungen im Schicht- oder Bereitschaftsdienst. (MA)

II.4.3 Eine professionelle psychosoziale Betreuung von Schwangeren gemäß § 4 Absatz 2 bis 4 sowie Eltern von Früh- und kranken Neugeborenen durch hierfür qualifiziertes Personal ist den Bereichen Geburtshilfe und Neonatologie im Leistungsumfang von 1,5 Vollzeit-Arbeitskräften pro 100 Aufnahmen von Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm pro Jahr fest zugeordnet und muss im Regeldienst montags bis freitags zur Verfügung stehen. (WQA)

II.5 Qualitätssicherungsverfahren

II.5.1 ¹Bei Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm ist stets von einem komplexen Versorgungsbedarf auszugehen. ²Die weitere Betreuung der Kinder und ihrer Familien im häuslichen Umfeld wird durch gezielte Entlassungsvorbereitung sichergestellt. ³Im Rahmen des Entlassmanagements nach § 39 Absatz 1a SGB V stellt das

Krankenhaus noch während des stationären Aufenthalts einen Kontakt zur ambulanten, fachärztlichen Weiterbehandlung wie z. B. Sozialpädiatrischen Zentren her mit dem Ziel, dass die im Entlassbericht empfohlenen diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen zeitgerecht umgesetzt werden.

II.5.2 (1) ¹Bei Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm ist von einem hohen Risikopotential für spätere Entwicklungsbeeinträchtigungen, Verhaltensstörungen und Behinderungen sowie mangelndem körperlichen Gedeihen auszugehen. ²Das Krankenhaus empfiehlt im Entlassbrief die Überleitung in eine angemessene strukturierte und insbesondere entwicklungsneurologische Diagnostik und gegebenenfalls Therapie in spezialisierte Einrichtungen (z. B. in Sozialpädiatrische Zentren).

(2) Die entlassende Klinik sollte innerhalb von sechs Monaten über Art und Ausmaß dieser Betreuung durch die weiterbehandelnde Ärztin oder den weiterbehandelnden Arzt informiert werden.

II.5.3 Sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, kann das Krankenhaus die sozialmedizinische Nachsorge nach § 43 Absatz 2 SGB V verordnen.

II.5.4 ¹Kontinuierliche Teilnahme an den bzw. Durchführung der folgenden speziellen Qualitätssicherungsverfahren:

- externe Infektions-Surveillance für Frühgeborene mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm (gleichwertig zu Nosocomial infection surveillance system for preterm infants on neonatology departments and ICUs (NEO-KISS)),
- entwicklungsdiagnostische Nachuntersuchung für alle Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm, wobei eine vollständige Teilnahme an einer Untersuchung im korrigierten Alter von zwei Jahren anzustreben ist.

²Die Nachuntersuchungen nach Satz 1 sind gemäß Anlage 3 Anhang 3 anhand von Tabelle 3A und 3B zu dokumentieren und gemäß § 5 Absatz 2 Anlage 3 an das IQTIG zu übermitteln. ³Die Ergebnisse werden entsprechend § 7 Anlage 3 auf der Internetseite veröffentlicht.

II.5.5 (1) Im Perinatalzentrum sollen regelmäßig mindestens einmal pro Quartal Maßnahmen des klinikinternen Qualitätsmanagements (z. B. Qualitätszirkel, interdisziplinäre Fallbesprechung, M&M-Konferenz) stattfinden, an denen alle im Perinatalzentrum am Patienten tätigen Berufsgruppen zu beteiligen sind. (WQA)

(2) Das Zentrum beachtet die Kriterien für eine Zuweisung in die höhere Versorgungsstufe im Rahmen seines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements als Prozessqualitätsmerkmal. (WQA)

II.5.6 ¹Jedes in einem Perinatalzentrum behandelte Frühgeborene mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm soll mindestens einmal innerhalb von 14 Tagen nach der Geburt während der im Rahmen des klinikinternen Qualitätsmanagements stattfindenden interdisziplinären Fallbesprechungen vorgestellt werden. ²Die Durchführung dieser Fallbesprechung soll in der Patientenakte dokumentiert werden. (WQA)

III. Versorgungsstufe III: Perinataler Schwerpunkt

III.1 Geburtshilfe

III.1.1 Perinatale Schwerpunkte befinden sich in Krankenhäusern, die eine Geburtsklinik mit Kinderklinik im Haus vorhalten oder über eine kooperierende Kinderklinik verfügen. (MA)

III.1.2 Ärztliche Versorgung

(1) Die Betreuung von Schwangeren mit einer drohenden Frühgeburt und geschätztem Geburtsgewicht von mindestens 1500 Gramm oder mit einem Gestationsalter von 32+0 bis $\leq 36+6$ SSW in einem Perinatalen Schwerpunkt muss durch eine Fachärztin bzw. einen Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, die bzw. der unmittelbar tätig werden kann, erfolgen. (MA)

(2) Die Betreuung von Schwangeren mit Wachstumsrestriktion in einem Perinatalen Schwerpunkt muss durch eine im Ultraschall und Dopplersonographie erfahrene Fachärztin bzw. einen Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit entsprechender nachweisbarer Expertise erfolgen. (MA)

III.1.3 Hebammenhilfliche Versorgung

(1) ¹Die hebammenhilfliche Leitung des Entbindungsbereiches muss einer Hebamme übertragen werden. ²Die leitende Hebamme muss einen Leitungslehrgang absolviert haben. (WQA)

(2) ¹Die nachweislich getroffenen Regelungen (Organisationsstatut) müssen eine sachgerechte Ausübung der Leitungsfunktion, unabhängig von der Art des Beschäftigungsverhältnisses, sicherstellen. ²Die leitende Hebamme soll für den Aufwand der Leitungstätigkeit von der unmittelbaren Patientenversorgung befreit sein. (WQA)

(3) Im Entbindungsbereich und auf der Wochenbettstation ist die 24-Stunden-Präsenz (Schicht- oder Bereitschaftsdienst, keine Rufbereitschaft) mindestens einer Hebamme gewährleistet. (MA)

(4) ¹Eine kontinuierliche Betreuung jeder Schwangeren sub partu durch eine Hebamme muss gewährleistet sein. ²Dazu muss jederzeit mindestens eine Hebamme anwesend sein. ³Mindestens eine zweite Hebamme befindet sich in Rufbereitschaft. ⁴Dabei kann es sich auch um eine Beleghebamme handeln. (MA)

III.2 Neonatologie

III.2.1 Ärztliche Versorgung

(1) Die ärztliche Leitung der Behandlung der Früh- und Reifgeborenen im Perinatalen Schwerpunkt obliegt einer Fachärztin oder einem Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinderheilkunde. (MA)

(2) Die ärztliche Versorgung der Früh- und Reifgeborenen muss mit einer Ärztin oder einem Arzt der Kinderklinik durch einen Schichtdienst (24-Stunden-Präsenz Bereitschaftsdienst ist möglich) sichergestellt sein. (MA)

(3) ¹Zusätzlich besteht in der Kinderklinik im perinatalen Schwerpunkt eine Rufbereitschaft. ²Die Ärztin bzw. der Arzt in der Rufbereitschaft muss eine Fachärztin oder ein Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinderheilkunde sein. (MA)

(4) Der perinatale Schwerpunkt muss in der Lage sein, plötzlich auftretende, unerwartete neonatologische Notfälle adäquat zu versorgen, das heißt, eine Ärztin oder ein Arzt der Kinderklinik muss im Notfall innerhalb von zehn Minuten im Kreißaal bzw. der Neugeborenenstation sein und eine Fachärztin oder ein Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin unmittelbar tätig werden können. (MA)

III.2.2 Pflegerische Versorgung

¹Die Pflege der Frühgeborenen und kranken Neugeborenen erfolgt durch Personen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

1. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder
2. Pflegefachfrau oder Pflegefachmann mit entsprechendem Hinweis auf den durchgeführten Vertiefungseinsatz „pädiatrische Versorgung“

erteilt wurde. ²Weitere Voraussetzung für Personen nach Satz 1 ist, dass mindestens 1260 Stunden in der direkten neonatologischen bzw. pädiatrischen Akutversorgung absolviert wurden und durch Vorlage geeigneter Nachweise belegt werden können. ³Dabei können sowohl Zeiten in der direkten neonatologischen bzw. pädiatrischen Akutversorgung während der praktischen Berufsausbildung als auch nach Abschluss der Berufsausbildung berücksichtigt werden. ⁴Satz 2 gilt nicht für Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die ihre Ausbildung auf der Grundlage der Vorschriften des Krankenpflegegesetzes abgeschlossen haben oder bis zum 31. Dezember 2024 noch abschließen werden. ⁵Abweichend von Satz 1 und 2 können Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner auch unabhängig von ihrem Vertiefungseinsatz in der Pflege der Frühgeborenen und kranken Neugeborenen eingesetzt werden, soweit sie eine

- a) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet „Pädiatrische Intensivpflege“ gemäß der „DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege“ vom 11. Mai 1998 oder
- b) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet „Pädiatrische Intensivpflege“ gemäß der „DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie“ vom 20. September 2011 oder
- c) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet „Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“ gemäß der „DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie“ vom 29. September 2015 oder
- d) zu Buchstabe a, b oder c gleichwertige Weiterbildung nach landesrechtlicher Regelung

abgeschlossen haben. ⁶Die DKG gibt zur Gleichwertigkeit der einzelnen landesrechtlichen Regelungen jeweils schnellstmöglich eine Einschätzung ab und übermittelt die Ergebnisse dem G-BA. ⁷Der G-BA veröffentlicht diese auf seiner Internetseite. ⁸Zudem ist der Einsatz von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpflegern in der Pflege der Frühgeborenen und kranken Neugeborenen zulässig, soweit diese eine Weiterbildung nach Satz 5 Buchstabe a, b, c oder d abgeschlossen haben und am Stichtag 19. September 2019 über mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit in der Pflege der

Frühgeborenen und kranken Neugeborenen in der direkten Patientenversorgung, davon mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2012 bis 19. September 2019 in der Pflege der Frühgeborenen und kranken Neugeborenen in der direkten Patientenversorgung, verfügen.⁹ Teilzeittätigkeit wird entsprechend anteilig angerechnet.¹⁰ Der Anteil der Pflegekräfte nach Satz 1 Nummer 2, mit einer Weiterbildung nach Satz 5 Buchstabe a, b, c oder d die einen anderen Vertiefungseinsatz als der „pädiatrischen Versorgung“ absolviert haben, sowie der Anteil der Pflegekräfte nach Satz 8 darf insgesamt maximal 15 Prozent (gemessen an Vollzeitäquivalenten) betragen. (MA)

III.3 Infrastruktur

III.3.1 Es besteht die Möglichkeit zur notfallmäßigen Beatmung für Früh- und Reifgeborene. (MA)

III.3.2 Diagnostische Verfahren für Früh- und Reifgeborene wie Radiologie, allgemeine Sonografie, Echokardiografie, Elektroenzephalografie (Standard-EEG) und Labor sind im Perinatalen Schwerpunkt verfügbar. (MA)

III.4 Qualitätssicherungsverfahren

Der Perinatale Schwerpunkt beachtet die Kriterien für eine Zuweisung in die höhere Versorgungsstufe im Rahmen seines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements als Prozessqualitätsmerkmal.

IV. Versorgungsstufe IV: Geburtsklinik

(1) Die Geburtsklinik beachtet die Kriterien für eine Zuweisung in die höhere Versorgungsstufe im Rahmen seines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements als Prozessqualitätsmerkmal.

(2) Für den Umgang mit Zuverlegungen einer Schwangeren <37+0 SSW, mit der Vorstellung einer Schwangeren <37+0 SSW oder mit dem Auftreten eines Risikos im Rahmen der Versorgung einer Schwangeren <37+0 SSW in einer Geburtsklinik erstellt die Geburtsklinik verbindliche, interdisziplinär abgestimmte, schriftliche und jederzeit verfügbare Standard Operating Procedures (SOP) entsprechend dem allgemeinen Stand der medizinischen Erkenntnisse. (WQA)

(3) Die SOP muss folgende Angaben enthalten:

1. die für die SOP verantwortliche Person,
2. das Erstellungs- oder Aktualisierungsdatum,
3. die Quellen und
4. die Gültigkeitsdauer.

(4) Die SOP muss Regelungen zu folgenden Punkten beinhalten:

1. Benennung und Kontaktdaten von geburtshilflichen Fachpersonen sind in der Ambulanz und/oder den aufnehmenden Stationen hinterlegt und im Bedarfsfall für sofortige telefonische Weiterleitung zugänglich
2. Prüfung des Schwangerschaftsalters
3. Prüfung des Aufnahmegrundes
4. Prüfung eventuell vorliegender Schwangerschaftsrisiken

5. Liegen die Aufnahmekriterien für eine Geburtsklinik nicht vor: Frühestmögliche Information der Schwangeren, dass fachgerechte Versorgung in einer Geburtsklinik nicht möglich ist und eine Verlegung in einen Standort der angemessenen Versorgungsstufe nötig ist und über eine möglichst wohnortnahe, zur Versorgung geeignete Klinik
6. Umgang mit fremdsprachigen Menschen
7. Umgang mit Menschen mit Behinderung
8. Kontaktdaten der Kliniken der Versorgungsstufen I bis III im Einzugsbereich des Standortes sind in der Ambulanz und/oder den aufnehmenden Stationen hinterlegt und im Bedarfsfall zugänglich
9. Zeitnahe Dokumentation der Aufklärung der Schwangeren mit Angabe von Datum, Personen, Gestationsalter, Problematik und medizinische Begründung bei Nichtverlegung in der Patientenakte
10. Abweichungen von den SOP dürfen nur in begründeten Einzelfällen erfolgen.

Anlage 2 der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL):

[unbesetzt]

Anlage 3

der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL):

Veröffentlichung der Ergebnisdaten der Perinatalzentren im Sinne von § 3 QFR-RL

§ 1 Grundlagen

(1) Die standortbezogene Veröffentlichung von Daten der frühen und späten Ergebnisqualität von Krankenhäusern mit Perinatalzentren im Sinne von § 3 QFR-RL dient folgenden Zielen:

1. Information und Entscheidungshilfe für Schwangere / werdende Eltern insbesondere bei Risikoschwangerschaften oder zu erwartender Frühgeburt,
2. Orientierungshilfe bei der Einweisung und Weiterbetreuung von Frauen mit Risikoschwangerschaften oder zu erwartender Frühgeburt für behandelnde Ärztinnen und Ärzte,
3. Möglichkeit für die Krankenhäuser, sich hinsichtlich der Ergebnisse der Versorgung von Neugeborenen mit einem Geburtsgewicht < 1500 g miteinander zu vergleichen.

(2) ¹Der G-BA beauftragt das IQTIG zeitnah mit der Weiterentwicklung des hier geregelten und als „Phase B“ bezeichneten Verfahrens. ²Diese Weiterentwicklung wird als „Phase C“ bezeichnet. ³Sobald das Verfahren der Phase C in Kraft getreten ist, wird das Verfahren nach Phase B abgelöst.

§ 2 Definitionen im Zusammenhang mit der Richtlinie

(1) Krankenhäuser im Sinne dieser Anlage sind Krankenhäuser mit Perinatalzentren gemäß § 3 QFR-RL.

(2) „Frühe Ergebnisqualität“ bezeichnet das Behandlungsergebnis zum Zeitpunkt der Entlassung aus einem Perinatalzentrum.

(3) „Späte Ergebnisqualität“ bezeichnet das Ergebnis der Nachuntersuchung im korrigierten Lebensalter von zwei Jahren.

(4) „Validierung“ bedeutet die Überprüfung der Vollständigkeit der Mortalitätsdaten durch Abgleich der Daten aus dem Verfahren 13 Perinatalmedizin (QS PM) der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) mit den durch das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) übermittelten Leistungsdaten gemäß § 21 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG).

(5) „Risikoadjustierung“ bedeutet die Berücksichtigung patientenindividueller Faktoren, die Effekte auf das Behandlungsergebnis haben können (Risiken), aber keine Behandlungsergebnisse abbilden.

(6) „Erfassungsjahr“ ist das Jahr, in dem die Daten im Krankenhaus erhoben werden.

(7) „Veröffentlichungsjahr“ ist das Jahr, in dem die Ergebnisse und Auswertungen zu den Daten veröffentlicht werden.

(8) ¹„Verlegungsgeschehen“ bezeichnet die Erfassung von durch Verlegungen und erneute Aufnahmen zusammenhängenden Behandlungsfällen und zugehöriger qualitätsrelevanter Ereignisse über verschiedene stationäre Einrichtungen und Aufenthalte hinweg. ²Die Abbildung qualitätsrelevanter Ereignisse über unterschiedliche stationäre Aufenthalte hinweg erlaubt eine Abbildung der Versorgungsqualität von Frühgeborenen durch vollständige Erfassung und verzerrungsfreie Darstellung; dies soll der Problemanalyse, einschließlich einer adäquaten Zuschreibung der Ergebnisqualität, und Qualitätsverbesserung dienen. ³Im Einzelnen soll die Sterblichkeit innerhalb von 28 Tagen nach der Geburt, die intraventrikuläre/periventrikuläre Hirnblutung (IVH/PVH) mit Operation (innerhalb von sechs Monaten nach Geburt), die höhergradige Frühgeborenenretinopathie (ROP) mit Intervention (innerhalb von sechs Monaten nach Geburt), die erworbene intestinale Erkrankung (NEC/FIP) mit Operation (innerhalb von sechs Monaten nach Geburt) sowie die Anzahl der von diesen Ereignissen insgesamt betroffenen Frühgeborenen ermittelt werden. ⁴Die Darstellung des Verlegungsgeschehens erfolgt vorerst ausschließlich deskriptiv gemäß Anhang 4.

§ 3 Datengrundlage für die Veröffentlichung

(1) ¹Die Veröffentlichung bezieht sich auf alle Neugeborenen, die in den jeweils zu berichtenden Erfassungsjahren gemäß § 7 Absatz 4 und 5 in Perinatalzentren entlassen wurden und bei ihrer Geburt weniger als 1500 g wogen. ²Abweichend davon bezieht sich die Darstellung des Verlegungsgeschehens auf alle Neugeborenen mit Aufnahmegegewicht von unter 1 500 g bei ihrer erstmaligen stationären Aufnahme.

(2) Für die Veröffentlichung werden folgende Daten der Krankenhäuser verwendet:

1. Angaben zur frühen Ergebnisqualität gemäß Anhang 1,
2. Angaben zur späten Ergebnisqualität gemäß Anhang 3 Tabellen 3A und 3B,
3. Leistungsdaten nach § 21 KHEntgG gemäß Anhang 1,
4. Administrative Daten gemäß Anhang 1,
5. Daten zur Registrierung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1, sowie
6. Sozialdaten gemäß Anlage II Buchstabe c Teil 2 Verfahren 13 Perinatalmedizin (QS PM) DeQS-RL.

§ 4 Registrierung der Krankenhäuser

(1) ¹Krankenhäuser sind verpflichtet, ihre Perinatalzentren unter Angabe folgender Daten beim IQTIG zu registrieren:

1. Name des Krankenhauses,
2. Bezeichnung des Standortes,
3. Standortkennzeichen nach § 293 Absatz 6 SGB V,
4. Internetseite,
5. Versorgungsstufe des Krankenhausstandorts,

²Das IQTIG kann Bestimmungen zur einheitlichen Durchführung des Registrierungsverfahrens treffen.

(2) Krankenhäuser, die für ihre Perinatalzentren den Nachweis gemäß § 11 Absatz 1 und 2 QFR-RL erstmals abgeben, müssen sich unverzüglich nach der Abgabe unter Angabe der Daten nach Absatz 1 Satz 1 beim IQTIG registrieren.

(3) ¹Die Registrierung erfordert die vollständigen Angaben gemäß Absatz 1 Satz 1. ²Nach der Registrierung erhält das Krankenhaus vom IQTIG eine Bestätigung und seine Daten für den Zugang zur Internetplattform <https://iqtig.org/login/>.

(4) ¹Im Rahmen der jährlichen Lieferung der Daten nach Anhang 3 Tabellen 3A und 3B sind die Krankenhäuser verpflichtet, die Registrierungsdaten gemäß Absatz 1 Satz 1 unter Berücksichtigung der aktuellen Bestimmungen zur einheitlichen Durchführung des Registrierungsverfahrens nach Absatz 1 Satz 2 zu prüfen und bei Bedarf unverzüglich zu aktualisieren. ²Bei unterjährigen Veränderungen haben die Krankenhäuser die Aktualisierung der Registrierungsdaten nach Absatz 1 Satz 1 unverzüglich vorzunehmen.

§ 5 Datenflüsse

(1) ¹Um die Ziele nach § 1 Absatz 1 zu erreichen, werden die Daten des bestehenden Verfahrens 13 Perinatalmedizin (QS PM) der DeQS-RL genutzt. ²Im ersten Jahr der Registrierung werden die Datensätze der jeweils zurückliegenden Erfassungsjahre genutzt, sofern das Krankenhaus bereits seit mehr als fünf Jahren ein Perinatalzentrum betreibt. ³Für Krankenhäuser, deren Perinatalzentrum zum Zeitpunkt der Registrierung über einen kürzeren Zeitraum betrieben worden ist, beinhalten die Daten im ersten Jahr der Registrierung die Datensätze aller bis zur Registrierung vollständig dokumentierten Erfassungsjahre. ⁴In den Folgejahren wird der Datensatz des jeweils zurückliegenden Erfassungsjahres genutzt. ⁵Die Übermittlung erfolgt fallbezogen und patientenanonymisiert. ⁶Die nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser übermitteln die nach Teil 1 § 15 Absatz 1 Satz 1 DeQS-RL erhobenen Datensätze, jeweils quartalsweise an die Datenannahmestellen nach Teil 1 § 9 Absatz 1 Satz 3 und Satz 6 DeQS-RL (DAS).

(2) Die aggregierten Daten zur späten Ergebnisqualität (§ 3 Absatz 2 Nummer 2) sind von den Krankenhäusern über die administrative Registrierungsplattform durch Eintrag in die Tabellenvorlage gemäß Anhang 3, Tabelle 3A und 3B unter <https://iqtig.org/login/> an das IQTIG zu liefern.

(3) ¹Die Leistungsdaten nach § 21 KHEntgG (§ 3 Absatz 2 Nummer 3) werden vom IQTIG beim InEK gemäß § 21 Absatz 3a KHEntgG angefordert. ²Die anzufordernden Daten sind in Tabelle 2, Anhang 1 dargelegt.

(4) Die Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 werden vom IQTIG bis spätestens 30. April des Veröffentlichungsjahres aus dem bestehenden Datenpool des Verfahrens 13 Perinatalmedizin (QS PM) der DeQS-RL herausgefiltert.

(5) ¹Die Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 müssen bis spätestens 31. Mai des Veröffentlichungsjahres an das IQTIG übermittelt sein. ²Sollte die Übermittlung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt sein, wird das betreffende Krankenhaus vom IQTIG aufgefordert, die Daten bis zum 30. Juni desselben Jahres an das IQTIG gemäß Absatz 2 nachzuliefern. ³Bei erneuter

Nichtlieferung wird dies auf der Internetseite www.perinatalzentren.org entsprechend ausgewiesen.

(6) Für die vom G-BA festgelegten Daten zur Darstellung der frühen Ergebnisqualität (§ 3 Absatz 2 Nummer 1) und die Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 6 übersenden die Datenannahmestellen nach Teil 1 § 9 Absatz 1 Satz 3 DeQS-RL ab dem Erfassungsjahr 2021 zur De-Pseudonymisierung jeweils bis zum 28. Februar für das auf das Erfassungsjahr folgende Jahr eine Referenz-Tabelle an das IQTIG, in der die Standortkennzeichen nach § 293 Absatz 6 SGB V dem entsprechenden Krankenhausstandort-Pseudonym gegenübergestellt sind.

§ 6 Datenzusammenführung und -aufbereitung

(1) Das IQTIG nimmt folgende Prüfung der Daten vor:

1. Plausibilitätsprüfung bei Annahme der Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 und 2,
2. Abgleich zusätzlich identifizierter Sterbefälle gemäß Anhang 2 (Validierung).

(2) Das Ergebnis der Validierung nach Absatz 1 Nummer 2 wird den Krankenhäusern bis spätestens zum 30. September des Veröffentlichungsjahres zur Verfügung gestellt.

(3) Das Krankenhaus teilt dem IQTIG spätestens bis zum 31. Oktober des Veröffentlichungsjahres mit, ob das Ergebnis der Validierung aus seiner Sicht zutreffend ist.

(4) ¹Stellen das Krankenhaus oder das IQTIG weiteren Aufklärungsbedarf fest, sind die Abweichungen gemeinsam von der zuständigen Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) gemäß DeQS-RL und dem Krankenhaus zu klären. ²Falls die zuständige LAG diese Klärung nicht durchführt, tritt das IQTIG an deren Stelle. ³Die LAG und das Krankenhaus sind verpflichtet, dem IQTIG unverzüglich mitzuteilen, wenn eine Einbindung der von der Landesebene beauftragten Stelle nicht erfolgt. ⁴Zur Durchführung der Aufklärung sind die Ergebnisse der Validierung nach Absatz 1 Nummer 2, die Rückmeldungen des Krankenhauses nach Absatz 3 sowie der benannte Aufklärungsbedarf nach Satz 1 zur Verfügung zu stellen. ⁵Die Aufklärung erfolgt unter Einsicht in die Originaldokumentation des Krankenhauses spätestens bis zum 15. Februar des auf das Veröffentlichungsjahr folgenden Jahres. ⁶Die Ergebnisse der gemeinsamen Aufklärung sind unter Berücksichtigung der für den Bericht gemäß Absatz 5 erforderlichen Angaben spätestens bis zum 28. Februar des auf das Veröffentlichungsjahr folgenden Jahres an das IQTIG zu übermitteln.

(5) ¹Das IQTIG berichtet dem G-BA zum 30. Juni eines Jahres, beginnend 2016, über das Ergebnis der Aufklärung nach Absatz 4 in zusammenfassender Berichtsform. ²Die Ergebnisse der Aufklärung und die Gründe für Abweichungen werden darin in anonymisierter Form aufgeführt. ³Neben den aufgeklärten Fällen umfassen die zu berichtenden Ergebnisse auch die Anzahl der strittig gebliebenen Fälle und die Gründe für die fehlende Aufklärung dieser Fälle.

(6) Für alle durch den Abgleich zusätzlich identifizierten Sterbefälle ist das Krankenhaus verpflichtet, die jeweils für die Erstellung des Berichts nach Absatz 5 notwendigen Dokumentationen im Rahmen der Aufklärung vorzunehmen und an das IQTIG zu übermitteln oder durch die LAG übermitteln zu lassen.

(7) ¹Nach Vorliegen des ersten Berichts nach Absatz 5 wird der G-BA die Kriterien für den Umgang mit den Ergebnissen des Validierungsverfahrens und die konkrete Einbeziehung der

durch das Validierungsverfahren zusätzlich gewonnenen Daten für die Auswertung und Darstellung nach § 7 beschließen. ²Bis zum Beschluss nach Satz 1 bleiben die Ergebnisse des Validierungsverfahrens im Rahmen der Auswertung und Darstellung nach § 7 unberücksichtigt.

(8) Das Validierungsverfahren wird für das Erfassungsjahr 2023 ausgesetzt.

§ 7 Auswertung und Darstellung der frühen und späten Ergebnisqualität

(1) Die Auswertung beinhaltet die tabellarische Darstellung der Ergebnisse gemäß Anhang 3 sowie risikoadjustierte standortbezogene Vergleiche.

(2) ¹Für die Risikoadjustierung werden für jede jahresbezogene Veröffentlichung nach dieser Richtlinie alle potentiell relevanten patientenbezogenen Faktoren hinsichtlich ihres Einflusses auf die Ergebnisse gemäß Anhang 3 geprüft. ²Das IQTIG ist verpflichtet, für das Risikoadjustierungsmodell die Daten gemäß Anhang 1 zu prüfen und dabei insbesondere die Merkmale Gestationsalter bei Geburt, Geschlecht, Aufnahmegewicht, Fehlbildung, Mehrling sowie Alter bei Aufnahme zu berücksichtigen und die geeigneten Einflussfaktoren in das Modell der Risikoadjustierung einzuschließen. ³Das Risikoadjustierungsmodell mit seinen für die jeweilige Veröffentlichung verwendeten Merkmalen einschließlich der Begründung für ihre Auswahl und die zugehörigen Regressionsgewichte sowie das methodische Vorgehen zur Berechnung des Risikoadjustierungsmodells werden vom IQTIG auf der Internetplattform www.perinatalzentren.org veröffentlicht.

(3) In die Entwicklung des Modells der Risikoadjustierung sowie in die risikoadjustierten standortbezogenen Vergleiche werden Kinder nicht einbezogen, die mindestens eines der folgenden Merkmale aufweisen:

- Gestationsalter unter 24+0 Schwangerschaftswochen (sofern nicht vorhanden, Aufnahmegewicht unter 500g)
- für das Erfassungsjahr 2020: Letale Fehlbildung
- ab dem Erfassungsjahr 2021: schwere oder letale angeborene Erkrankung
- Primär palliative Versorgung

(4) ¹Die Ergebnisse der standortbezogenen Vergleiche werden grafisch aufbereitet. ²Jedes standortbezogene Ergebnis muss mindestens dem Bundesdurchschnitt (inklusive Minimum und Maximum) gegenübergestellt werden. ³Folgende Merkmale werden über standortbezogene Vergleiche dargestellt, sobald Daten aus fünf kompletten Erfassungsjahren standortbezogen vorliegen:

- Die aktuelle Versorgungsstufe des Perinatalzentrums gemäß § 3 QFR-RL,
- die Fallzahl (durchschnittliche Anzahl der dokumentierten Fälle pro Jahr über die vergangenen fünf Erfassungsjahre),
- die Behandlungsroutine (durchschnittliche risikoadjustierte Anzahl der dokumentierten Fälle pro Jahr über die vergangenen fünf Erfassungsjahre),
- das risikoadjustierte Überleben von Neugeborenen mit einem Geburtsgewicht < 1500 g in den vergangenen fünf Erfassungsjahren sowie

- das risikoadjustierte Überleben ohne schwere Erkrankung von Neugeborenen mit einem Geburtsgewicht < 1500 g in den vergangenen fünf Erfassungsjahren.

(5) ¹Für Krankenhäuser, zu deren Perinatalzentrum Daten über einen kürzeren Zeitraum als fünf Jahre vorliegen, beinhaltet die Darstellung die Daten aller vorliegenden komplett dokumentierten Erfassungsjahre. ²Die unterschiedliche Datengrundlage wird in den Darstellungen nach Absatz 1 ausgewiesen.

(6) Die Darstellungen nach den Absätzen 1 bis 5 erfolgen sowohl in laienverständlicher Form als auch für die Fachöffentlichkeit.

(7) ¹Die Darstellungen nach den Absätzen 1 bis 5 werden den jeweiligen Krankenhäusern bis spätestens zum 30. September des Veröffentlichungsjahres vom IQTIG zur Verfügung gestellt. ²Die Krankenhäuser können die dargestellten eigenen Ergebnisse bis zum 31. Oktober desselben Jahres insgesamt freitextlich erläutern und kommentieren. ³Hierfür besteht eine Zeichenbegrenzung einschließlich Leerzeichen von 1000 Zeichen, Hyperlinks sind möglich. ⁴Die Krankenhäuser haben sicherzustellen, dass durch die Kommentare kein Personenbezug hergestellt werden kann. ⁵Kommentare mit Personenbezügen werden nicht veröffentlicht.

§ 8 Auswertung und Darstellung des Verlegungsgeschehens

(1) Die Darstellung des Verlegungsgeschehens erfolgt unter Nutzung der Tabelle gemäß Anhang 4.

(2) Die Darstellung erfolgt sowohl in allgemeinverständlicher Form als auch für die Fachöffentlichkeit.

(3) ¹Die Darstellung wird den jeweiligen Krankenhäusern vom IQTIG bis spätestens zum 30. September des Veröffentlichungsjahres zur Verfügung gestellt. ²Die Krankenhäuser können die dargestellten eigenen Ergebnisse bis zum 31. Oktober desselben Jahres insgesamt freitextlich erläutern und kommentieren. ³Hierfür besteht eine Zeichenbegrenzung einschließlich Leerzeichen von 1 000 Zeichen, Hyperlinks sind möglich. ⁴Die Krankenhäuser haben sicherzustellen, dass durch die Kommentare kein Personenbezug hergestellt werden kann. ⁵Kommentare mit Personenbezügen werden nicht veröffentlicht.

(4) Das Risikoadjustierungsmodell mit seinen für die jeweilige Veröffentlichung verwendeten Merkmalen einschließlich der Begründung für ihre Auswahl und die zugehörigen Regressionsgewichte sowie das methodische Vorgehen zur Berechnung des Risikoadjustierungsmodells werden vom IQTIG auf der Internetplattform www.perinatalzentren.org veröffentlicht.

§ 9 Veröffentlichung der Daten

(1) ¹Alle Ergebnisse nach § 7 und § 8 werden vom IQTIG auf der Internet-Plattform www.perinatalzentren.org standortbezogen veröffentlicht. ²Alle Ergebnisse mit Fallzahlen < 4 sind von der Darstellung ausgeschlossen.

(2) Die Kommentare gemäß § 7 Absatz 7 und § 8 Absatz 3 werden im Zusammenhang mit den Ergebnissen für das jeweilige Krankenhaus dargestellt.

(3) Die Veröffentlichung der Darstellungen gemäß § 7 und § 8 erfolgt jeweils zum 1. Dezember des Veröffentlichungsjahres.

(4) Jedes Krankenhaus hat auf seiner Internetseite einen Link mit folgendem Hinweis aufzunehmen: „Informationen zur Ergebnisqualität des Perinatalzentrums finden Sie auf der Internetseite www.perinatalzentren.org.“

(5) Auf der Internetseite www.perinatalzentren.org wird eine aktuelle Übersicht (Transparenzliste) mit folgenden Angaben dargestellt:

- Name und Adresse des Krankenhauses,
- Name und Adresse des Standortes, an dem sich das Perinatalzentrum befindet,
- Standortkennzeichen nach § 293 Absatz 6 SGB V

sowie

- die Versorgungsstufe des Perinatalzentrums gemäß § 3 QFR-RL.

**Anhang 1 zu Anlage 3
der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL):**

Verwendete Daten

**Tabelle 1: Datenfelder aus dem Datensatz der externen stationären Qualitätssicherung,
Leistungsbereich Neonatologie**

Nr.	Datei/Feld-name	Datenfelder	Begründung/ Erläuterung	Zweckbindung			
				Adminis- trative Datenfel- -der	Datenfel- der für die Qualitäts- informa- tionen und Risikoad- justierung	Datenfel- der für die Datenva- lidierung (gemäß § 2 Absatz 4 der Anlage 3)	Tech- nische und anwen- dungsbe- zogene Gründe
1	Vorgangsnr	Vorgangs- nummer	Eindeutiges Kennzeichen des dokumen- tierten Datensatzes	X	X	X	
2	Auswertung s-jahr	Auswertungs- jahr	Entlassungs- jahr des Kindes („2010“; „2011“; etc.)	X	X	X	
3	IKNRKH	Institutions- kennzeichen (nicht pseudonymi- siert)	nicht pseudonymi- siertes Institutions- kennzeichen	X	X	X	
4	STANDORT	Entlassender Standort	Zuordnung der Daten zum entsprechen den Krankenhaus standort	X	X	X	

				Zweckbindung			
Nr.	Datei/Feld-name	Datenfelder	Begründung/ Erläuterung	Adminis- trative Datenfel- -der	Datenfel- der für die Qualitäts- informa- tionen und Risikoad- justierung	Datenfel- der für die Datenva- lidierung (gemäß § 2 Absatz 4 der Anlage 3)	Tech- nische und anwen- dungsbe- zogene Gründe
5	GESCHLECHT	Geschlecht	Tabelle 1: männlich, Anzahl; Risikoadjus- tierung, Mortalitäts- abgleich		X	X	
6	ANZMEHRLINGE	Anzahl Mehrlinge	Tabelle 1: Mehrlings- kinder, Anzahl; Risikoadjusti- erung		X		
7	GESTALTER	endgültig (postnatal) bestimmtes Gestations- alter (komplette Wochen)	Tabelle 1: Aufschlüssel- ung nach Gestations- alter, in vollendeten Schwanger- schaftswoc- hen (SSW, Anzahl) Tabelle 2 B; Risikoadjus- tierung; Mortalitäts- abgleich		X	X	
8	GESTALTER TAGE	endgültig (postnatal) bestimmtes Gestations-	Tabelle 2: Untersuchung des Augenhinter		X		

				Zweckbindung			
Nr.	Datei/Feld-name	Datenfelder	Begründung/ Erläuterung	Adminis- trative Datenfel- -der	Datenfel- der für die Qualitäts- informa- tionen und Risikoad- justierung	Datenfel- der für die Datenva- lidierung (gemäß § 2 Absatz 4 der Anlage 3)	Tech- nische und anwen- dungsbe- zogene Gründe
		alter (plus zusätzliche Tage)	-grunds durchgeführ t; bronchopul- monale Dysplasie (BPD, moderat oder schwer)				
9	GEBDATUM	Geburtsdatum des Kindes	Identifizierung des Kindes im Perinatal- zentrum	X			
10	ItEntl	Lebenstage des Kindes bei Entlassung aus dem Krankenhaus (in Tagen)	QI-Definition		X		X
11	KG	Gewicht des Kindes bei Geburt	Tabelle 1: Aufschlüsselung nach Geburts- gewicht in Gramm (Anzahl); Tabelle 2 A	X	X		X
12	THERAPIEV ERZICHT	primäre palliative	Tabelle 1: Palliativver- sorgung: Kinder mit		X		

				Zweckbindung			
Nr.	Datei/Feld-name	Datenfelder	Begründung/ Erläuterung	Adminis- trative Datenfel- -der	Datenfel- der für die Qualitäts- informa- tionen und Risikoad- justierung	Datenfel- der für die Datenva- lidierung (gemäß § 2 Absatz 4 der Anlage 3)	Tech- nische und anwen- dungsbe- zogene Gründe
		Therapie (ab Geburt)	primärem Verzicht auf kurative Therapie; Anzahl				
13	KINDVERST	Kind im Kreißsaal verstorben	Tabelle 1: Kinder < 1500g Geburts- gewicht, die im Kreißsaal verstorben sind (Anzahl); Mortalitäts- abgleich		X	X	
14	ItAufn	Lebenstage des Kindes bei Aufnahme in das Krankenhaus (in Tagen)	Risikoadjus- tierung,		X		X
15	AUFNDATU M	Aufnahme- datum (ins Krankenhaus)	Mortalitäts- abgleich			X	
16	monatAufn	Monat des Aufnahme- tages	Plausibilitäts prüfung der Jahreszuordn- ung	X	X		X
17	AUFNGEW	Gewicht bei Aufnahme	Risikoadjus- tierung,		X	X	

				Zweckbindung			
Nr.	Datei/Feld-name	Datenfelder	Begründung/ Erläuterung	Adminis- trative Datenfel- -der	Datenfel- der für die Qualitäts- informa- tionen und Risikoad- justierung	Datenfel- der für die Datenva- lidierung (gemäß § 2 Absatz 4 der Anlage 3)	Tech- nische und anwen- dungsbe- zogene Gründe
			Mortalitäts- abgleich				
Nr. 18 gilt für das Erfassungsjahr 2020:							
18	CRIBFEHLBI LD	Fehlbildungen	Tabelle 1: Kinder mit schweren angeborenen Fehlbildunge n; Anzahl, Kinder mit letalen angeborenen Fehlbildunge n; Anzahl		X		
Nr. 19 gilt ab dem Erfassungsjahr 2021:							
19	ANGEBERKR ANK	Angeborene Erkrankungen	Tabelle 1: Kinder mit schweren oder letalen angeborenen Erkrankunge n; Anzahl		X		
20	SONO	Schädelsono- gramm durchgeführt/ vorhanden	Tabelle 2: Schädelsono- graphie durchgeführt		X		
21	IVHAEM	Intraventriku- läre (IVH) oder periventriku-	Tabelle 2: davon IVH- Grad 3 oder		X		

				Zweckbindung			
Nr.	Datei/Feld-name	Datenfelder	Begründung/ Erläuterung	Adminis- trative Datenfel- -der	Datenfel- der für die Qualitäts- informa- tionen und Risikoad- justierung	Datenfel- der für die Datenva- lidierung (gemäß § 2 Absatz 4 der Anlage 3)	Tech- nische und anwen- dungsbe- zogene Gründe
		läre (PVH) Hämorrhagie	PVH, hier entstanden oder erstmalig diagnostiziert				
22	IVHPVHAU FNAHME	Status bei Aufnahme	Tabelle 2: davon IVH- Grad 3 oder PVH, hier entstanden oder erstmalig diagnostizie rt		X		
23	AUGENUNT	ROP-Screening durchgeführt/ vorhanden	Tabelle 2: Untersuchun g des Augenhinter- grunds durchgeführt		X		
24	ROP	Frühgebo- renen- Retinopathie (ROP)	Tabelle 2: davon ROP- Grad 3 oder höher hier entstanden oder erstmalig diagnostizie rt		X		
25	ROPAUFN AHME	ROP-Status bei Aufnahme	Tabelle 2: davon ROP- Grad 3 oder höher hier		X		

				Zweckbindung			
Nr.	Datei/Feld-name	Datenfelder	Begründung/ Erläuterung	Adminis- trative Datenfel- -der	Datenfel- der für die Qualitäts- informa- tionen und Risikoad- justierung	Datenfel- der für die Datenva- lidierung (gemäß § 2 Absatz 4 der Anlage 3)	Tech- nische und anwen- dungsbe- zogene Gründe
			entstanden oder erstmalig diagnostizie- rt				
26	BPD	Moderate oder schwere bronchopul- monale Dysplasie (BPD)	Tabelle 2: bronchopul- monale Dysplasie (BPD, moderat oder schwer) hier entstanden oder erstmalig diagnosti- ziert		X		
27	STATUSBPD ¹	Status bei Aufnahme	Tabelle 2: bronchopul- monale Dysplasie (BPD, moderat oder schwer) hier entstanden oder erstmalig diagnostiziert		X		
28	ENTEROKOL- ITIS	Nekrotisieren- de	Tabelle 2: NEK Stadium		X		

¹ Diese Daten stehen ab der Spezifikation 2023 zur Verfügung.

				Zweckbindung			
Nr.	Datei/Feld-name	Datenfelder	Begründung/ Erläuterung	Adminis- trative Datenfel- -der	Datenfel- der für die Qualitäts- informa- tionen und Risikoad- justierung	Datenfel- der für die Datenva- lidierung (gemäß § 2 Absatz 4 der Anlage 3)	Tech- nische und anwen- dungsbe- zogene Gründe
		Enterokolitis (NEK) (Stadium II oder III)	II nach Bell oder höher hier entstanden oder erstmalig diagnostiziert				
29	NECAUFNA HME	Status bei Aufnahme	Tabelle 2: NEK Stadium II nach Bell oder höher hier entstanden oder erstmalig diagnostizie rt		X		
30	ENTLDATU M	Entlassungs- datum Krankenhaus/ Todesdatum	Mortalitäts- abgleich	X	X	X	
31	monatEntl	Monat des Entlassungs- tages	Plausibili- tätsprüfung der Jahreszuord- nung	X	X		X
32	ENTLGRUN D	Entlassungs- grund	Tabellen 1;2; Mortalitäts- abgleich		X	X	

Tabelle 2:

Leistungsdaten nach § 21 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis f des Krankenhausentgeltgesetzes

Nr.	Datei/Feld-name	Datenfelder	Begründung/ Erläuterung	Zweckbindung			
				Adminis- trative Datenfel- der	Datenfel- der für die Qualitäts- informa- tionen und Risikoad- justierung	Datenfel- der für die Datenva- lidierung (gemäß § 2 Absatz 4 der Anlage 3)	Tech- nische und anwen- dungsbe- zogene Gründe
1	Datei „Fall“	Entlassender Standort	Zuordnung der Daten zum entsprechenden Krankenhausstandort.	X	X	X	
2	Datei „Fall“ Datei „ICD“ Datei „OPS“	KH-internes Kennzeichen des Behandlungsfalls, bzw. abgeleitete Fall_ID	Identifikation des Falles, Zuordnung zu OPS und Diagnosen.	X		X	
3	Datei „Fall“ Datei „ICD“ Datei „OPS“	Institutionskennzeichen des Krankenhauses	Zuordnung der Daten zum entsprechenden Krankenhaus.	X	X	X	
4	Datei „Fall“	Geschlecht	Wird zur Risikoadjustierung benötigt. Genauere Charakterisierung ggf. fehlender Fälle in		X	X	

Nr.	Datei/Feld-name	Datenfelder	Begründung/ Erläuterung	Zweckbindung			
				Adminis- trative Datenfel- der	Datenfel- der für die Qualitäts- informa- tionen und Risikoad- justierung	Datenfel- der für die Datenva- lidierung (gemäß § 2 Absatz 4 der Anlage 3)	Tech- nische und anwen- dungsbe- zogene Gründe
			Neonatal- daten.				
5	Datei „Fall“	Aufnahme- datum	Wird zur Ermittlung des Geburtsjahr- gangs benötigt. Genauere Charakterisie- -rung ggf. fehlender Fälle in Neonatal- daten.		X	X	
6	Datei „Fall“	Aufnahmeanl ass	Wird zur Berechnung der Fallzahl benötigt. Unterschei- dung Geburt eines Kindes von Behand- lung eines NG.				X
7	Datei „Fall“	Aufnahmegrund	Wird zur Berechnung der Fallzahl benötigt. Unterschei- dung Geburt eines Kindes von Behandlung eines NG.				X

Nr.	Datei/Feld-name	Datenfelder	Begründung/ Erläuterung	Zweckbindung			
				Adminis- trative Datenfel- der	Datenfel- der für die Qualitäts- informa- tionen und Risikoad- justierung	Datenfel- der für die Datenva- lidierung (gemäß § 2 Absatz 4 der Anlage 3)	Tech- nische und anwen- dungsbe- zogene Gründe
8	Datei „Fall“	Fallzusam- menführung	Wird zur korrekten Ermittlung der Fallzahl benötigt.				X
9	Datei „Fall“	Fallzusam- menführungs- grund	Wird zur korrekten Ermittlung der Fallzahl benötigt.				X
10	Datei „Fall“	Aufnahme- gewicht	Wird zur Zuordnung der Neu- und Frühgebore- nen in ent- sprechende Geburtsge- wichtskatego- rien sowie zur Risikoadjus- tierung benötigt. Charakteri- sierung ggf. fehlender Fälle in Neonatal- daten.	X	X	X	
11	Datei „Fall“	Alter in Tagen beim Aufnah- metag	Wird zur Risikoadjus- tierung und zur Berechnung des Geburts-		X	X	

				Zweckbindung			
Nr.	Datei/Feld-name	Datenfelder	Begründung/ Erläuterung	Adminis- trative Datenfel- der	Datenfel- der für die Qualitäts- informa- tionen und Risikoad- justierung	Datenfel- der für die Datenva- lidierung (gemäß § 2 Absatz 4 der Anlage 3)	Tech- nische und anwen- dungsbe- zogene Gründe
			jahrgangs benötigt.				
12	Datei „Fall“	Entlassungs- /Verlegungsda- tum	Wird zur Vollständig- keitsprüfung benötigt (Zählweise der Anzahl der Kinder an Hand der in dem/n entsprechen den Jahr/en entlassenen Kinder). Genauere Charakteri- sierung ggf. fehlender Fälle in Neonatal- daten.	X	X	X	
13	Datei „Fall“	Entlassungs- /Verlegungsg- rund	Definition des Überlebens- status.		X	X	
14	Datei „Fall“	Beatmungsst- unden	Wird zur Definition von Komplika- tionen benötigt (Bronchopul- monale Dysplasie).		X		

Nr.	Datei/Feld-name	Datenfelder	Begründung/ Erläuterung	Zweckbindung			
				Adminis- trative Datenfel- der	Datenfel- der für die Qualitäts- informa- tionen und Risikoad- justierung	Datenfel- der für die Datenva- lidierung (gemäß § 2 Absatz 4 der Anlage 3)	Tech- nische und anwen- dungsbe- zogene Gründe
15	Datei „Fall“	Institutions- kennzeichen des verlegen- den Kranken- hauses	Wird zur korrekten Fallzahl- ermittlung benötigt.	X	X		
16	Datei „ICD“	Diagnoseart	Treffgenaue Identifikation von diagnose- basierten Behandlungs- komplika- tionen in Abgrenzung von vorbe- stehenden Diagnosen. In einem solchen Fall sind es keine Kompli- kationen mehr und müssen in der Neonatalerhe- bung nicht do- kumentiert werden. Wird zur Risiko- adjustierung benötigt.		X		X
17	Datei „ICD“	Diagnose- schlüssel	Identifikation von diagnose- basierten		X	X	

Nr.	Datei/Feld-name	Datenfelder	Begründung/ Erläuterung	Zweckbindung			
				Adminis- trative Datenfel- der	Datenfel- der für die Qualitäts- informa- tionen und Risikoad- justierung	Datenfel- der für die Datenva- lidierung (gemäß § 2 Absatz 4 der Anlage 3)	Tech- nische und anwen- dungsbe- zogene Gründe
			Behandlungs- komplika- tionen. Wird zur Risi- koadjustieru- ng benötigt.				
18	Datei „OPS“	Prozeduren- schlüssel	Identifikation von Behand- lungskompli- kationen. Ver- schiedene Prozeduren werden in der Neonatalpe- riode nur bei definierten - hier interessie- renden Komplikatio- nen - durchgeführt . In Ergänzung von möglicherwei- se unterdoku- mentierten diagnoseba- sierten Komplikatio- nen.		X	X	

Anhang 2 zu Anlage 3 der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL):

Validierungsverfahren gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 der Anlage 3 QFR-RL

Im Validierungsverfahren gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 werden für jeden dokumentierten Sterbefall in der untenstehenden Mustertabelle die aufgeführten Merkmale aus dem Datensatz der externen stationären Qualitätssicherung – Leistungsbereich Neonatologie (NEO) – mit den korrespondierenden Merkmalen aus dem Leistungsdatensatz nach § 21 KHEntgG abgeglichen. Anhand des Grades der Übereinstimmung der Dokumentationen der in beiden Datensätzen dokumentierten Sterbefälle (Institutionskennzeichen des Krankenhauses, Aufnahme- und Entlassungsdatum, Geschlecht, Aufnahme-/Geburtsgewicht) wird geprüft, welche Sterbefälle in beiden Datensätzen und welche nur in einem der beiden Datensätze dokumentiert sind. Zur Identifikation von übereinstimmenden Datensätzen wird ein Anwendungsprogramm („Merge ToolBox“ des German Record Linkage Center Duisburg¹) genutzt. Das vollständige Ergebnis des Abgleichs wird in Form der Tabelle 1 für das weitere Vorgehen nach § 6 Absatz 2 bis 6 zusammengestellt.

Tabelle 1 (Muster): Ergebnis des Validierungsverfahrens gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 der Anlage 3 der QFR-RL

IKNRKH (NEO)	AUFNDATUM (NEO)	ENTLDATUM. (NEO)	AUFNGEW (NEO)	GE- SCHLECHT (NEO)	LEBENS- TAGE BEI AUF- NAHME (NEO)	VERWEIL- DAUER (NEO)	IK-Nr. (§21)	Aufn. Dat. (§21)	Entl. Dat. (§21)	Aufn- Gew. (§21)	Ge- schlech- t (§21)	Lebens- tage bei Auf- nahme (§21)	Verweil- dauer (§21)
00001 ²	10.01.2009	10.07.2009	1140g	W	-	-	00001	10.01.2009	10.07.2009	1120g	W		
00001	11.07.2009	12.12.2009	850g	M	-	-	-	-	-	-	-		
-	-	-	-	-	-	-	00001	23.02.2009	13.09.2009	990g	M		
00001 ³	08.2009	12.2009	430g	M	1	126	00001	11.08.2009	15.12.2009	430g	M		

¹Schnell, R; Bachteler, T; Reiher, J (2005). MTB: Ein Record-Linkage-Programm für die empirische Sozialforschung. ZA-Information 56: 93-103.

² Bei den kursiv dargestellten Angaben handelt es sich um fiktive Falldokumentationen

³ Falls das Aufnahme- bzw. Entlassungsdatum in den QS-Daten nicht vorliegt, soll alternativ ein Abgleich über die Variablen Aufnahmegewicht, Geschlecht, Aufnahmemonat, Entlassungsmonat, Alter bei Aufnahme (in Tagen) und Verweildauer durchgeführt werden.

Anhang 3 zu Anlage 3
der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL):
Tabellen zur Ergebnisqualitätsdarstellung gemäß § 7 Absatz 1

Tabelle 1 (Muster): Risikoprofil und Überleben der im Perinatalzentrum behandelten lebendgeborenen Kinder mit einem Geburtsgewicht < 1500 Gramm. Dargestellt sind die Daten des letzten Kalenderjahrs sowie die kumulativen Ergebnisse der letzten 5 Jahre. Die Angaben werden aus dem Datensatz des Leistungsbereichs Neonatologie (NEO) der externen stationären Qualitätssicherung nach DeQS-RL generiert und bezüglich der Todesfälle einer Validierung anhand des Datensatzes gemäß § 21 KHEntgG unterzogen (siehe Anhang 2 zur Anlage 3 der QFR-RL).

	Letztes Kalenderjahr					5-Jahres-Ergebnisse ¹				
Entlassungs-jahr	[wird im Rahmen der elektronischen Veröffentlichung aktualisiert]					[wird im Rahmen der elektronischen Veröffentlichung aktualisiert]				
	1) Lebendgeborene	2) Behandelt (ohne primäre Palliation oder ohne schwere oder letale angeborene Erkrankungen)	3) mit schweren oder letalen angeborenen Erkrankungen oder mit primärer Palliation	4) Behandelt (siehe Spalte 2) und überlebt	5) Behandelt und überlebt (siehe Spalte 4) ohne schwere erworbene Erkrankungen ²	1) Lebendgeborene	2) Behandelt (ohne primäre Palliation oder ohne schwere oder letale angeborene Erkrankungen)	3) mit schweren oder letalen angeborenen Erkrankungen oder mit primärer Palliation	4) Behandelt (siehe Spalte 2) und überlebt	5) Behandelt und überlebt (siehe Spalte 4) ohne schwere erworbene Erkrankungen ²
Anzahl der Kinder <1500g Geburtsgewicht										
Aufschlüsselung nach Gestationsalter in vollendeten Schwangerschaftswochen (SSW, Anzahl)										
22+0 bis 23+6 SSW										
24+0 bis 25+6 SSW										
26+0 bis 27+6 SSW										
28+0 bis 29+6 SSW										

¹ Sofern 5-Jahres-Daten verfügbar sind, ansonsten Angaben auf der Grundlage von § 7 Absatz 5.

² Mit schweren erworbenen Erkrankungen sind ROP, NEK, IVH und BPD gemäß Tabelle 2 gemeint.

QFR-RL, Anhang 3 zu Anlage 3

≥ 30+0 SSW										
Aufschlüsselung nach Geburtsgewicht in Gramm (Anzahl)										
< 500 g										
500 bis 749 g										
750 bis 999 g										
1000 bis 1249 g										
1250 bis 1499 g										
Kinder < 1500 g Geburtsgewicht mit speziellen Risikofaktoren (Anzahl)										
Männ- lich; Anzahl										
Mehr- lings- kin- der; Anzahl										

Tabelle 2 (Muster): Angaben zur frühen Ergebnisqualität von überlebenden Kindern: intraventrikuläre und periventrikuläre Hirnblutungen (IVH und PVH), Frühgeborenen-Retinopathie (ROP), nekrotisierende Enterokolitis (NEK) und bronchopulmonale Dysplasie (BPD, moderat oder schwer) bei Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm (g). Die Angaben beziehen sich auf alle im Berichtszeitraum im Datensatz des Leistungsbereichs Neonatologie (NEO) der externen stationären Qualitätssicherung nach DeQS-RL erfassten, im Perinatalzentrum behandelten und lebend entlassenen oder verlegten Kinder. Dargestellt sind die kumulativen Ergebnisse der letzten 5 Geburtsjahrgänge. Die Angaben werden aus dem Datensatz des Leistungsbereichs Neonatologie (NEO) der externen stationären Qualitätssicherung nach DeQS-RL generiert (siehe Anhang 1 Anlage 3 QFR-RL).

Tabelle 2 A Aufschlüsselung nach Geburtsgewicht

Daten der Kinder mit Entlassungsjahr [wird im Rahmen der elektronischen Veröffentlichung aktualisiert]
JJJJ bis JJJJ

Geburtsgewichtsklasse	< 500g	500 bis 749g	750 bis 999g	1000 bis 1249g	1250 bis 1499g	< 1500g (Summe)
Anzahl der überlebenden Kinder <1500g Geburtsgewicht						
Anzahl der Kinder mit höhergradigen Hirnblutungen (IVH Grad 3 oder PVH)						
Schädelsonographie durchgeführt						
davon IVH-Grad 3 oder PVH, hier entstanden oder erstmalig diagnostiziert						
Anzahl der Kinder mit einer höhergradigen Frühgeborenenretinopathie (ROP)						
Untersuchung des Augenhintergrunds durchgeführt						
davon ROP-Grad 3 oder höher hier entstanden oder erstmalig diagnostiziert						
Anzahl der Kinder mit einer nekrotisierenden Enterokolitis (NEK)						
NEK Stadium II nach Bell oder höher hier entstanden oder erstmalig diagnostiziert						
Anzahl der Kinder mit bronchopulmonaler Dysplasie (BPD, moderat oder schwer)						
bronchopulmonale Dysplasie (BPD, moderat oder schwer) hier entstanden oder erstmalig diagnostiziert						

Tabelle 2 B Aufschlüsselung nach Gestationsalter

Daten der Kinder mit Entlassungsjahr [wird im Rahmen der elektronischen Veröffentlichung aktualisiert]
JJJJ bis JJJJ

Gestationsalterklasse	22+0 bis 23+6 SSW	24+0 bis 25+6 SSW	26+0 bis 27+6 SSW	28+0 bis 29+6 SSW	≥ 30+0 SSW	Summe
Anzahl der überlebenden Kinder <1500g Geburtsgewicht						
Anzahl der Kinder mit höhergradigen Hirnblutungen (IVH Grad 3 oder PVH)						
Schädelsonographie durchgeführt						
davon IVH-Grad 3 oder PVH, hier entstanden oder erstmalig diagnostiziert						
Anzahl der Kinder mit einer höhergradigen Frühgeborenenretinopathie (ROP)						
Untersuchung des Augenhintergrunds durchgeführt						
davon ROP-Grad 3 oder höher, hier entstanden oder erstmalig diagnostiziert						
Anzahl der Kinder mit einer nekrotisierenden Enterokolitis (NEK)						
NEK Stadium II nach Bell oder höher, hier entstanden oder erstmalig diagnostiziert						
Anzahl der Kinder mit bronchopulmonaler Dysplasie (BPD, moderat oder schwer)						
bronchopulmonale Dysplasie (BPD, moderat oder schwer) hier entstanden oder erstmalig diagnostiziert						

Tabelle 3: (Muster): Vollständigkeitsanalyse und Ergebnisse der entwicklungsdiagnostischen Nachuntersuchung ehemaliger Frühgeborener mit einem Geburtsgewicht <1500 g, die im Perinatalzentrum versorgt wurden, im reifekorrigierten Alter von 2 Jahren. Kinder, die zu einer speziellen Behandlung (z. B. Lasertherapie einer Retinopathie oder operative Therapie einer NEK) aus einer anderen Kinderklinik zuverlegt und wieder zurückverlegt wurden, werden lediglich durch die primär versorgende Klinik dokumentiert; kumulierte Darstellung der letzten 5 untersuchten Entlassungsjahrgänge

„*Reife-korrigiert*“ bedeutet, dass das Kind 2 Jahre nach dem errechneten Geburtstermin untersucht wird.

Als *blind* werden Kinder bezeichnet, die auf optische Reize gar nicht oder die lediglich auf Lichtreize reagieren.

Als *schwerhörig* werden Kinder bezeichnet, die mit einem Hörgerät versorgt sind bzw. bei denen eine solche Versorgung geplant ist.

Die Diagnose einer *schweren motorischen Retardierung* („Zerebralparese“) erhalten alle Kinder, die mit korrigiert 2 Jahren mindestens eine der folgenden Funktionsstörungen zeigen: unfähig zum freien Laufen (mindestens 3 Schritte) oder Leistungen in einem standardisierten Motoriktest unter der 1. Perzentilen bzw. mindestens 3 Standardabweichungen unter dem Mittelwert für das Alter; unfähig zum freien Sitzen; unfähig, die Hände selbst zur Nahrungsaufnahme zu nutzen; keine ausreichende Kopfkontrolle.

Eine *relevante kognitive Beeinträchtigung*³ liegt vor, wenn das Ergebnis in einem standardisierten Entwicklungstest unter < 70 liegt (z. B. Skalenwert der Kognitiven Skala < 70 im Bayley III, Skalenwert der Kognitiven Skala < 70 im Bayley IV, IQ < 70 in einem Kinder-Intelligenztest), oder wenn der Untersucher bei nicht durchführbarer standardisierter Entwicklungstestung (z. B. bei blinden Kindern) den Entwicklungsstand des Kindes derartig einschätzt.

*Keine oder eine geringfügige kognitive Beeinträchtigung*³ liegt vor, wenn das Ergebnis in einem standardisierten Entwicklungstest nicht unterhalb der zweifachen Standardabweichung vom Mittelwert liegt (z. B. Skalenwert der Kognitiven Skala ≥ 70 im Bayley III, Skalenwert der Kognitiven Skala ≥ 70 im Bayley IV, IQ ≥ 70 in einem Kinder-Intelligenztest).

³ Die Definition in diesem Absatz hat sich ab dem Kalenderjahr 2021 geändert.

Tabelle 3 A Aufschlüsselung nach Geburtsgewicht

Daten der Kinder mit Entlassungsjahr [wird im Rahmen der elektronischen Veröffentlichung aktualisiert]
JJJJ bis JJJJ

Geburtsgewichtsklasse	<500 g	500-749 g	750-999 g	1000-1249 g	1250-1499 g	< 1500 g (Summe)
Lebend entlassen oder verlegt (Anzahl)						
Zur Nachuntersuchung erschienen (Anzahl) ⁴						
davon ⁴						
• "Blind" (Anzahl)						
• "Schwerhörig" (Anzahl)						
• "Zerebralparese" (Anzahl)						
• "Relevante kognitive Beeinträchtigung" (Anzahl) ⁵						
• "Keine oder eine geringfügige kognitive Beeinträchtigung" (Anzahl) ⁵						

⁴ Ergebnisse externer Untersucher (z.B. bei verlegten Kindern) sollten ebenfalls erfasst werden.

⁵ Die Definition in dieser Zeile hat sich ab dem Kalenderjahr 2021 geändert.

Tabelle 3 B Aufschlüsselung nach Gestationsalter

Daten der Kinder mit Entlassungsjahr [wird im Rahmen der elektronischen Veröffentlichung aktualisiert]
JJJJ bis JJJJ

Gestationsalterklasse	22+0 bis 23+6 SSW	24+0 bis 25+6 SSW	26+0 bis 27+6 SSW	28+0 bis 29+6 SSW	≥ 30+0 SSW ⁶	Summe
Lebend entlassen oder verlegt (Anzahl)						
Zur Nachuntersuchung erschienen (Anzahl) ⁷						
davon ⁷						
• "Blind" (Anzahl)						
• "Schwerhörig" (Anzahl)						
• "Zerebralparese" (Anzahl)						
• "Relevante kognitive Beeinträchtigung" (Anzahl) ⁸						
• „Keine oder eine geringfügige kognitive Beeinträchtigung“ (Anzahl) ⁸						

⁶ Gemeint sind hier Kinder, die ein Geburtsgewicht < 1.500g aufweisen.

⁷ Ergebnisse externer Untersucher (z. B. bei verlegten Kindern) sollten ebenfalls erfasst werden.

⁸ Die Definition in dieser Zeile hat sich ab dem Kalenderjahr 2021 geändert.

Anhang 4 zu Anlage 3

der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL):

Standortbezogene Tabelle zur deskriptiven Darstellung des Verlegungsgeschehens auf www.perinatalzentren.org

Erfassungszeitraum [wird laufend aktualisiert]	Angaben zu den Qualitätsinformationen*					
	Anzahl Kinder (Anzahl Fälle**)	Wie viele Kinder verstarben innerhalb der ersten 28 Lebenstage?	Bei wie vielen Kindern wurde eine Operation aufgrund einer IVH/PVH durchgeführt?	Bei wie vielen Kindern wurde eine Intervention aufgrund einer ROP durchgeführt?	Bei wie vielen Kindern wurde eine Operation aufgrund einer NEC/FIP durchgeführt?	Wie viele Kinder verstarben innerhalb der ersten 28 Lebenstage oder erhielten eine der genannten Operationen/Intervention***?
Kinder mit Geburtsgewicht unter 1.500 g						
davon primär in diesem Standort behandelt						
davon in andere Standorte wegverlegte Kinder						
davon aus anderen Standorten zuverlegte Kinder						

* Mehrfachnennung möglich. Z. B. kann ein Kind sowohl versterben als auch davor an einer IVH/PVH erkrankt sein.

** Wenn ein Kind mehrere Fälle in einem Perinatalzentrum auslöst, etwa durch eine Hin- und Rückverlegung, weicht die Anzahl der Kinder von der Anzahl der Fälle ab.

*** gemeint sind: Operation aufgrund einer IVH/PVH, Intervention aufgrund einer ROP, Operation aufgrund einer NEC/FIP

Abkürzungen: IVH/PVH = intraventrikuläre/periventrikuläre Hirnblutung, ROP = Frühgeborenenretinopathie, NEC/FIP = nekrotisierende Enterokolitis / fokale intestinale Perforation“

Anlage 4

der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL):

Musterformular/Dokumentationshilfe zur schichtbezogenen Dokumentation von Fallzahl und Personaleinsatz auf der NICU am Ende jeder Schicht für Versorgungsstufe I: Perinatalzentrum Level 1

1	2	3			4		5	6	7
Datum	Schicht-Nr.	Anzahl Früh- und Reifgeborene			Personaleinsatz für Früh- und Reifgeborene ²		Personalschlüssel rechnerisch erfüllt ³	Ausnahme- tatbestand aufgetreten? ⁴	Personal-schlüssel gemäß QFR- RL erfüllt bzgl. der Früh- und Reifgeborenen ⁵
		nach Nr. I.2.2 Abs. 6 ^a (1:1)	nach Nr. I.2.2 Abs. 7 ^b (1:4)	nach Nr. I.2.2 Abs. 5 (1:2)	Nach QFR-RL rechnerisch benötigte Pflege- personen	Tatsächlich eingesetzte Pflege- personen ¹	Ja/nein	Nein/1/2	Ja/nein
01.01. 2025	1								
	2								
	[...]								
02.01. 2025	1								

QFR-RL, Anlage 4

¹ Anzahl der Personen, die am Ende der Schicht für die Versorgung der in der Spalte 3 angegebenen Kinder eingesetzt sind. Wenn sich mehrere Pflegepersonen die gesamte Schicht teilen und nacheinander in der pflegerischen Versorgung tätig sind, werden diese als eine Pflegeperson gezählt.

² Sofern zutreffend, sind die Angaben mit zwei Nachkommastellen anzugeben. Als Nachkommastelle sind dabei nur 00; 25; 50 oder 75 möglich.

³ Bezogen auf die Personalschlüssel gemäß Anlage 1 Nr. I.2.2 Abs. 5 bis 7 ohne Berücksichtigung der Ausnahmetatbestände.

⁴ Sofern in der Schicht ein Ausnahmetatbestand eintrat, ist anzugeben, welcher Ausnahmetatbestand hier Anwendung fand („1“ gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 QFR-RL; „2“ gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 QFR-RL)

⁵ Bezogen auf die Personalschlüssel gemäß Anlage 1 Nr. I.2.2 Abs. 5 bis 7 unter Berücksichtigung der Ausnahmetatbestände gemäß § 15 Abs. 1 QFR-RL.

Legende:

Pflegepersonen: Die im Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation tätigen Personen mit der Qualifikation gemäß Nummer I.2.2 Anlage 1.

^a wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist: a) bei einem Geburtsgewicht < 1000 g in den ersten 72 Lebensstunden, b) bei kardiorespiratorisch instabilen Patientinnen bzw. Patienten, c) am Tag einer größeren Operation, d) bei Austauschtransfusion oder ECMO-Therapie, e) bei Hypothermie-Behandlung in den ersten 24 Stunden, f) bei Sterbebegleitung

^b wenn ausschließlich eines oder mehrere der folgenden Kriterien vorliegen: a) Kontinuierliches Monitoring von EKG, Atmung und/oder Sauerstoffsättigung, b) Sauerstofftherapie, c) Magen oder Jejunalsonde, Gastrostoma, Stomapflege, d) Infusion, e) Phototherapie

Berechnung des Umsetzungsgrads der Personalschlüsselvorgaben unter Berücksichtigung von Ausnahmetatbeständen:

a) Anzahl der Schichten eines Jahres, in denen Früh- und Reifgeborene behandelt wurden, insgesamt:

b) Anzahl der Schichten eines Jahres, in denen Früh- und Reifgeborene behandelt wurden und die Personalschlüssel erfüllt werden konnten (d. h. rechnerisch sowie durch die Ausnahmetatbestandsregelung nach § 15, Spalte 7).

c) Prozentuales Verhältnis der erfüllten Schichten eines Jahres b) geteilt durch die Anzahl der Schichten eines Jahres insgesamt a).

d) Richtlinie erfüllt?

- Wenn c ≥ 90 Prozent (Jahr 2025),
- Wenn c ≥ 95 Prozent (Jahr 2026) bzw.
- Wenn c = 100 Prozent (ab Jahr 2027)

Wenn der Umsetzungsgrad unter 90 % (bzw. 95 % ab Jahr 2026 oder 100 % ab Jahr 2027) liegt oder die Abweichung von den Mindestanforderungen durch einen gültigen Ausnahmetatbestand über den Beginn der nach 48 h beginnenden Schicht hinaus gedauert hat, gilt die Richtlinie als nicht erfüllt.

Musterformular/Dokumentationshilfe zur schichtbezogenen Dokumentation von Fallzahl und Personaleinsatz auf der NICU am Ende jeder Schicht für Versorgungsstufe II: Perinatalzentrum Level 2

1	2	3			4		5	6	7
Datum	Schicht-Nr.	Anzahl Früh- und Reifgeborene			Personaleinsatz für Frühgeborene ²		Personalschlüssel rechnerisch erfüllt ³	Ausnahme-tatbestand aufgetreten? ⁴	Personal-schlüssel gemäß QFR-RL erfüllt bzgl. der Früh- und Reifgeborenen ⁵
		nach Nr. II.2.2 Abs. 6 ^a (1:1)	nach Nr. II.2.2 Abs. 7 ^b (1:4)	nach Nr. II.2.2 Abs. 5 (1:2)	Nach QFR-RL rechnerisch benötigte Pflegepersonen	Tatsächlich eingesetzte Pflegepersonen ¹	Ja/nein	Nein/1/2	Ja/nein
01.01. 2025	1								
	2								
	[...]								
02.01. 2025	1								

¹ Anzahl der Personen, die am Ende der Schicht für die Versorgung der in der Spalte 3 angegebenen Kinder eingesetzt sind. Wenn sich mehrere Pflegepersonen die gesamte Schicht teilen und nacheinander in der pflegerischen Versorgung tätig sind, werden diese als eine Pflegeperson gezählt.

² Sofern zutreffend, sind die Angaben mit zwei Nachkommastellen anzugeben. Als Nachkommastelle sind dabei nur 00; 25; 50 oder 75 möglich.

³ Bezogen auf die Personalschlüssel gemäß Anlage 1 Nr. II.2.2 Abs. 5 bis 7 ohne Berücksichtigung der Ausnahmetatbestände.

⁴ Sofern in der Schicht ein Ausnahmetatbestand eintrat, ist anzugeben, welcher Ausnahmetatbestand hier Anwendung fand („1“ gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 QFR-RL; „2“ gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 QFR-RL)

⁵ Bezogen auf die Personalschlüssel gemäß Anlage 1 Nr. II.2.2 Abs. 5 bis 7 unter Berücksichtigung der Ausnahmetatbestände gemäß § 15 Abs. 1 QFR-RL.

Legende:

Pflegepersonen: Die im Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation tätigen Personen mit der Qualifikation gemäß Nummer II.2.2 Anlage 1.

^a wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist: a) bei kardiorespiratorisch instabilen Patientinnen bzw. Patienten, b) am Tag einer größeren Operation, c) bei Sterbebegleitung

^b wenn ausschließlich eines oder mehrere der folgenden Kriterien vorliegen: a) Kontinuierliches Monitoring von EKG, Atmung und/oder Sauerstoffsättigung, b) Sauerstofftherapie, c) Magen oder Jejunalsonde, Gastrostoma, Stomapflege, d) Infusion, e) Phototherapie

Berechnung des Umsetzungsgrads der Personalschlüsselvorgaben unter Berücksichtigung von Ausnahmetatbeständen:

a) Anzahl der Schichten eines Jahres, in denen Früh- und Reifgeborene behandelt wurden, insgesamt:

b) Anzahl der Schichten eines Jahres, in denen Früh- und Reifgeborene behandelt wurden und die Personalschlüssel erfüllt werden konnten (d. h. rechnerisch sowie durch die Ausnahmetatbestandsregelung nach § 15, Spalte 7).

c) Prozentuales Verhältnis der erfüllten Schichten eines Jahres b) geteilt durch die Anzahl der Schichten eines Jahres insgesamt a).

d) Richtlinie erfüllt?

- Wenn $c \geq 90$ Prozent (Jahr 2025),
- Wenn $c \geq 95$ Prozent (Jahr 2026) bzw.
- Wenn $c = 100$ Prozent (ab Jahr 2027)

Wenn der Umsetzungsgrad unter 90 % (bzw. 95 % ab Jahr 2026 oder 100 % ab Jahr 2027) liegt oder die Abweichung von den Mindestanforderungen durch einen gültigen Ausnahmetatbestand über den Beginn der nach 48 h beginnenden Schicht hinaus gedauert hat, gilt die Richtlinie als nicht erfüllt.

Anlage 5: Datenfelder zur Strukturabfrage und zum Nachweisverfahren**Tabelle 1: Administrative Datenfelder**

Lfd. Nr.	Datenfeld	Zweckbindung der Datenfelder				Antwortmöglichkeit	Ausfüllhinweise
		Administrativ	Qualitätsinformationen	Anforderung der QFR-RL	Wenn unterjährige Meldung der Nichterfüllung		
1	Name der medizinischen Einrichtung	X	-	X	X	Freitextfeld	-
2	Postleitzahl der medizinischen Einrichtung	X	-	X	X	Freitextfeld	fünfstellig
3	Straße der medizinischen Einrichtung	X	-	X	X	Freitextfeld	-
4	Institutionskennzeichen	X	-	X	X	Freitextfeld	neunstellig
5	Standortnummer	X	-	X	X	Freitextfeld	neunstellig
6	Versorgungsstufe der medizinischen Einrichtung	X	-	X	X	☐ Versorgungsstufe I: Perinatalzentrum Level 1 ☐ Versorgungsstufe II: Perinatalzentrum Level 2 ☐ Versorgungsstufe III: Perinataler Schwerpunkt	Filterfrage: Im weiteren Verlauf der Abfrage werden nur die für die ausgewählte Versorgungsstufe relevanten Fragen angezeigt.

Tabelle 2: Datenfelder für Versorgungsstufe I: Perinatalzentren Level 1

Lfd. Nr.	Datenfeld	Zweckbindung der Datenfelder				Antwortmöglichkeit		Ausfüllhinweise
		Adminis- trativ	Qualitäts- informa- tionen	Anfor- derung der QFR- RL	Wenn unterjäh- rige Meldung der Nichter- füllung			
I.1.1 Ärztliche Versorgung								
1	Verfügte die Geburtshilfe über eine hauptamtliche ärztliche Leitung mit dem Schwerpunkt oder der fakultativen Weiterbildung „Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin“?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
2	a) Verfügte die Geburtshilfe über eine Vertretung der hauptamtlichen ärztlichen Leitung?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN	Filterfrage: Wenn „JA“, dann weiter mit Nummer 2 Buchstabe b
	b) War die Stellvertretung der ärztlichen Leitung seit mindestens zwei Jahren ernannt?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN	Filterfrage: • Wenn „JA“, dann weiter mit Nummer 2 Buchstabe c

								• Wenn „NEIN“, dann weiter mit Nummer 2 Buchstabe d
	c) Konnte die Stellvertretung der ärztlichen Leitung einen Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit dem Schwerpunkt oder der fakultativen Weiterbildung „Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin“ nachweisen?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
	d) Konnte die Stellvertretung der ärztlichen Leitung einschlägige Erfahrungen bzw. Praxis in den Bereichen Geburtshilfe und Perinatalmedizin nachweisen?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
3	a) War die geburtshilfliche Versorgung mit permanenter Facharztpräsenz (24-Stunden-Präsenz, Bereitschaftsdienst im Hause möglich, keine Rufbereitschaft) im präpartalen Bereich, Entbindungsbereich und im Sectio-OP sichergestellt? Die Präsenzärztin oder der Präsenzarzt muss eine Fachärztin	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung	

	oder Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe sein.						nicht erfüllt: ... [Zahl]	
	b) War eine weitere Ärztin oder ein weiterer Arzt anwesend, die oder der am Standort der Gynäkologie/Geburtshilfe konkret zugeordnet war?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
4	Bestand zusätzlich eine Rufbereitschaft mit einer Fachärztin oder einem Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
5	War eine der Ärztinnen oder einer der Ärzte in Präsenz oder in Rufbereitschaft eine Fachärztin oder ein Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit dem Schwerpunkt oder fakultativen Weiterbildung „Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin“?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung	

							nicht erfüllt: ... [Zahl]	
6	Ist die Betreuung von Schwangeren mit Wachstumsrestriktion des Fetus durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit nachweisbarer Expertise in Ultraschall und Dopplersonographie erfolgt?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
7	Lag in der jeweiligen Abteilung des Perinatalzentrums die Weiterbildungsbefugnis für den Schwerpunkt oder die Weiterbildung „Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin“ vor?	-	X	X		☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
I.1.2 Hebammenhilfliche Versorgung								
8	Wurde die hebammenhilfliche Leitung des Entbindungsbereiches einer Hebamme hauptamtlich übertragen?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	

9	Hat die leitende Hebamme einen Leitungslehrgang absolviert?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
10	Stellten die nachweislich getroffenen Regelungen (Organisationsstatut) eine sachgerechte Ausübung der Leitungsfunktion, unabhängig von der Art des Beschäftigungsverhältnisses, sicher?	-	X	X		☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
11	Wurde die leitende Hebamme für den Aufwand der Leitungstätigkeit von der unmittelbaren Patientenversorgung befreit?	-	X	X		☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
12	War im Kreißsaal die 24-Stunden-Präsenz (Schicht- oder Bereitschaftsdienst, keine	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im	

	Rufbereitschaft) mindestens einer Hebamme gewährleistet?						vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
13	War eine kontinuierliche Betreuung jeder Schwangeren sub partu durch eine Hebamme gewährleistet?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
14	Befand sich mindestens eine zweite Hebamme in Rufbereitschaft (dabei kann es sich auch um eine Beleghebamme handeln)?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
15	War die ständige Erreichbarkeit einer Hebamme (mindestens Rufbereitschaft) auf der präpartalen Station sichergestellt?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die	

							Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
I.2.1 Ärztliche Versorgung								
16	Wurde die Neonatologie von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinderheilkunde jeweils mit dem Schwerpunkt „Neonatologie“ geleitet?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
17	a) Verfügte die ärztliche Leitung der Neonatologie über eine Vertretung?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN	Filterfrage: Wenn „JA“, dann weiter mit Nummer 17 Buchstabe b
	b) Wies die Stellvertretung der ärztlichen Leitung die gleiche Qualifikation auf wie die ärztliche Leitung?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	

18	Oblag die Behandlungsleitung während der Neonatalperiode (mindestens 28 Tage nach dem errechneten Geburtstermin) durchgängig einer Fachärztin oder einem Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinderheilkunde jeweils mit dem Schwerpunkt „Neonatalogie“?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
19	War die ärztliche Versorgung der Früh- und Reifgeborenen durch einen Schichtdienst mit permanenter Arztpräsenz (24-Stunden-Präsenz, kein Bereitschaftsdienst) im neonatologischen Intensivbereich sichergestellt (für Intensivstation und Kreißsaal; nicht gleichzeitig für Routineaufgaben auf anderen Stationen oder Einheiten)?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
20	Bestand zusätzlich eine Rufbereitschaft?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
21	War eine der Ärztinnen oder einer der Ärzte in Präsenz oder Rufbereitschaft	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN	

	eine Fachärztin bzw. ein Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinderheilkunde und verfügte über den Schwerpunkt „Neonatologie“?						An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
22	Lag in der jeweiligen Abteilung des Perinatalzentrums die Weiterbildungsbefugnis für den Schwerpunkt „Neonatologie“ vor?	-	X	X		☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
I.2.2 Pflegerische Versorgung								
23	Aus insgesamt wie vielen Personen bestand der Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation der Einrichtung, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger erteilt wurde (Vollzeitäquivalente, d. h. Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen), die ihre Ausbildung auf der Grundlage der Vorschriften des	-	X	X	X	numerische Angabe		

	Pflegeberufegesetzes abgeschlossen haben und die mindestens 1260 Stunden in der direkten neonatologischen bzw. pädiatrischen Akutversorgung absolviert haben und dies durch die Vorlage geeigneter Nachweise belegen können? Dabei können sowohl Zeiten in der direkten neonatologischen bzw. pädiatrischen Akutversorgung während der praktischen Berufsausbildung als auch nach Abschluss der Berufsausbildung berücksichtigt werden.						
24	Aus insgesamt wie vielen Personen bestand der Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation der Einrichtung, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann mit entsprechendem Hinweis auf den durchgeführten Vertiefungseinsatz „pädiatrische Versorgung“ erteilt wurde (Vollzeitäquivalente, d. h. Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen) und die mindestens 1260 Stunden in der direkten neonatologischen bzw. pädiatrischen Akutversorgung absolviert haben und dies durch die Vorlage geeigneter Nachweise belegen können? Dabei können sowohl Zeiten in der	-	X	X	X	numerische Angabe	

	direkten neonatologischen bzw. pädiatrischen Akutversorgung während der praktischen Berufsausbildung als auch nach Abschluss der Berufsausbildung berücksichtigt werden.						
25	Aus insgesamt wie vielen Personen bestand der Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger erteilt wurde (Vollzeitäquivalente, das heißt Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen), die ihre Ausbildung auf der Grundlage der Vorschriften des Krankenpflegegesetzes abgeschlossen haben oder bis zum 31. Dezember 2024 noch abschließen werden?	-	X	X	X	numerische Angabe	
26	Aus insgesamt wie vielen Personen bestand der Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation der Einrichtung, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann ohne Hinweis auf den durchgeführten Vertiefungseinsatz „pädiatrische Versorgung“ erteilt wurde (Vollzeitäquivalente, d. h. Summe aus	-	X	X	X	numerische Angabe	a) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet „Pädiatrische Intensivpflege“ gemäß der „DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege“ vom 11. Mai 1998 oder

	Vollzeit- und Teilzeitstellen) und die eine Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten „Pädiatrische Intensivpflege“ oder „Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“ oder eine gleichwertige Weiterbildung nach landesrechtlicher Regelung abgeschlossen haben?						b) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet „Pädiatrische Intensivpflege“ gemäß der „DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie“ vom 20. September 2011 oder c) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet „Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“ gemäß der „DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und
--	--	--	--	--	--	--	--

							Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie“ vom 29. September 2015 oder d) zu Buchstabe a, b oder c gleichwertige Weiterbildung nach landesrechtlicher Regelung. Die DKG gibt zur Gleichwertigkeit der einzelnen landesrechtlichen Regelungen jeweils eine Einschätzung ab.
27	Aus insgesamt wie vielen Personen bestand der Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation der Einrichtung, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger erteilt wurde (Vollzeitäquivalente, d.h. Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen) und die eine Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten „Pädiatrische Intensivpflege“ oder „Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“ oder eine	-	X	X	X	numerische Angabe	a) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet „Pädiatrische Intensivpflege“ gemäß der „DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege“ vom 11. Mai 1998 oder b) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet „Pädiatrische Intensivpflege“ gemäß der „DKG-Empfehlung zur

	gleichwertige Weiterbildung nach landesrechtlicher Regelung abgeschlossen haben und die am Stichtag 19. September 2019 folgende Voraussetzungen erfüllen: - mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung – Teilzeittätigkeit wird entsprechend anteilig angerechnet – und - mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2012 bis 19. September 2019 auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung?						Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie“ vom 20. September 2011 oder c) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet „Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“ gemäß der „DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie“ vom 29. September 2015 oder
--	---	--	--	--	--	--	--

							d) zu Buchstabe a, b oder c gleichwertige Weiterbildung nach landesrechtlicher Regelung. Die DKG gibt zur Gleichwertigkeit der einzelnen landesrechtlichen Regelungen jeweils eine Einschätzung ab.
28	Wie hoch war der Anteil der Personen im Pflegedienst nach Nummer 26 und 27 insgesamt?	-	X	X	X	prozentuale Angabe/ berechnetes Feld	Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäquivalente zu berechnen. Der Anteil dieser Pflegekräfte darf insgesamt maximal 15 % betragen.
29	Wie hoch war die Zahl der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (Vollzeitäquivalente, d. h. Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen), die über eine abgeschlossene Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten „Pädiatrische Intensivpflege“ oder „Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“ oder eine gleichwertige Weiterbildung nach landesrechtlicher Regelung verfügten?	-	X	X	X	numerische Angabe	
30	Wie hoch war die Zahl der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und	-	X	X	X	numerische Angabe	Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen

	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (Vollzeitäquivalente, d. h. Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen), die sich in einer Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet „Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“ befinden?						und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die sich in einer Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet „Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“ befinden, können mit dem Faktor 0,5 auf die Quote des Perinatalzentrums angerechnet werden, bei dem sie tätig sind.
31	Wie hoch war der Anteil der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger mit einer abgeschlossenen Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten „Pädiatrische Intensivpflege“ oder „Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“ oder einer gleichwertigen Weiterbildung nach landesrechtlicher Regelung?	-	X	X	X	prozentuale Angabe/ berechnetes Feld	Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäquivalente zu berechnen.
32	Wie hoch war der Anteil der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die sich in einer Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet „Pädiatrische	-	X	X	X	prozentuale Angabe/ berechnetes Feld	Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die sich in einer Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet „Pädiatrische

	Intensiv- und Anästhesiepflege“ befinden?						Intensiv- und Anästhesiepflege“ befinden, können mit dem Faktor 0,5 auf die Quote des Perinatalzentrums angerechnet werden, bei dem sie tätig sind. Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäquivalente zu berechnen.
33	Wie hoch war die Zahl der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (Vollzeitäquivalente, d. h. Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen), die nicht über eine abgeschlossene Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten „Pädiatrische Intensivpflege“ oder „Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“ oder eine gleichwertige Weiterbildung nach landesrechtlicher Regelung verfügten, aber am Stichtag 1. Januar 2017 bestimmte Voraussetzungen erfüllten?	-	X	X	X	numerische Angabe	Bestimmte Voraussetzungen meint: – mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung – Teilzeittätigkeit wird entsprechend anteilig angerechnet – und – mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2010 bis 1. Januar 2017 auf einer neonatologischen Intensivstation in der

							direkten Patientenversorgung.
34	Wie hoch war der Anteil der Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger ohne abgeschlossene Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten „Pädiatrische Intensivpflege“ oder „Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“ oder eine gleichwertige Weiterbildung nach landesrechtlicher Regelung, jedoch mit den genannten Voraussetzungen?	-	X	X	X	prozentuale Angabe/ berechnetes Feld	Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäquivalente zu berechnen.
35	Wie hoch war der Anteil der Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger mit den genannten Voraussetzungen, welche über eine abgeschlossene Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten „Pädiatrische Intensivpflege“ oder „Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“ oder eine gleichwertige Weiterbildung nach landesrechtlicher Regelung?	-	X	X	X	prozentuale Angabe/ berechnetes Feld	Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäquivalente zu berechnen.
36	Wie hoch war die Zahl der Personen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann erteilt wurde (Vollzeitäquivalente, d.h. Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen) mit ausgewiesenem Vertiefungseinsatz	-	X	X	X	numerische Angabe	

	„pädiatrische Versorgung“, welche über eine abgeschlossene Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten „Pädiatrische Intensivpflege“ oder „Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“ oder eine gleichwertige Weiterbildung nach landesrechtlicher Regelung verfügen?						
37	Wie hoch war der Anteil der Pflegefachfrauen oder Pflegefachmänner mit ausgewiesenem Vertiefungseinsatz „pädiatrische Versorgung“, welche über eine abgeschlossene Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten „Pädiatrische Intensivpflege“ oder „Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“ oder eine gleichwertige Weiterbildung nach landesrechtlicher Regelung verfügen?	-	X	X	X	prozentuale Angabe/ berechnetes Feld	Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäquivalente zu berechnen.
38	Wie hoch war die Zahl der Personen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann erteilt wurde (Vollzeitäquivalente, d.h. Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen) mit ausgewiesenem Vertiefungseinsatz „pädiatrische Versorgung“, die sich in einer Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet „Pädiatrische	-	X	X	X	numerische Angabe	Personen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann erteilt wurde mit ausgewiesenem Vertiefungseinsatz „pädiatrische Versorgung“, die sich in einer Weiterbildung „Pädiatrische

	Intensiv- und Anästhesiepflege“ befinden?							Intensiv- und Anästhesiepflege“ befinden, können mit dem Faktor 0,5 auf die Quote des Perinatalzentrums angerechnet werden, bei dem sie tätig sind.
39	Wie hoch war der Anteil an Personen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann erteilt wurde mit ausgewiesenem Vertiefungseinsatz „pädiatrische Versorgung“, die sich in einer Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet „Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“ befinden?	-	X	X	X	prozentuale Angabe/ berechnetes Feld		Personen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann erteilt wurde mit ausgewiesenem Vertiefungseinsatz „pädiatrische Versorgung“, die sich in einer Weiterbildung „Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“ befinden, können mit dem Faktor 0,5 auf die Quote des Perinatalzentrums angerechnet werden, bei dem sie tätig sind.
40	Wurde die Erfüllung der Voraussetzungen nach QFR-RL Anlage 1 Nummer I.2.2 schriftlich durch die Pflegedienstleitung bestätigt?	-	X	X		☐ JA	☐ NEIN	

41	Wurde in jeder Schicht mindestens eine Person gemäß Nummer I.2.2 Absatz 4 mit Weiterbildung nach Nummer I.2.2 Absatz 1 Satz 5 Anlage 1 eingesetzt?	-	X	X		☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	Die Weiterbildung nach Nummer I.2.2 Absatz 1 Satz 5 Anlage 1 ist folgende: a) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet „Pädiatrische Intensivpflege“ gemäß der „DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege“ vom 11. Mai 1998 oder b) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet „Pädiatrische Intensivpflege“ gemäß der „DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie“ vom 20. September 2011 oder c) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet
----	--	---	---	---	--	-----------------------------	--	---

								„Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“ gemäß der „DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie“ vom 29. September 2015 oder d) zu Buchstabe a, b oder c gleichwertige Weiterbildung nach landesrechtlicher Regelung.
42	War auf der neonatologischen Intensivstation mit Ausnahme von Nummer 44 und 45 jederzeit mindestens eine Person nach QFR-RL Anlage 1 Nummer I.2.2. Absatz 1 ausschließlich für je zwei dort behandelte Früh- und Reifgeborene vorhanden?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung	

							nicht erfüllt: ... [Zahl]	
43	War auf der neonatologischen Intensivstation jederzeit mindestens eine Person nach QFR-RL Anlage 1 Nummer I.2.2. Absatz 1 ausschließlich für je ein dort behandeltes Früh- und Reifgeborenes vorhanden, wenn mindestens eines der Kriterien nach Nummer I.2.2 Absatz 6 Anlage 1 erfüllt war?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	Die relevanten Kriterien: a) bei einem Geburtsgewicht < 1000 g in den ersten 72 Lebensstunden b) bei kardiorespiratorisch instabilen Patientinnen bzw. Patienten c) am Tag einer größeren Operation d) bei Austauschtransfusion oder ECMO-Therapie e) bei Hypothermie-Behandlung in den ersten 24 Stunden f) bei Sterbebegleitung
44	War auf der neonatologischen Intensivstation jederzeit mindestens eine Person nach QFR-RL Anlage 1 Nummer I.2.2 Absatz 1 ausschließlich für je vier dort behandelte Früh- und Reifgeborene vorhanden, wenn ausschließlich eines oder mehrere der Kriterien nach Nummer I.2.2 Absatz 7 Anlage 1 erfüllt waren?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	Die relevanten Kriterien: a) Kontinuierliches Monitoring von EKG, Atmung und/oder Sauerstoffsättigung b) Sauerstofftherapie c) Magen oder Jejunalsonde, Gastrostoma, Stomapflege d) Infusion e) Phototherapie
45	Wie hoch war die Anzahl aller Schichten im vergangenen Kalenderjahr mit Früh-	-	X	X	X	numerische Angabe		

	und Reifgeborenen, die unter die Kriterien gemäß I.2.2 Anlage 1 Absatz 5 und/oder 6 und/oder 7 fallen, auf der neonatologischen Intensivstation insgesamt?						
46	Wie hoch war die Anzahl aller Schichten, in denen die Vorgaben gemäß I.2.2 Anlage 1 Absätze 5 bis 7 zur Versorgung von Früh- und Reifgeborenen im zurückliegenden Kalenderjahr erfüllt wurden?	-	X	X		numerische Angabe	Anzahl aller Schichten unter Berücksichtigung der Ausnahmetatbestände gemäß § 15
47	Gesamtanteil aller Schichten, die unter die Kriterien gemäß I.2.2 Anlage 1 Absatz 5 und/oder 6 und/oder 7 fallen und nach den Vorgaben gemäß I.2.2 Anlage 1 Absätze 5 bis 7 besetzt worden sind.	-	X	X	X	prozentuale Angabe/ berechnetes Feld	Die vorgegebenen Pflegeschlüssel müssen zu 100 % der Schichten mit Früh- und Reifgeborenen umgesetzt sein. Im Erfassungsjahr 2025 gilt jedoch übergangsweise eine Quote von 90% und für das Erfassungsjahr 2026 eine Quote von 95%.
48	Wie oft konnte die Anforderung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 nicht erfüllt werden?	-	X	X		☐ JA Häufigkeit des Ereignisses: ...	☐ NEIN

49	Lagen im vergangenen Kalenderjahr Voraussetzungen für den Ausnahmetatbestand a) Mehr als 15 % kurzfristig krankheitsbedingten sowie kurzfristig schwangerschaftsbedingten Ausfall des in der jeweiligen Schicht mindestens vorzuhaltenden Personals oder	-	X	X	X	☐ JA Häufigkeit des Ereignisses: ...	☐ NEIN	
	b) Unvorhergesehener Zugang von mehr als 2 Frühgeborenen <1500 g Geburtsgewicht innerhalb einer Schicht vor?	-	X	X	X	☐ JA Häufigkeit des Ereignisses: ...	☐ NEIN	
	c) Ist das Vorliegen der Voraussetzung eines Ausnahmetatbestandes unverzüglich den zuständigen Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen nachgewiesen worden?	-	X	X		☐ JA Häufigkeit des Ereignisses: ...	☐ NEIN	
50	Verfügte die Einrichtung über ein Personalmanagementkonzept?	-	X	X		☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	Die Einrichtung muss über ein Personalmanagementkonzept verfügen, welches für den Fall von ungeplanten Neuaufnahmen oder Personalausfällen konkrete Handlungsanweisungen zur Kompensation des sich daraus ergebenden personellen Mehrbedarfs

								bzw. zur Wiederherstellung der vorgegebenen Personalschlüssel umfasst, die von der pflegerischen Schichtleitung und der verantwortlichen Stationsärztin oder dem verantwortlichen Stationsarzt unverzüglich veranlasst werden können.
51	Hat die Stationsleiterin oder der Stationsleiter der Intensivstation eine Weiterbildung im Bereich „Leitung einer Station/eines Bereiches“ gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 28. November 2017 (in der Fassung vom 17. September 2018) oder eine vergleichbare Hochschulqualifikation oder eine gleichwertige Weiterbildung nach landesrechtlicher Regelung sowie ab 1. Januar 2029 eine Weiterbildung im pflegerischen Fachgebiet „Pädiatrische Intensivpflege“ oder „Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“ gemäß Anlage 1 Nummer I.2.2 Absatz 1 Satz 5 QFR-RL absolviert?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
52	a) Hat das Perinatalzentrum dem G-BA mitgeteilt, dass es die Anforderungen an	-	X	X		☐ JA	☐ NEIN	

	die pflegerische Versorgung in Nummer I.2.2 der Anlage 1 nicht erfüllt?							
	b) Wenn ja, dann: Nahm das Perinatalzentrum auf Landesebene an einem gesonderten klärenden Dialog zu seiner Personalsituation mit der Landesarbeitsgemeinschaft gemäß § 5 DeQS-RL (LAG) teil?	-	X	X		☐ JA	☐ NEIN	
I.3.1 Lokalisation von Entbindungsbereich und neonatologischer Intensivstation								
53	Befanden sich der Entbindungsbereich, der Operationsbereich und die neonatologische Intensivstation innerhalb des Standorts im selben Gebäude (möglichst Wand an Wand) oder in miteinander verbundenen Gebäuden?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	Filterfrage: Wenn „NEIN“, dann weiter mit Nummer 55
54	Wurde die Vorgabe durch eine Kooperation mit einem anderen Standort erfüllt?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	Hinweis: Dabei hat der Standort mit neonatologischer Intensivstation sicherzustellen, dass sich der Entbindungsbereich des kooperierenden Standortes im selben Gebäude (möglichst Wand an Wand) oder in baulich miteinander verbundenen Gebäuden

								befindet und der kooperierende Standort auch die weiteren Anforderungen an die Geburtshilfe nach dieser Richtlinie erfüllt.
I.3.2 Geräteausstattung der neonatologischen Intensivstation								
55	a) Verfügte die neonatologische Intensivstation über mindestens sechs neonatologische Intensivtherapieplätze?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
	b) Verfügt diese neonatologischen Intensivtherapieplätze über jeweils einen Intensivpflege-Inkubator sowie ein Monitoring bzgl. Elektrokardiogramm (EKG), Blutdruck und Pulsoximeter?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
56	Stand an vier Intensivtherapieplätzen jeweils mindestens ein Beatmungsgerät für Früh- und Reifgeborene sowie die Möglichkeit zur transkutanen Messung des arteriellen Sauerstoffpartialdrucks	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr	

	(pO ₂) und des Kohlendioxidpartialdrucks (pCO ₂) zur Verfügung?						wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
57	War auf der neonatologischen Intensivstation oder unmittelbar benachbart die folgende Mindestausstattung an Geräten verfügbar: jeweils ein Röntgengerät, Ultraschallgerät (inklusive Echokardiografie), Elektroenzephalografiegerät (Standard-EEG oder Amplituden-integriertes EEG) und Blutgasanalysegerät?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
58	War das Blutgasanalysegerät auf der neonatologischen Intensivstation innerhalb von drei Minuten erreichbar?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
I.3.3 Voraussetzungen für eine neonatologische Notfallversorgung außerhalb des eigenen Perinatalzentrums Level 1								
59	War das Perinatalzentrum in der Lage, im Notfall Früh- und Reifgeborene außerhalb des eigenen Perinatalzentrums angemessen zu versorgen und mittels mobiler	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die	

	Intensiveinheit in das Perinatalzentrum zu transportieren?						Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
I.3.4 Voraussetzungen für eine kinderchirurgische Versorgung im Perinatalzentrum Level 1								
60	Waren die Voraussetzungen für eine kinderchirurgische Versorgung gegeben?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	Dafür muss insbesondere eine Rufbereitschaft durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Kinderchirurgie mit ausgewiesener Expertise in Neugeborenenchirurgie, die oder der innerhalb von einer Stunde tätig werden kann, sichergestellt sein.
I.4 Ärztliche und nicht-ärztliche Dienstleistungen								
61	Wurden ärztliche Dienstleistungen folgender Fachrichtungen vorgehalten oder durch vergleichbare Regelungen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen gewährleistet? a) Kinderchirurgie als Rufbereitschaft	-	X	X	X	☐ JA (eigene Fachabteilung) ☐ JA (Kooperationspartner)	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
	b) Kinderkardiologie als Rufbereitschaft	-	X	X	X	☐ JA (eigene Fachabteilung) ☐ JA (Kooperationspartner)	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung	

							nicht erfüllt: ... [Zahl]	
	c) Mikrobiologie (ärztliche Befundbewertung und Befundauskunft) als Regeldienst (auch telefonisch)	-	X	X	X	☐ JA (eigene Fachabteilung) ☐ JA (Kooperationspartner)	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
	d) Mikrobiologie (an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen besteht mindestens eine Rufbereitschaft (auch telefonisch), die auf ein bestimmtes Zeitfenster beschränkt werden kann)	-	X	X	X	☐ JA (eigene Fachabteilung) ☐ JA (Kooperationspartner)	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
	e) Radiologie als Rufbereitschaft	-	X	X	X	☐ JA (eigene Fachabteilung) ☐ JA (Kooperationspartner)	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung	

							nicht erfüllt: ... [Zahl]	
	f) Neuropädiatrie mindestens als telefonisches Konsil im Regeldienst und Terminvereinbarung für das klinische Konsil	-	X	X	X	☐ JA (eigene Fachabteilung) ☐ JA (Kooperationspartner)	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
	g) Ophthalmologie mindestens als telefonisches Konsil im Regeldienst und Terminvereinbarung für das klinische Konsil	-	X	X	X	☐ JA (eigene Fachabteilung) ☐ JA (Kooperationspartner)	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
	h) Humangenetik mindestens als telefonisches Konsil im Regeldienst und Terminvereinbarung für das klinische Konsil sowie die genetische Beratung	-	X	X	X	☐ JA (eigene Fachabteilung) ☐ JA (Kooperationspartner)	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	

62	Wurden folgende nicht-ärztliche Dienstleistungen im Perinatalzentrum vorgehalten oder durch vergleichbare Regelungen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen gewährleistet?	-	X	X	X	☐ JA (eigene Fachabteilung) ☐ JA (Kooperationspartner)	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
	a) Laborleistungen im Schicht- oder Bereitschaftsdienst							
	b) Blutbank bzw. Blutdepot	-	X	X	X	☐ JA (eigene Fachabteilung) ☐ JA (Kooperationspartner)	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
	c) mikrobiologische Laborleistungen als Regeldienst, auch an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen	-	X	X	X	☐ JA (eigene Fachabteilung) ☐ JA (Kooperationspartner)	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	

	d) die Durchführung von Röntgenuntersuchungen im Schicht- oder Bereitschaftsdienst	-	X	X	X	☐ JA (eigene Fachabteilung) ☐ JA (Kooperationspartner)	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
63	War in den Bereichen Geburtshilfe und Neonatologie eine professionelle psychosoziale Betreuung von Schwangeren gemäß § 4 Absatz 2 bis 4 sowie der Eltern von Früh- und kranken Neugeborenen durch hierfür qualifiziertes Personal im Leistungsumfang von 1,5 Vollzeit-Arbeitskräften pro 100 Aufnahmen von Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 g pro Jahr fest zugeordnet und stand im Regeldienst montags bis freitags zur Verfügung?	-	X	X		☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	Eine professionelle psychosoziale Betreuung der Eltern kann zum Beispiel durch ärztliche oder psychologische Psychotherapeuten, Diplompsychologen, Psychiater und darüber hinaus durch Sozialpädagogen bzw. Sozialarbeiter erfolgen.
I.5 Qualitätssicherungsverfahren								
64	Wurde die weitere Betreuung der Familien im häuslichen Umfeld durch eine gezielte Entlassungsvorbereitung sichergestellt und im Rahmen des Entlassmanagements nach § 39 Absatz 1a SGB V noch während des	-	X	X		☐ JA	☐ NEIN	

	stationären Aufenthalts ein Kontakt zur ambulanten, fachärztlichen Weiterbehandlung wie z. B. Sozialpädiatrische Zentren mit dem Ziel hergestellt, dass die im Entlassbericht empfohlenen diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen zeitgerecht umgesetzt werden?							
65	Wurde bei Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm im Entlassbrief die Überleitung in eine angemessene strukturierte und insbesondere entwicklungsneurologische Diagnostik und ggf. Therapie in spezialisierte Einrichtungen (z. B. in Sozialpädiatrische Zentren) empfohlen?	-	X	X		☐ JA	☐ NEIN	
66	Wurde die Klinik innerhalb von sechs Monaten über Art und Ausmaß der strukturierten und insbesondere entwicklungsneurologischen Diagnostik und ggf. Therapie in spezialisierten Einrichtungen durch die weiterbehandelnde Ärztin oder den weiterbehandelnden Arzt informiert?	-	X	X		☐ JA	☐ NEIN	
67	Wurde bei erfüllten Anspruchsvoraussetzungen die sozialmedizinische Nachsorge nach § 43 Absatz 2 SGB V verordnet?	-	X	X		☐ JA	☐ NEIN	

68	a) Erfolgt eine kontinuierliche Teilnahme an der externen Infektions-Surveillance für Frühgeborene mit einem Geburtsgewicht unter 1500 g?	-	X	X		☐ JA (NEO-KISS) ☐ JA (gleichwertig NEO-KISS)	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
	b) Erfolgt eine kontinuierliche Durchführung der entwicklungsdiagnostischen Nachuntersuchung für alle Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 g?	-	X	X		☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
69	Fand im Perinatalzentrum regelmäßig (mindestens einmal pro Quartal) Maßnahmen des klinikinternen Qualitätsmanagements (z. B. Qualitätszirkel, interdisziplinäre Fallbesprechung, M&M-Konferenz) statt, an denen alle im Perinatalzentrum am Patienten tätigen Berufsgruppen beteiligt wurden?	-	X	X		☐ JA	☐ NEIN	Mögliche Fachbereiche: Geburtshilfe einschließlich einer Hebamme Neonatalogie einschließlich eines Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers, bei Bedarf psychosoziale Betreuung nach Nummer I.4.3 der Anlage 1, Humangenetik, bei Bedarf Pathologie, bei Bedarf Krankenhaushygiene, bei

								Bedarf Kinderchirurgie und bei Bedarf Anästhesie
70	Wurde jedes im Perinatalzentrum behandelte Frühgeborene mit einem Geburtsgewicht unter 1500 g mindestens einmal während der im Rahmen des klinikinternen Qualitätsmanagements stattfindenden interdisziplinären Fallbesprechungen innerhalb von 14 Tage nach der Geburt vorgestellt?	-	X	X		☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
71	Wurde die Durchführung der Fallbesprechung in der Patientenakte dokumentiert?	-	X	X		☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	

I.6 Unterschriften

Hiermit wird die Richtigkeit der obigen Angaben bestätigt.

Name

Datum

QFR-RL, **Anlage 5**

Unterschrift

Ärztliche Leitung Neonatologie

Ärztliche Leitung
Geburtshilfe

Pflegedirektion

Geschäftsführung/
Verwaltungsdirektion

Tabelle 3: Datenfelder für Versorgungsstufe II: Perinatalzentren Level 2

Lfd. Nr.	Datenfeld	Zweckbindung der Datenfelder				Antwortmöglichkeit		Ausfüllhinweise
		Adminis- trativ	Qualitäts- informa- tionen	Anfor- derung der QFR-RL	Wenn unter- jährige Meldung der Nicht- erfüllung			
II.1.1 Ärztliche Versorgung								
1	Verfügte die Geburtshilfe über eine hauptamtliche ärztliche Leitung mit dem Schwerpunkt oder der fakultativen Weiterbildung „Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin“?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
2	a) Verfügte die Geburtshilfe über eine Vertretung der hauptamtlichen ärztlichen Leitung?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN	Filterfrage: Wenn „JA“, dann weiter mit Nummer 2 Buchstabe b
	b) Verfügte die Stellvertretung der ärztlichen Leitung der Geburtshilfe über mindestens drei Jahre klinische Erfahrung als Fachärztin oder Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung	

							nicht erfüllt: ... [Zahl]	
3	War die geburtshilfliche Versorgung mit permanenter Facharztpräsenz (24-Stunden-Präsenz, Bereitschaftsdienst im Hause möglich, keine Rufbereitschaft) im präpartalen Bereich, Entbindungsbereich und im Sectio-OP sichergestellt? Die Präsenzärztin oder der Präsenzarzt muss eine Fachärztin oder Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe sein.	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
4	a) Bestand zusätzlich eine Rufbereitschaft?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
	b) War die Ärztin oder der Arzt in Rufbereitschaft eine Fachärztin oder ein Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung	

							nicht erfüllt: ... [Zahl]	
5	Verfügte eine der Ärztinnen oder einer der Ärzte in Präsenz oder Rufbereitschaft über den Schwerpunkt oder die Weiterbildung „Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin“?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
6	Erfolgte die Betreuung von Schwangeren mit Wachstumsrestriktion des Fetus durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit nachweisbarer Expertise in Ultraschall und Dopplersonographie?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
II.1.2 Hebammenhilfliche Versorgung								
7	Wurde die hebammenhilfliche Leitung des Entbindungsbereiches einer Hebamme hauptamtlich übertragen?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung	

							nicht erfüllt: ... [Zahl]	
8	Hat die leitende Hebamme einen Leistungslehrgang absolviert?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
9	Stellten die nachweislich getroffenen Regelungen (Organisationsstatut der Einrichtungen) eine sachgerechte Ausübung der Leitungsfunktion, unabhängig von der Art des Beschäftigungsverhältnisses, sicher?	-	X	X		☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
10	Wurde die leitende Hebamme für den Aufwand der Leitungstätigkeit von der unmittelbaren Patientenversorgung befreit?	-	X	X		☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	

11	War im Kreißsaal die 24-Stunden-Präsenz (Schicht- oder Bereitschaftsdienst, keine Rufbereitschaft) mindestens einer Hebamme gewährleistet?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
12	Wurde eine kontinuierliche Betreuung jeder Schwangeren sub partu durch eine Hebamme gewährleistet?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
13	Befand sich mindestens eine zweite Hebamme in Rufbereitschaft (dabei kann es sich auch um eine Beleghebamme handeln)?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
14	War die ständige Erreichbarkeit einer Hebamme auf der präpartalen Station sichergestellt?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im	

							vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
II.2.1 Ärztliche Versorgung								
15	Wurde die Neonatologie von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinderheilkunde jeweils mit dem Schwerpunkt „Neonatologie“ geleitet?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
16	a) Verfügte die hauptamtliche ärztliche Leitung der Neonatologie über eine Vertretung?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN	Filterfrage: Wenn „JA“, dann weiter mit Nummer 16 Buchstabe b
	b) Wies die Stellvertretung der ärztlichen Leitung die gleiche Qualifikation auf wie die ärztliche Leitung?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	

17	Oblag die Behandlungsleitung während der Neonatalperiode (mindestens 28 Tage nach dem errechneten Geburtstermin) durchgängig einer Fachärztin oder einem Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinderheilkunde jeweils mit dem Schwerpunkt „Neonatalogie“?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
18	War die ärztliche Versorgung der Früh- und Reifgeborenen, durch permanente Arztpräsenz (Schicht- oder Bereitschaftsdienst, keine Rufbereitschaft) im neonatologischen Intensivbereich sichergestellt (für Intensivstation und Kreißsaal; nicht gleichzeitig für Routineaufgaben auf anderen Stationen oder Einheiten)?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
19	Bestand zusätzlich eine Rufbereitschaft?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
20	War die Ärztin oder der Arzt in Präsenz oder Rufbereitschaft eine Fachärztin	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN	

	oder ein Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinderheilkunde mit dem Schwerpunkt „Neonatologie“?						An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
II.2.2 Pflegerische Versorgung								
21	Aus insgesamt wie vielen Personen bestand der Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation der Einrichtung, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern erteilt wurde (Vollzeitäquivalente, d.h. Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen), die ihre Ausbildung auf der Grundlage der Vorschriften des Pflegeberufgesetzes abgeschlossen haben und die mindestens 1260 Stunden in der direkten neonatologischen bzw. pädiatrischen Akutversorgung absolviert haben und dies durch die Vorlage geeigneter Nachweise belegen können? Dabei können sowohl Zeiten in der direkten neonatologischen bzw.	-	X	X	X	numerische Angabe		

	pädiatrischen Akutversorgung während der praktischen Berufsausbildung als auch nach Abschluss der Berufsausbildung berücksichtigt werden.						
22	Aus insgesamt wie vielen Personen bestand der Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation der Einrichtung, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann mit entsprechendem Hinweis auf den durchgeführten Vertiefungseinsatz „pädiatrische Versorgung“ erteilt wurde (Vollzeitäquivalente, d. h. Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen) und die mindestens 1260 Stunden in der direkten neonatologischen bzw. pädiatrischen Akutversorgung absolviert haben und dies durch die Vorlage geeigneter Nachweise belegen können? Dabei können sowohl Zeiten in der direkten neonatologischen bzw. pädiatrischen Akutversorgung während der praktischen Berufsausbildung als auch nach Abschluss der Berufsausbildung berücksichtigt werden.	-	X	X	X	numerische Angabe	
23	Aus insgesamt wie vielen Personen bestand der Pflegedienst der	-	X	X	X	numerische Angabe	

	neonatologischen Intensivstation, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger erteilt wurde (Vollzeitäquivalente, das heißt Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen), die ihre Ausbildung auf der Grundlage der Vorschriften des Krankenpflegegesetzes abgeschlossen haben oder bis zum 31. Dezember 2024 noch abschließen werden?						
24	Aus insgesamt wie vielen Personen bestand der Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation der Einrichtung, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann ohne Hinweis auf den durchgeführten Vertiefungseinsatz „pädiatrische Versorgung“ erteilt wurde (Vollzeitäquivalente, d. h. Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen) und die eine Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten „Pädiatrische Intensivpflege“ oder „Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“ oder eine gleichwertige Weiterbildung nach landesrechtlicher Regelung abgeschlossen haben?	-	X	X	X	numerische Angabe	a) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet „Pädiatrische Intensivpflege“ gemäß der „DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege“ vom 11. Mai 1998 oder b) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet „Pädiatrische Intensivpflege“ gemäß der „DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete

							Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie“ vom 20. September 2011 oder c) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet „Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“ gemäß der „DKG-Empfehlung pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie“ vom 29. September 2015 oder d) zu Buchstabe a, b oder c gleichwertige Weiterbildung nach landesrechtlicher Regelung. Die DKG gibt zur Gleichwertigkeit der
--	--	--	--	--	--	--	--

							einzelnen landesrechtlichen Regelungen jeweils eine Einschätzung ab.
25	Aus insgesamt wie vielen Personen bestand der Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation der Einrichtung, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern erteilt wurde (Vollzeitäquivalente, d.h. Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen) und die eine Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten „Pädiatrische Intensivpflege“ oder „Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“ oder eine gleichwertige Weiterbildung nach landesrechtlicher Regelung abgeschlossen haben und die am Stichtag 19. September 2019 folgende Voraussetzungen erfüllen: – mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung –	-	X	X	X	numerische Angabe	a) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet „Pädiatrische Intensivpflege“ gemäß der „DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege“ vom 11. Mai 1998 oder b) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet „Pädiatrische Intensivpflege“ gemäß der „DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie“ vom 20. September 2011 oder c) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet „Pädiatrische Intensiv- und

	Teilzeittätigkeit wird entsprechend anteilig angerechnet – und – mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2012 bis 19. September 2019 auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung?						Anästhesiepflege“ gemäß der „DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie“ vom 29. September 2015 oder d) zu Buchstabe a, b oder c gleichwertige Weiterbildung nach landesrechtlicher Regelung. Die DKG gibt zur Gleichwertigkeit der einzelnen landesrechtlichen Regelungen jeweils eine Einschätzung ab.
26	Wie hoch war der Anteil der Personen im Pflegedienst nach Nummer 24 und 25?	-	X	X	X	prozentuale Angabe/ berechnetes Feld	Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäquivalente zu berechnen. Der Anteil dieser

							Pflegekräfte darf insgesamt maximal 15 % betragen.
27	Wie hoch war die Zahl der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (Vollzeitäquivalente, d.h. Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen), die über eine abgeschlossene Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten „Pädiatrische Intensivpflege“ oder „Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“ oder einer gleichwertigen Weiterbildung nach landesrechtlicher Regelung verfügten?	-	X	X	X	numerische Angabe	
28	Wie hoch war die Zahl der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (Vollzeitäquivalente, d.h. Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen), die sich in einer Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet „Pädiatrische Intensivpflege“ oder „Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“ befinden?	-	X	X	X	numerische Angabe	Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die sich in einer Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet „Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“ befinden, können mit dem Faktor 0,5 auf die Quote des Perinatalzentrums angerechnet werden, bei dem sie tätig sind.
29	Wie hoch war der Anteil der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder	-	X	X	X	prozentuale Angabe/ berechnetes Feld	Die Prozentwerte sind bezogen auf

	Gesundheits- und Kinderkrankenschwester mit einer abgeschlossenen Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten „Pädiatrische Intensivpflege“ oder „Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“ oder einer gleichwertigen Weiterbildung nach landesrechtlicher Regelung?						Vollzeitäquivalente zu berechnen.
30	Wie hoch war der Anteil der Gesundheits- und Kinderkrankenschwestern und Gesundheits- und Kinderkrankenschwester, die sich in einer Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet „Pädiatrische Intensivpflege“ oder „Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“ befinden?	-	X	X	X	prozentuale Angabe/ berechnetes Feld	Gesundheits- und Kinderkrankenschwestern und Gesundheits- und Kinderkrankenschwester, die sich in einer Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet „Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“ befinden, können mit dem Faktor 0,5 auf die Quote des Perinatalzentrums angerechnet werden, bei dem sie tätig sind. Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäquivalente zu berechnen.
31	Wie hoch war die Zahl der Gesundheits- und Kinderkrankenschwestern oder Gesundheits- und Kinderkrankenschwester (Vollzeitäquivalente, d.h. Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen), die nicht über eine abgeschlossene	-	X	X	X	numerische Angabe	Bestimmte Voraussetzungen meint: – mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit auf einer

	Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten „Pädiatrische Intensivpflege“ oder „Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“ oder eine gleichwertige Weiterbildung nach landesrechtlicher Regelung verfügten, aber am Stichtag 1. Januar 2017 bestimmte Voraussetzungen erfüllten?						neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung – Teilzeittätigkeit wird entsprechend anteilig angerechnet – und – mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2010 bis 1. Januar 2017 auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung.
32	Wie hoch war der Anteil der Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger ohne abgeschlossene Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten „Pädiatrische Intensivpflege“ oder „Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“ oder eine gleichwertige Weiterbildung nach landesrechtlicher Regelung, jedoch mit den genannten Voraussetzungen?	-	X	X	X	prozentuale Angabe/ berechnetes Feld	Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäquivalente zu berechnen.
33	Wie hoch war der Anteil der Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger mit den genannten Voraussetzungen, welche über eine abgeschlossene	-	X	X	X	prozentuale Angabe/ berechnetes Feld	Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäquivalente zu berechnen.

	Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten „Pädiatrische Intensivpflege“ oder „Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“ oder eine gleichwertige Weiterbildung nach landesrechtlicher Regelung verfügen?						
34	Wie hoch war die Zahl der Personen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann erteilt wurde (Vollzeitäquivalente, das heißt Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen) mit ausgewiesenem Vertiefungseinsatz „pädiatrische Versorgung“, welche über eine abgeschlossene Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten „Pädiatrische Intensivpflege“ oder „Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“ oder eine gleichwertige Weiterbildung nach landesrechtlicher Regelung verfügen?	-	X	X	X	numerische Angabe	
35	Wie hoch war der Anteil der Pflegefachfrauen oder Pflegefachmänner mit ausgewiesenem Vertiefungseinsatz „pädiatrische Versorgung“, welche über eine abgeschlossene Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten „Pädiatrische Intensivpflege“ oder „Pädiatrische Intensiv- und	-	X	X	X	prozentuale Angabe/ berechnetes Feld	Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäquivalente zu berechnen.

	Anästhesiepflege“ oder eine gleichwertige Weiterbildung nach landesrechtlicher Regelung verfügen?						
36	Wie hoch war die Zahl der Personen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann erteilt wurde (Vollzeitäquivalente, das heißt Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen) mit ausgewiesenem Vertiefungseinsatz „pädiatrische Versorgung“, die sich in einer Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet „Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“ befinden?	-	X	X	X	numerische Angabe	Personen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann erteilt wurde mit ausgewiesenem Vertiefungseinsatz „pädiatrische Versorgung“, die sich in einer Weiterbildung „Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“ befinden, können mit dem Faktor 0,5 auf die Quote des Perinatalzentrums angerechnet werden, bei dem sie tätig sind.
37	Wie hoch war der Anteil an Personen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann erteilt wurde mit ausgewiesenem Vertiefungseinsatz „pädiatrische Versorgung“, die sich in einer Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet „Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“ befinden?	-	X	X	X	prozentuale Angabe/ berechnetes Feld	Personen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann erteilt wurde mit ausgewiesenem Vertiefungseinsatz „pädiatrische Versorgung“, die sich in einer Weiterbildung „Pädiatrische

								Intensiv- und Anästhesiepflege“ befinden, können mit dem Faktor 0,5 auf die Quote des Perinatalzentrums angerechnet werden, bei dem sie tätig sind.
38	Wurde die Erfüllung der Voraussetzungen nach QFR-RL Anlage 1 Nummer II.2.2 schriftlich durch die Pflegedienstleitung bestätigt?	-	X	X		☐ JA	☐ NEIN	
39	Wurde in jeder Schicht mindestens eine Person gemäß Nummer II.2.2 Absatz 4 mit Weiterbildung nach Nummer II.2.2 Absatz 1 Satz 5 Anlage 1 eingesetzt?	-	X	X		☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	Die Weiterbildung nach Nummer II.2.2 Absatz 1 Satz 5 Anlage 1 ist folgende: a) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet „Pädiatrische Intensivpflege“ gemäß der „DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege“ vom 11. Mai 1998 oder b) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet „Pädiatrische Intensivpflege“ gemäß der „DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-)“

								Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie“ vom 20. September 2011 oder c) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet „Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“ gemäß der „DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie“ vom 29. September 2015 oder d) zu Buchstabe a, b oder c gleichwertige landesrechtliche Regelung.
--	--	--	--	--	--	--	--	---

40	War auf der neonatologischen Intensivstation mit Ausnahme von Nummer 42 und 43 jederzeit mindestens eine Person nach QFR-RL Anlage 1 Nummer II.2.2. Absatz 1 ausschließlich für je zwei dort behandelte Früh- und Reifgeborene vorhanden?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
41	War auf der neonatologischen Intensivstation jederzeit mindestens eine Person nach QFR-RL Anlage 1 Nummer II.2.2 Absatz 1 ausschließlich für je ein dort behandeltes Früh- und Reifgeborenes vorhanden, wenn mindestens eines der Kriterien nach Nummer II.2.2 Absatz 6 Anlage 1 erfüllt war?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	Die relevanten Kriterien: a) bei kardiorespiratorisch instabilen Patientinnen bzw. Patienten b) am Tag einer größeren Operation c) bei Sterbebegleitung
42	War auf der neonatologischen Intensivstation jederzeit mindestens eine Person nach QFR-RL Anlage 1 Nummer II.2.2 Absatz 1 ausschließlich für je vier dort behandelte Früh- und Reifgeborene vorhanden, wenn ausschließlich eines oder mehrere der Kriterien nach Nummer II.2.2 Absatz 7 Anlage 1 erfüllt waren?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	Die relevanten Kriterien: a) Kontinuierliches Monitoring von EKG, Atmung und/oder Sauerstoffsättigung b) Sauerstofftherapie c) Magen oder Jejunalsonde, Gastrostoma, Stomapflege d) Infusion e) Phototherapie

43	Wie hoch war die Anzahl aller Schichten im vergangenen Kalenderjahr mit Früh- und Reifgeborenen, die unter die Kriterien gemäß II.2.2 Anlage 1 Absatz 5 und/oder 6 und/oder 7 fallen, auf der neonatologischen Intensivstation insgesamt?	-	X	X		numerische Angabe	
44	Wie hoch war die Anzahl aller Schichten, in denen die Vorgaben gemäß II.2.2 Anlage 1 Absätze 5 bis 7 zur Versorgung von Früh- und Reifgeborenen im zurückliegenden Kalenderjahr erfüllt wurden?	-	X	X		numerische Angabe	Anzahl aller Schichten unter Berücksichtigung der Ausnahmetatbestände gemäß § 15
45	Gesamtanteil aller Schichten die unter die Kriterien gemäß II.2.2 Anlage 1 Absatz 5 und/oder 6 und/oder 7 fallen und nach den Vorgaben gemäß II.2.2 Anlage 1 Absätze 5 bis 7 besetzt worden sind.	-	X	X	X	prozentuale Angabe/ berechnetes Feld	Die vorgegebenen Pflegeschlüssel müssen zu 100 % der Schichten mit Früh- und Reifgeborenen umgesetzt sein. Im Erfassungsjahr 2025 gilt jedoch übergangsweise eine Quote von 90% und für das Erfassungsjahr 2026 eine Quote von 95%.
46	Wie oft konnte die Anforderung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 nicht erfüllt werden?	-	X	X		☐ JA Häufigkeit des Ereignisses: ...	☐ NEIN
47	Lagen im vergangenen Kalenderjahr Voraussetzungen für den Ausnahmetatbestand a) Mehr als 15 % kurzfristig krankheitsbedingten sowie kurzfristig	-	X	X	X	☐ JA Häufigkeit des Ereignisses: ...	☐ NEIN

	schwangerschaftsbedingten Ausfall des in der jeweiligen Schicht mindestens vorzuhaltenden Personals oder							
	b) Unvorhergesehener Zugang von mehr als 2 Frühgeborenen <1500 g Geburtsgewicht innerhalb einer Schicht vor?	-	X	X	X	☐ JA Häufigkeit des Ereignisses: ...	☐ NEIN	
	c) Ist das Vorliegen der Voraussetzung eines Ausnahmetatbestandes unverzüglich den zuständigen Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen nachgewiesen worden?	-	X	X		☐ JA Häufigkeit des Ereignisses: ...	☐ NEIN	
48	Verfügte die Einrichtung über ein Personalmanagementkonzept?	-	X	X		☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	Die Einrichtung muss über ein Personalmanagementkonzept verfügen, welches für den Fall von ungeplanten Neuaufnahmen oder Personalausfällen konkrete Handlungsanweisungen zur Kompensation des sich daraus ergebenden personellen Mehrbedarfs bzw. zur Wiederherstellung der vorgegebenen Personalschlüssel umfasst, die von der pflegerischen Schichtleitung und der verantwortlichen Stationsärztin oder dem

								verantwortlichen Stationsarzt unverzüglich veranlasst werden können.
49	Hat die Stationsleiterin oder der Stationsleiter der Intensivstation eine Weiterbildung im Bereich „Leitung einer Station/eines Bereiches“ gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 28. November 2017 (in der Fassung vom 17. September 2018) oder eine vergleichbare Hochschulqualifikation oder eine gleichwertige Weiterbildung nach landesrechtlicher Regelung sowie ab 1. Januar 2029 eine Weiterbildung im pflegerischen Fachgebiet „Pädiatrische Intensivpflege“ oder „Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“ gemäß Anlage 1 Nummer II.2.2 Absatz 1 Satz 5 QFR-RL absolviert?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
50	a) Hat das Perinatalzentrum dem G-BA mitgeteilt, dass es nach dem 1. Januar 2017 die Anforderungen an die pflegerische Versorgung in Nummer II.2.2 der Anlage 1 nicht erfüllt?	-	X	X		☐ JA	☐ NEIN	
	b) Wenn ja, dann: Nahm das Perinatalzentrum auf Landesebene an einem gesonderten klärenden Dialog zu seiner Personalsituation mit der	-	X	X		☐ JA	☐ NEIN	

	Landesarbeitsgemeinschaft gemäß § 5 DeQS-RL (LAG) teil?							
II.3.1 Lokalisation von Entbindungsbereich und neonatologischer Intensivstation								
51	Befanden sich der Entbindungsbereich, der Operationsbereich und die neonatologische Intensivstation innerhalb des Standorts im selben Gebäude (möglichst Wand an Wand) oder in miteinander verbundenen Gebäuden?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	Filterfrage: Wenn „NEIN“, dann weiter mit Nummer 53
52	Wurde die Vorgabe durch eine Kooperation mit einem anderen Standort erfüllt?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	Hinweis: Dabei hat der Standort mit neonatologischer Intensivstation sicherzustellen, dass sich der Entbindungsbereich des kooperierenden Standortes im selben Gebäude (möglichst Wand an Wand) oder in baulich miteinander verbundenen Gebäuden befindet und der kooperierende Standort auch die weiteren Anforderungen an die Geburtshilfe nach dieser Richtlinie erfüllt.
II.3.2 Geräteausstattung der neonatologischen Intensivstation								

53	a) Verfügte die neonatologische Intensivstation über mindestens vier neonatologische Intensivtherapieplätze?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
	b) Verfügt diese neonatologischen Intensivtherapieplätze über jeweils einen Intensivpflege-Inkubator sowie ein Monitoring bzgl. Elektrokardiogramm (EKG), Blutdruck und Pulsoximeter?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
54	Stand an zwei Intensivtherapieplätzen jeweils mindestens ein Beatmungsgerät für Früh- und Reifgeborene sowie die Möglichkeit zur transkutanen Messung des arteriellen Sauerstoffpartialdrucks (pO ₂) und des Kohlendioxidpartialdrucks (pCO ₂) zur Verfügung?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
55	War auf der neonatologischen Intensivstation oder unmittelbar benachbart die folgende	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im	

	Mindestausstattung an Geräten verfügbar: jeweils ein Röntgengerät, Ultraschallgerät (inklusive Echokardiografie), Elektroenzephalografiegerät (Standard-EEG oder Amplituden-integriertes EEG) und Blutgasanalysegerät?						vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
56	War das Blutgasanalysegerät innerhalb von drei Minuten erreichbar?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
II.4 Ärztliche und nicht-ärztliche Dienstleistungen								
57	Wurden ärztliche Dienstleistungen folgender Fachrichtungen vorgehalten oder durch vergleichbare Regelungen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen gewährleistet?	-	X	X	X	☐ JA (eigene Fachabteilung) ☐ JA (Kooperationspartner)	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
	a) Kinderchirurgie als Rufbereitschaft							
	b) Kinderkardiologie als Rufbereitschaft	-	X	X	X	☐ JA (eigene Fachabteilung)	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen	

						☐ JA (Kooperations- partner)	Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
	c) Mikrobiologie (ärztliche Befundbewertung und Befundauskunft) als Regeldienst (auch telefonisch)	-	X	X	X	☐ JA (eigene Fachabteilung) ☐ JA (Kooperations- partner)	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
	d) Mikrobiologie (an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen besteht mindestens eine Rufbereitschaft (auch telefonisch), die auf ein bestimmtes Zeitfenster beschränkt werden kann)	-	X	X	X	☐ JA (eigene Fachabteilung) ☐ JA (Kooperations- partner)	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
	e) Radiologie als Rufbereitschaft	-	X	X	X	☐ JA (eigene Fachabteilung) ☐ JA (Kooperations- partner)	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung	

							nicht erfüllt: ... [Zahl]	
	f) Neuropädiatrie mindestens als telefonisches Konsil im Regeldienst und Terminvereinbarung für das klinische Konsil	-	X	X	X	☐ JA (eigene Fachabteilung) ☐ JA (Kooperationspartner)	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
	g) Ophthalmologie mindestens als telefonisches Konsil im Regeldienst und Terminvereinbarung für das klinische Konsil	-	X	X	X	☐ JA (eigene Fachabteilung) ☐ JA (Kooperationspartner)	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
	h) Humangenetik mindestens als telefonisches Konsil im Regeldienst und Terminvereinbarung für das klinische Konsil sowie die genetische Beratung	-	X	X	X	☐ JA (eigene Fachabteilung) ☐ JA (Kooperationspartner)	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	

58	Wurden folgende nicht-ärztliche Dienstleistungen im Perinatalzentrum vorgehalten oder durch vergleichbare Regelungen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen gewährleistet? a) Laborleistungen im Schicht- oder Bereitschaftsdienst	-	X	X	X	☐ JA (eigene Fachabteilung) ☐ JA (Kooperationspartner)	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
	b) Blutbank bzw. Blutdepot	-	X	X	X	☐ JA (eigene Fachabteilung) ☐ JA (Kooperationspartner)	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
	c) mikrobiologische Laborleistungen als Regeldienst, auch an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen	-	X	X	X	☐ JA (eigene Fachabteilung) ☐ JA (Kooperationspartner)	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	

	d) die Durchführung von Röntgenuntersuchungen im Schicht- oder Bereitschaftsdienst	-	X	X	X	☐ JA (eigene Fachabteilung) ☐ JA (Kooperationspartner)	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
59	War in den Bereichen Geburtshilfe und Neonatologie eine professionelle psychosoziale Betreuung von Schwangeren gemäß § 4 Absatz 2 bis 4 sowie der Eltern von Früh- und kranken Neugeborenen durch hierfür qualifiziertes Personal im Leistungsumfang von 1,5 Vollzeit-Arbeitskräften pro 100 Aufnahmen von Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 g pro Jahr fest zugeordnet und stand im Regeldienst montags bis freitags zur Verfügung?	-	X	X		☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	Eine professionelle psychosoziale Betreuung der Eltern kann zum Beispiel durch ärztliche oder psychologische Psychotherapeuten, Diplompsychologen, Psychiater und darüber hinaus durch Sozialpädagogen bzw. Sozialarbeiter erfolgen.
II.5 Qualitätssicherungsverfahren								
60	Wurde die weitere Betreuung der Familien im häuslichen Umfeld durch eine gezielte Entlassungsvorbereitung sichergestellt und im Rahmen des Entlassmanagements nach § 39 Absatz 1a SGB V noch während des	-	X	X		☐ JA	☐ NEIN	

	stationären Aufenthalts ein Kontakt zur ambulanten, fachärztlichen Weiterbehandlung wie z. B. Sozialpädiatrische Zentren mit dem Ziel hergestellt, dass die im Entlassbericht empfohlenen diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen zeitgerecht umgesetzt werden?							
61	Wurde bei Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 g im Entlassbrief die Überleitung in eine angemessene strukturierte und insbesondere entwicklungsneurologische Diagnostik und gegebenenfalls Therapie in spezialisierte Einrichtungen (z. B. in Sozialpädiatrische Zentren) empfohlen?	-	X	X		☐ JA	☐ NEIN	
62	Wurde die Klinik innerhalb von sechs Monaten über Art und Ausmaß der strukturierten und insbesondere entwicklungsneurologischen Diagnostik und gegebenenfalls Therapie in spezialisierten Einrichtungen durch die weiterbehandelnde Ärztin oder den weiterbehandelnden Arzt informiert?	-	X	X		☐ JA	☐ NEIN	
63	Wurde bei erfüllten Anspruchsvoraussetzungen die sozialmedizinische Nachsorge nach § 43 Absatz 2 SGB V verordnet?	-	X	X		☐ JA	☐ NEIN	

64	a) Erfolgt eine kontinuierliche Teilnahme an der externen Infektions-Surveillance für Frühgeborene mit einem Geburtsgewicht unter 1500 g?	-	X	X		☐ JA (NEO-KISS) ☐ JA (gleichwertig NEO-KISS)	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
	b) Erfolgt eine kontinuierliche Durchführung der entwicklungsdiagnostischen Nachuntersuchung für alle Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 g?	-	X	X		☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
65	Fand im Perinatalzentrum regelmäßig (mindestens einmal pro Quartal) Maßnahmen des klinikinternen Qualitätsmanagements (z. B. Qualitätszirkel, interdisziplinäre Fallbesprechung, M&M-Konferenz) statt, an denen alle im Perinatalzentrum am Patienten tätigen Berufsgruppen beteiligt wurden?	-	X	X		☐ JA	☐ NEIN	Mögliche Fachbereiche: Geburtshilfe einschließlich einer Hebamme Neonatologie einschließlich eines Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers, bei Bedarf psychosoziale Betreuung nach Nummer I.4.3 der Anlage 1, Humangenetik, bei Bedarf Pathologie, bei Bedarf Krankenhaushygiene,

								bei Bedarf Kinderchirurgie und bei Bedarf Anästhesie
66	Wurden die Kriterien für eine Zuweisung in die höhere Versorgungsstufe im Rahmen des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements als Prozessqualitätsmerkmal beachtet?	-	X	X		☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
67	Wurde jedes im Perinatalzentrum behandelte Frühgeborene mit einem Geburtsgewicht unter 1500 g mindestens einmal während der im Rahmen des klinikinternen Qualitätsmanagements stattfindenden interdisziplinären Fallbesprechungen innerhalb von 14 Tage nach der Geburt vorgestellt?	-	X	x		☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
68	Wurde die Durchführung der Fallbesprechung in der Patientenakte dokumentiert?	-	X	X		☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	

II.6 Unterschriften

Hiermit wird die Richtigkeit der obigen Angaben bestätigt.

Name

Datum

Unterschrift

Ärztliche Leitung Neonatologie

Ärztliche Leitung
Geburtshilfe

Pflegedirektion

Geschäftsführung /
Verwaltungsdirektion

Tabelle 4: Datenfelder für Einrichtungen mit Versorgungsstufe III: Perinatalem Schwerpunkt

Lfd. Nr.	Datenfeld	Zweckbindung der Datenfelder				Antwortmöglichkeit		Ausfüllhinweise
		Adminis- trativ	Qualitäts- informa- tionen	Anfor- derung der QFR-RL	Wenn unter- jährige Meldung der Nichterfül- lung			
III.1 Geburtshilfe								
1	a) Befand sich der Perinatale Schwerpunkt in einem Krankenhaus, das eine Geburtsklinik mit Kinderklinik im Haus vorhält?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
	b) Wenn nein: Verfügte es über eine kooperierende Kinderklinik?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	

Lfd. Nr.	Datenfeld	Zweckbindung der Datenfelder				Antwortmöglichkeit	Ausfüllhinweise	
		Adminis- trativ	Qualitäts- informa- tionen	Anfor- derung der QFR-RL	Wenn unter- jährige Meldung der Nichterfül- lung			
III.1.2 Ärztliche Versorgung								
2	Erfolgte die Betreuung von Schwangeren mit einer drohenden Frühgeburt und geschätztem Geburtsgewicht von mindestens 1.500g oder mit einem Gestationsalter von 32+0 bis ≤ 36+6 SSW durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, die oder der unmittelbar tätig werden konnte?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
3	Erfolgte die Betreuung von Schwangeren mit Wachstumsrestriktion des Fetus durch eine Fachärztin oder ein Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit nachweisbarer Expertise in Ultraschall und Dopplersonographie?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
III.1.3 Hebammenhilfliche Versorgung								

Lfd. Nr.	Datenfeld	Zweckbindung der Datenfelder				Antwortmöglichkeit		Ausfüllhinweise
		Adminis- trativ	Qualitäts- informa- tionen	Anfor- derung der QFR-RL	Wenn unter- jährige Meldung der Nichterfül- lung			
4	Wurde die hebammenhilfliche Leitung des Entbindungsbereiches einer Hebamme übertragen?	-	X	X		☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
5	Hat die leitende Hebamme einen Leitungslehrgang absolviert?	-	X	X		☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
6	Stellten die nachweislich getroffenen Regelungen (Organisationsstatut) eine sachgerechte Ausübung der Leitungsfunktion sicher, unabhängig von	-	X	X		☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen	

Lfd. Nr.	Datenfeld	Zweckbindung der Datenfelder				Antwortmöglichkeit		Ausfüllhinweise
		Adminis- trativ	Qualitäts- informa- tionen	Anfor- derung der QFR-RL	Wenn unter- jährige Meldung der Nichterfül- lung			
	der Art des Beschäftigungsverhältnisses?						Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
7	Wurde die leitende Hebamme für den Aufwand der Leitungstätigkeit von der unmittelbaren Patientenversorgung befreit?	-	X	X		☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
8	War im Entbindungsbereich und auf der Wochenbettstation die 24-Stunden- Präsenz (Schicht- oder Bereitschaftsdienst, keine Rufbereitschaft) mindestens einer Hebamme gewährleistet?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung	

Lfd. Nr.	Datenfeld	Zweckbindung der Datenfelder				Antwortmöglichkeit		Ausfüllhinweise
		Adminis- trativ	Qualitäts- informa- tionen	Anfor- derung der QFR-RL	Wenn unter- jährige Meldung der Nichterfü- lung			
							nicht erfüllt: ... [Zahl]	
9	a) Wurde eine kontinuierliche Betreuung jeder Schwangeren sub partu durch eine Hebamme gewährleistet?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
	b) War dazu jederzeit mindestens eine Hebamme anwesend?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
10	Befand sich mindestens eine zweite Hebamme in Rufbereitschaft (dabei	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN	

Lfd. Nr.	Datenfeld	Zweckbindung der Datenfelder				Antwortmöglichkeit		Ausfüllhinweise
		Administrativ	Qualitätsinformationen	Anforderung der QFR-RL	Wenn unterjährige Meldung der Nichterfüllung			
	kann es sich auch um eine Beleghebamme handeln)?						An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
III. Neonatologie								
III.2.1 Ärztliche Versorgung								
11	Lag die ärztliche Leitung der Behandlung der Früh- und Reifgeborenen im Perinatalen Schwerpunkt bei einer Fachärztin oder einem Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinderheilkunde?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
12	War die ärztliche Versorgung der Früh- und Reifgeborenen mit einem Schichtdienst durch eine Ärztin oder	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im	

Lfd. Nr.	Datenfeld	Zweckbindung der Datenfelder				Antwortmöglichkeit		Ausfüllhinweise
		Adminis- trativ	Qualitäts- informa- tionen	Anfor- derung der QFR-RL	Wenn unter- jährige Meldung der Nichterfü- lung			
	einem Arzt der Kinderklinik (24-Stunden-Präsenz, Bereitschaftsdienst ist möglich) sichergestellt?						vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
13	Bestand zusätzlich eine Rufbereitschaft mit einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der Fachärztin oder Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinderheilkunde ist?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
14	War der Perinatale Schwerpunkt in der Lage, plötzlich auftretende, unerwartete neonatologische Notfälle adäquat (d. h. eine Ärztin oder ein Arzt der Kinderklinik muss im Notfall innerhalb von zehn Minuten im Kreißsaal bzw. der Neugeborenenstation sein und eine	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung	

Lfd. Nr.	Datenfeld	Zweckbindung der Datenfelder				Antwortmöglichkeit		Ausfüllhinweise
		Adminis- trativ	Qualitäts- informa- tionen	Anfor- derung der QFR-RL	Wenn unter- jährige Meldung der Nichterfü- lung			
	Fachärztin oder ein Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin muss unmittelbar tätig werden können) zu versorgen?						nicht erfüllt: ... [Zahl]	
III.2.2 Pflegerische Versorgung								
15	Aus insgesamt wie vielen Personen bestand der Pflegedienst der Frühgeborenen und kranken Neugeborenen der Einrichtung , denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger erteilt wurde (Vollzeitäquivalente, d. h. Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen), die ihre Ausbildung auf der Grundlage der Vorschriften des Pflegeberufgesetzes abgeschlossen haben und die mindestens 1260 Stunden in der direkten neonatologischen bzw. pädiatrischen Akutversorgung absolviert haben und dies durch die Vorlage geeigneter	-	X	X	X	numerische Angabe		

Lfd. Nr.	Datenfeld	Zweckbindung der Datenfelder				Antwortmöglichkeit	Ausfüllhinweise
		Adminis- trativ	Qualitäts- informa- tionen	Anfor- derung der QFR-RL	Wenn unter- jährige Meldung der Nichterfü- lung		
	Nachweise belegen können? Dabei können sowohl Zeiten in der direkten neonatologischen bzw. pädiatrischen Akutversorgung während der praktischen Berufsausbildung als auch nach Abschluss der Berufsausbildung berücksichtigt werden.						
16	Aus insgesamt wie vielen Personen bestand der Pflegedienst der Frühgeborenen und kranken Neugeborenen der Einrichtung, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann mit entsprechendem Hinweis auf den durchgeführten Vertiefungseinsatz „pädiatrische Versorgung“ erteilt wurde (Vollzeitäquivalente, d. h. Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen) und die mindestens 1260 Stunden in der direkten neonatologischen bzw. pädiatrischen Akutversorgung absolviert	-	X	X	X	numerische Angabe	

Lfd. Nr.	Datenfeld	Zweckbindung der Datenfelder				Antwortmöglichkeit	Ausfüllhinweise
		Adminis- trativ	Qualitäts- informa- tionen	Anfor- derung der QFR-RL	Wenn unter- jährige Meldung der Nichterfü- lung		
	haben und dies durch die Vorlage geeigneter Nachweise belegen können? Dabei können sowohl Zeiten in der direkten neonatologischen bzw. pädiatrischen Akutversorgung während der praktischen Berufsausbildung als auch nach Abschluss der Berufsausbildung berücksichtigt werden.						
17	Aus insgesamt wie vielen Personen bestand der Pflegedienst der Frühgeborenen und kranken Neugeborenen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger erteilt wurde (Vollzeitäquivalente, das heißt Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen), die ihre Ausbildung auf der Grundlage der Vorschriften des Krankenpflegegesetzes abgeschlossen	-	X	X	X	numerische Angabe	

Lfd. Nr.	Datenfeld	Zweckbindung der Datenfelder				Antwortmöglichkeit	Ausfüllhinweise
		Administrativ	Qualitätsinformationen	Anforderung der QFR-RL	Wenn unterjährige Meldung der Nichterfüllung		
	haben oder bis zum 31. Dezember 2024 noch abschließen werden?						
18	Aus insgesamt wie vielen Personen bestand der Pflegedienst der Frühgeborenen und kranken Neugeborenen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann ohne Hinweis auf den durchgeführten Vertiefungseinsatz „pädiatrische Versorgung“ erteilt wurde (Vollzeitäquivalente, d. h. Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen) und die eine Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten „Pädiatrische Intensivpflege“ oder „Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“ oder eine gleichwertige Weiterbildung nach landesrechtlicher Regelung abgeschlossen haben?	-	X	X	X	numerische Angabe	a) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet „Pädiatrische Intensivpflege“ gemäß der „DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege“ vom 11. Mai 1998 oder b) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet „Pädiatrische Intensivpflege“ gemäß der „DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie,

Lfd. Nr.	Datenfeld	Zweckbindung der Datenfelder				Antwortmöglichkeit	Ausfüllhinweise
		Adminis- trativ	Qualitäts- informa- tionen	Anfor- derung der QFR-RL	Wenn unter- jährige Meldung der Nichterfü- lung		
							Nephrologie und Psychiatrie“ vom 20. September 2011 oder c) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet gemäß der „Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“ gemäß der „DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie“ vom 29. September 2015 oder

Lfd. Nr.	Datenfeld	Zweckbindung der Datenfelder				Antwortmöglichkeit	Ausfüllhinweise
		Adminis- trativ	Qualitäts- informa- tionen	Anfor- derung der QFR-RL	Wenn unter- jährige Meldung der Nichterfü- lung		
							d) zu Buchstabe a, b oder c gleichwertige Weiterbildung nach landesrechtlicher Regelung. Die DKG gibt zur Gleichwertigkeit der einzelnen landesrechtlichen Regelungen jeweils eine Einschätzung ab.
19	Aus insgesamt wie vielen Personen bestand der Pflegedienst der Frühgeborenen und kranken Neugeborenen der Einrichtung, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpflegerin und Gesundheits- und Krankenpfleger erteilt wurde (Vollzeitäquivalente, d.h. Summe aus Vollzeit - und Teilzeitstellen) und die eine Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten „Pädiatrische Intensivpflege“ oder „Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“ oder eine gleichwertige Weiterbildung nach	-	X	X	X	numerische Angabe	

Lfd. Nr.	Datenfeld	Zweckbindung der Datenfelder				Antwortmöglichkeit	Ausfüllhinweise
		Administrativ	Qualitätsinformationen	Anforderung der QFR-RL	Wenn unterjährige Meldung der Nichterfüllung		
	landesrechtlicher Regelung abgeschlossen haben und die am Stichtag 19. September 2019 folgende Voraussetzungen erfüllen: - mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung – Teilzeittätigkeit wird entsprechend anteilig angerechnet – und - mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2012 bis 19. September 2019 auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung?						
20	Wie hoch war der Anteil der Personen im Pflegedienst nach Nummer 18 und 19 insgesamt?	-	X	X	X	prozentuale Angabe/ berechnetes Feld	Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäquivalente zu berechnen. Der Anteil dieser Pflegekräfte darf insgesamt maximal 15 % betragen.
III.3 Infrastruktur							

Lfd. Nr.	Datenfeld	Zweckbindung der Datenfelder				Antwortmöglichkeit		Ausfüllhinweise
		Administrativ	Qualitätsinformationen	Anforderung der QFR-RL	Wenn unterjährige Meldung der Nichterfüllung			
21	Bestand die Möglichkeit zur notfallmäßigen Beatmung für Früh- und Reifgeborene?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
22	Waren diagnostische Verfahren für Früh- und Reifgeborene, wie: Radiologie, allgemeine Sonografie, Echokardiografie, Elektroenzephalografie (Standard-EEG) und Labor im Perinatalen Schwerpunkt, verfügbar?	-	X	X	X	☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	
III.4 Qualitätssicherungsverfahren								
23	Wurden die Kriterien für eine Zuweisung in die höheren Versorgungsstufen im Rahmen des	-	X	X		☐ JA	☐ NEIN An wie vielen Tagen im	

Lfd. Nr.	Datenfeld	Zweckbindung der Datenfelder				Antwortmöglichkeit		Ausfüllhinweise
		Adminis- trativ	Qualitäts- informa- tionen	Anfor- derung der QFR-RL	Wenn unter- jährige Meldung der Nichterfü- lung			
	einrichtungsinternen Qualitätsmanagements als Prozessqualitätsmerkmal beachtet?						vergangenen Kalenderjahr wurde die Anforderung nicht erfüllt: ... [Zahl]	

III.5 Unterschriften

Hiermit wird die Richtigkeit der obigen Angaben bestätigt.

Name

Datum

Unterschrift

Leitung Kinderklinik

Leitung Frauenklinik

Geschäftsführung /
Verwaltungsdirektion

Anlage 6: Einheitliches Berichtsformat der Lenkungsstellen an den G-BA gemäß § 7 Absatz 11 QFR-RL

Die Erfassung der folgenden Informationen erfolgt anhand der bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung vorliegenden Daten.

A Übergreifender Teil (landesbezogen auszufüllen)

Lfd. Nr.	Datenfeld	Antwortmöglichkeit	Ausfüllhinweise
A) 1 - Kennzahlen der Versorgung			
A) 1.1	Anzahl Frühgeborener mit Geburtsgewicht < 1500 g im vorvergangenen Kalenderjahr: <i>Bitte nutzen Sie folgende Quelle:</i> Daten der Neonatalerhebung, Frühgeborene < 1500 g mit Entlassungsdatum des Kindes im vorvergangenen Kalenderjahr	<i>Numerische Angabe</i>	Max. 4-stellig
A) 1.2	Anzahl der Standorte zum Stichtag 1. Januar des vergangenen Kalenderjahres nach Versorgungsstufe: a) Versorgungsstufe I: Perinatalzentrum Level 1: b) Versorgungsstufe II: Perinatalzentrum Level 2: c) Versorgungsstufe III: Perinataler Schwerpunkt: <i>Hinweis:</i> Bitte führen Sie die Anzahl der an der Versorgung beteiligten Standorte nach den einzelnen Versorgungsstufen differenziert auf. Wenn möglich, verwenden Sie eine andere Datenquelle als die Webseite www.perinatalzentren.org .	<i>Numerische Angabe</i> <i>Numerische Angabe</i> <i>Numerische Angabe</i>	Max. 2-stellig Max. 2-stellig Max. 2-stellig
A) 1.3	Anzahl der Standorte zum Stichtag 31. Dezember des vergangenen Kalenderjahres nach Versorgungsstufe: a) Perinatalzentrum Level 1: b) Perinatalzentrum Level 2: c) Perinataler Schwerpunkt: <i>Hinweis:</i> Bitte führen Sie die Anzahl der an der Versorgung beteiligten Standorte nach den einzelnen Versorgungsstufen differenziert auf. Wenn möglich, verwenden Sie eine andere Datenquelle als die Webseite www.perinatalzentren.org .	<i>Numerische Angabe</i> <i>Numerische Angabe</i> <i>Numerische Angabe</i>	Max. 2-stellig Max. 2-stellig Max. 2-stellig

QFR-RL, Anlage 6

A) 1.4	Wie viele Standorte mit Perinatalzentrum haben im vergangenen Kalenderjahr eine Meldung über eine Nichterfüllung abgegeben? (Hier sind keine Meldungen aus früheren Jahren anzugeben.)	<i>Numerische Angabe</i>	Max. 2-stellig
A) 1.5	Mit wie vielen Standorten mit Perinatalzentrum wurde im vergangenen Kalenderjahr ein klärender Dialog mit dem Lenkungsgremium <u>begonnen</u> ?	<i>Numerische Angabe</i>	Max. 2-stellig
A) 1.5.1	Bei wie vielen dieser Standorte mit Perinatalzentrum gemäß A) 1.5, die im vergangenen Kalenderjahr in einen klärenden Dialog getreten sind, wurde bei der Prüfung festgestellt, dass alle Anforderungen aktuell erfüllt werden und daher keine Zielvereinbarung notwendig ist?	<i>Numerische Angabe</i>	Max. 2-stellig
A) 1.6	Mit wie vielen Standorten mit Perinatalzentrum wurde im vergangenen Kalenderjahr insgesamt ein klärender Dialog <u>beendet</u> ?	<i>Numerische Angabe</i>	Max. 2-stellig
A) 1.7	Wie viele Standorte mit Perinatalzentrum befanden sich zu Beginn des vergangenen Kalenderjahres (Stichtag 1. Januar) <u>insgesamt</u> in einem klärenden Dialog, unabhängig vom Jahr der Meldung?	<i>Numerische Angabe</i>	Max. 2-stellig
A) 1.8	Wie viele Standorte mit Perinatalzentrum befanden sich im Laufe des vergangenen Kalenderjahres <u>insgesamt</u> in einem klärenden Dialog, unabhängig vom Jahr der Meldung?	<i>Numerische Angabe</i>	Max. 2-stellig
A) 1.8.1	Mit wie vielen dieser Standorte mit Perinatalzentrum gemäß A) 1.8 wurde im vergangenen Kalenderjahr eine Zielvereinbarung im klärenden Dialog getroffen bzw. bestand eine bereits früher getroffene Zielvereinbarung?	<i>Numerische Angabe</i>	Max. 2-stellig
A) 1.9	Wie viele Standorte mit Perinatalzentrum befanden sich am Ende des vergangenen Kalenderjahres (Stichtag 31. Dezember) <u>insgesamt</u> in einem klärenden Dialog, unabhängig vom Jahr der Meldung?	<i>Numerische Angabe</i>	Max. 2-stellig
A) 1.10	Wie viele Standorte mit Perinatalzentrum befinden sich über das vergangene Kalenderjahr hinaus weiterhin in einem klärenden Dialog (Stichtag 1. Januar des <u>laufenden</u> Kalenderjahres), unabhängig vom Jahr der Meldung?	<i>Numerische Angabe</i>	Max. 2-stellig

	<i>Hinweis:</i> Die Frage ist nur zu beantworten, wenn die Regelung zum klärenden Dialog gemäß § 7 QFR-RL im folgenden Kalenderjahr Anwendung findet.		
A) 1.11	Hier können Sie Erläuterungen zu Ihren obigen Angaben machen:	<i>Freitextangabe</i>	Freitextangabe
A) 2 - Einschätzung im Hinblick auf die Versorgung der Früh- und Reifgeborenen gemäß § 7 Absatz 7 QFR-RL			
A) 2.1	Gibt es Standorte mit Perinatalzentrum in dem jeweiligen Bundesland bzw. der jeweiligen Region, welche die Anforderungen an die pflegerische Versorgung in Nummer I.2.2 oder Nummer II.2.2 Anlage 1 QFR-RL in der vereinbarten Frist gemäß § 7 Absatz 6 QFR-RL nicht erreicht haben? <i>Hinweis:</i> Die Frage bezieht sich auf alle Standorte mit Perinatalzentrum seit Beginn des Verfahrens für den klärenden Dialog im Jahr 2017.	Bitte wählen Sie eine Antwort aus: [Ja] <i>ODER</i> [Nein]	Einfachantwort Filterfrage: Wenn „Ja“, dann weiter mit A) 2.1.1 bis A) 2.1.4 Wenn „Nein“, dann weiter mit A) 2.2
A) 2.1.1	Um wie viele Standorte mit Perinatalzentrum handelt es sich, bei denen die vereinbarte Frist bereits abgelaufen ist, und welche die Anforderungen in der Frist nicht erreicht haben?	<i>Numerische Angabe</i>	Max. 2-stellig
A) 2.1.2	Aus welchen Gründen haben diese Standorte mit Perinatalzentrum die Richtlinienanforderungen nicht in der vereinbarten Frist erfüllt? Bitte geben Sie die übergeordneten Gründe an, die sich im klärenden Dialog bestätigt haben.	Bitte kreuzen Sie die zutreffenden Gründe an: [A] Erhöhtes Patientenaufkommen, patientenbezogen (z.B. bei erhöhtem Pflegebedarf, Mehrlingsgeburten, ungeplanten Aufnahmen)] [B] Erhöhtes Patientenaufkommen, strukturell (z.B. bei erhöhter Zuverlegung, fehlenden Verlegungsmöglichkeiten)] [C] Akuter Personalausfall (z.B. krankheitsbedingt, Aussprache eines Beschäftigungsverbotes aufgrund einer Schwangerschaft)] [D] Nicht-akuter Personalausfall (z.B. Urlaub, Schwangerschaft, Fachweiterbildung)] [E] Arbeitsmarktsituation / offene Planstellen] [F] Unzureichendes Personalmanagementkonzept]	Mehrfachantwort möglich

		[G] Sonstige Gründe:] <i>bitte erläutern</i>	Bei G): Freitextangabe
A) 2.1.3	a) Wie schätzt das Lenkungsgremium bzw. die Fachgruppe die mit der Nichterfüllung bis zur vereinbarten Frist einhergehenden Auswirkungen auf die Versorgung von Früh- und Reifgeborenen im jeweiligen Bundesland bzw. der Region ein? b) Sie können Ihre Gesamteinschätzung zusätzlich als Freitext erläutern.	<i>Zu a)</i> Bitte kreuzen Sie die zutreffende Gesamteinschätzung an (nur eine Antwort möglich): [A] Eine ausreichende Versorgungsqualität bei Früh- und Reifgeborenen im Bundesland bzw. der Region ist derzeit und zukünftig (trotz der Nichterreichung der Erfüllung in der vereinbarten Frist) gewährleistet.] [B] Eine ausreichende Versorgungsqualität bei Früh- und Reifgeborenen im Bundesland bzw. der Region ist derzeit und zukünftig gefährdet.] [C] Eine ausreichende Versorgungsqualität bei Früh- und Reifgeborenen im Bundesland bzw. der Region ist derzeit gewährleistet, aber zukünftig gefährdet.] [D] Es ist derzeit unklar, welche Auswirkungen die Nichterfüllung auf die Versorgungsqualität hat bzw. haben wird.] <i>Zu b) Freitextangabe</i>	<i>Zu a)</i> Einfachantwort <i>Zu b)</i> Freitextangabe
A) 2.1.4	a) Wie schätzt die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde die mit der Nichterfüllung bis zur vereinbarten Frist einhergehenden Auswirkungen auf die Versorgung von Früh- und Reifgeborenen im jeweiligen Bundesland bzw. der Region ein, insbesondere zur Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung?	<i>Zu a)</i> Bitte kreuzen Sie die zutreffende Gesamteinschätzung an (nur eine Antwort möglich): [A] Die flächendeckende Versorgung bei Früh- und Reifgeborenen im Bundesland bzw. der Region ist derzeit und zukünftig (trotz der Nichterreichung der Erfüllung in der vereinbarten Frist) gewährleistet.] [B] Die flächendeckende Versorgung bei Früh- und Reifgeborenen im Bundesland bzw. der Region ist derzeit und zukünftig gefährdet.] [C] Die flächendeckende Versorgung bei Früh- und Reifgeborenen im Bundesland bzw. der Region ist	<i>Zu a)</i> Einfachantwort

	b) Sie können Ihre Gesamteinschätzung zusätzlich als Freitext erläutern. c) Sofern Sie unter A) 2.1.4 a) eine der drei Optionen [B], [C] oder [D] angekreuzt haben, bitte erläutern Sie, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um die flächendeckende Versorgung sicherzustellen?	derzeit gewährleistet, aber zukünftig gefährdet.] [D] Es ist derzeit unklar, welche Auswirkungen die Nichterfüllung auf die flächendeckende Versorgung hat bzw. haben wird.] <i>Zu b) Freitextangabe</i> <i>Zu c) Freitextangabe</i>	Zu b) Freitextangabe Zu c) Freitextangabe
A) 2.2	Das Verfahren des klärenden Dialogs endet am 31. Dezember 2026. Gibt es Standorte mit Perinatalzentrum in dem jeweiligen Bundesland bzw. der jeweiligen Region, welche die Anforderungen an die pflegerische Versorgung in Nummer I.2.2 oder Nummer II.2.2 Anlage 1 QFR-RL voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2026 nicht erfüllen werden? <i>Hinweis:</i> Die Frage sowie die nachfolgenden Unterfragen A) 2.2.1 bis A) 2.2.4 sind nur zum Berichtstermin 15. April 2026 zu beantworten.	Bitte wählen Sie eine Antwort aus: [Ja] <i>ODER</i> [Nein]	Einfachantwort Filterfrage: Wenn „Ja“, dann weiter mit A) 2.2.1 bis A) 2.2.4 Wenn „Nein“, dann weiter mit A) 2.3
A) 2.2.1	Um wie viele Standorte mit Perinatalzentrum handelt es sich?	<i>Numerische Angabe</i>	Max. 2-stellig
A) 2.2.2	Aus welchen Gründen werden diese Standorte mit Perinatalzentrum die Richtlinienanforderungen voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2026 nicht erfüllen? Bitte geben Sie die übergeordneten Gründe an, die sich im klärenden Dialog bestätigt haben.	Bitte kreuzen Sie die zutreffenden Gründe an: [A] Erhöhtes Patientenaufkommen, strukturell (z.B. bei erhöhter Zuverlegung, fehlenden Verlegungsmöglichkeiten)] [B] Nicht-akuter Personalausfall (z.B. Urlaub, Fachweiterbildung)] [C] Arbeitsmarktsituation / offene Planstellen] [D] Unzureichendes Personalmanagementkonzept] [E] Sonstige Gründe:] <i>bitte erläutern</i>	Mehrfachantwort möglich Bei E): Freitextangabe
A) 2.2.3	a) Wie schätzt das Lenkungsgremium bzw. die Fachgruppe die mit der bis zum 31. Dezember 2026 voraussichtlichen	<i>Zu a)</i>	Zu a) Einfachantwort

	Nichterfüllung einhergehenden Auswirkungen auf die Versorgung von Früh- und Reifgeborenen im jeweiligen Bundesland bzw. der Region ein? b) Sie können Ihre Gesamteinschätzung zusätzlich als Freitext erläutern.	Bitte kreuzen Sie die zutreffende Gesamteinschätzung an (nur eine Antwort möglich): [A] Eine ausreichende Versorgungsqualität bei Früh- und Reifgeborenen im Bundesland bzw. der Region ist derzeit und zukünftig (trotz der Nichterreichung der Erfüllung bis Ende 2026) gewährleistet.] [B] Eine ausreichende Versorgungsqualität bei Früh- und Reifgeborenen im Bundesland bzw. der Region ist derzeit und zukünftig gefährdet.] [C] Eine ausreichende Versorgungsqualität bei Früh- und Reifgeborenen im Bundesland bzw. der Region ist derzeit gewährleistet, aber zukünftig gefährdet.] [D] Es ist derzeit unklar, welche Auswirkungen die Nichterfüllung auf die Versorgungsqualität hat bzw. haben wird.] <i>Zu b) Freitextangabe</i>	Zu b) Freitextangabe
A) 2.2.4	a) Wie schätzt die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde die mit der bis zum 31. Dezember 2026 voraussichtlichen Nichterfüllung einhergehenden Auswirkungen auf die Versorgung von Früh- und Reifgeborenen im jeweiligen Bundesland bzw. der Region ein, insbesondere zur Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung?	<i>Zu a)</i> Bitte kreuzen Sie die zutreffende Gesamteinschätzung an (nur eine Antwort möglich): [A] Die flächendeckende Versorgung bei Früh- und Reifgeborenen im Bundesland bzw. der Region ist derzeit und zukünftig (trotz der Nichterreichung der Erfüllung bis Ende 2026) gewährleistet.] [B] Die flächendeckende Versorgung bei Früh- und Reifgeborenen im Bundesland bzw. der Region ist derzeit und zukünftig gefährdet.] [C] Die flächendeckende Versorgung bei Früh- und Reifgeborenen im Bundesland bzw. der Region ist derzeit gewährleistet, aber zukünftig gefährdet.] [D] Es ist derzeit unklar, welche Auswirkungen die Nichterfüllung auf	Zu a) Einfachantwort

	b) Sie können Ihre Gesamteinschätzung zusätzlich als Freitext erläutern. c) Sofern Sie unter A) 2.2.4 a) eine der drei Optionen [B], [C] oder [D] angekreuzt haben, bitte erläutern Sie, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um die flächendeckende Versorgung sicherzustellen?	die flächendeckende Versorgung hat bzw. haben wird.] <i>Zu b) Freitextangabe</i> <i>Zu c) Freitextangabe</i>	Zu b) Freitextangabe Zu c) Freitextangabe
A) 2.3	Hier können Sie Erläuterungen zu Ihren obigen Angaben machen:	<i>Freitextangabe</i>	Freitextangabe
A) 3 - Analyse der Fachgruppe zum koordinierten Vorgehen zur Förderung der Ausbildung von auf der neonatologischen Intensivstation zugelassenen Pflegenden gemäß Nummer I.2.2 bzw. II.2.2 Anlage 1			
A) 3.1	Gibt es ein koordiniertes Vorgehen?	Bitte wählen Sie eine Antwort aus: [Ja] <i>ODER</i> [Nein]	Einfachantwort Filterfrage: Wenn „Ja“, dann weiter mit A) 3.1.1 Wenn „Nein“, dann weiter mit A) 3.1.2
A) 3.1.1	Wenn ja, ist dieses Vorgehen ausreichend, um die Ausbildung bzw. Fachweiterbildung von qualifiziertem Pflegepersonal zu fördern?	Bitte wählen Sie eine Antwort aus: [Ja] <i>ODER</i> [Nein]	Einfachantwort Filterfrage: Wenn „Ja“, dann weiter mit A) 3.1.1.1 Wenn „Nein“, dann weiter mit A) 3.1.1.2
A) 3.1.1.1	Wenn das Vorgehen Ihrer Meinung nach ausreichend ist, welche Maßnahmen setzen Sie bei diesem Vorgehen um?	<i>Freitextangabe</i>	Freitextangabe
A) 3.1.1.2	Welche Maßnahmen empfehlen Sie, wenn Sie die existierenden Maßnahmen nicht für ausreichend erachten?	<i>Freitextangabe</i>	Freitextangabe
A) 3.1.2	Wenn es kein koordiniertes Vorgehen gibt, wie kann / sollte dieses Ihrer Auffassung nach initiiert werden?	<i>Freitextangabe</i>	Freitextangabe

B) Spezifischer Teil zum Standort (Ort der Leistungserbringung), d.h. standortbezogen auszufüllen

Lfd. Nr.	Datenfeld	Antwortmöglichkeit	Ausfüllhinweise
B) 1 - Allgemeine Informationen zum Standort			
B) 1.1	Name des Krankenhauses, Bezeichnung des Standortes, Ort	<i>Freitextangabe</i>	Freitextangabe
B) 1.2	Standortkennzeichen nach § 293 Absatz 6 SGB V (9-stellig)	<i>Numerische Angabe</i>	9-stellig
B) 1.3	Institutionskennzeichen (9-stellig) <i>Hinweis:</i> Die Angabe dient der Gegenüberstellung mit älteren Daten.	<i>Numerische Angabe</i>	9-stellig
B) 1.4	Standortnummer (2-stellig) <i>Hinweis:</i> Die Angabe dient der Gegenüberstellung mit älteren Daten.	<i>Numerische Angabe</i>	2-stellig
B) 1.5	Versorgungsstufe:	<i>Numerische Angabe</i>	1-stellig
B) 2 – Sachstand			
B) 2.1	Welche Ursachen für die Nichterfüllung der Personalanforderungen wurden identifiziert?	Bitte kreuzen Sie die zutreffenden Ursachen an: [A] Erhöhtes Patientenaufkommen, patientenbezogen (z.B. bei erhöhtem Pflegebedarf, Mehrlingsgeburten, ungeplanten Aufnahmen)] [B] Erhöhtes Patientenaufkommen, strukturell (z.B. bei erhöhter Zuverlegung, fehlenden Verlegungsmöglichkeiten)] [C] Akuter Personalausfall (z.B. krankheitsbedingt, Aussprache eines Beschäftigungsverbotes aufgrund einer Schwangerschaft)] [D] Nicht-akuter Personalausfall (z.B. Urlaub, Schwangerschaft, Fachweiterbildung)] [E] Arbeitsmarktsituation / offene Planstellen] [F] Unzureichendes Personalmanagementkonzept]	Mehrfachantwort möglich

		[G] Sonstige Gründe:] <i>bitte erläutern</i>	Bei G): Freitextangabe
B) 2.2	Bitte geben Sie für jedes <u>volle Kalenderjahr</u> den prozentualen Anteil der Schichten mit erfülltem Pflegeschlüssel an. <i>Hinweis:</i> Falls für ein Kalenderjahr nur unvollständige Daten vorliegen, lassen Sie das jeweilige Feld leer.		
	01.01. - 31.12.2017: ____%	<i>Numerische Angabe</i>	Max. 3-stellig
	01.01. - 31.12.2018: ____%	<i>Numerische Angabe</i>	Max. 3-stellig
	01.01. - 31.12.2019: ____%	<i>Numerische Angabe</i>	Max. 3-stellig
	01.01. - 31.12.2020: ____%	<i>Numerische Angabe</i>	Max. 3-stellig
	01.01. - 31.12.2021: ____%	<i>Numerische Angabe</i>	Max. 3-stellig
	01.01. - 31.12.2022: ____%	<i>Numerische Angabe</i>	Max. 3-stellig
	01.01. – 31.12.2023: ____%	<i>Numerische Angabe</i>	Max. 3-stellig
	01.01. – 31.12.2024: ____%	<i>Numerische Angabe</i>	Max. 3-stellig
	01.01. – 31.12.2025: ____%	<i>Numerische Angabe</i>	Max. 3-stellig
	01.01. – 31.12.2026: ____%	<i>Numerische Angabe</i>	Max. 3-stellig
B) 2.3	Für Standorte mit Perinatalzentrum Level 1: Bitte geben Sie hier die Anzahl der Behandlungsfälle von Früh- und Neugeborenen mit einem Aufnahmegegewicht von < 1250 g im vergangenen Kalenderjahr in diesem Standort mit Perinatalzentrum an (siehe Mm-R, https://www.g-ba.de/richtlinien/5/):	<i>Numerische Angabe</i>	Max. 3-stellig
B) 2.4	Hier können Sie Erläuterungen zu Ihren obigen Angaben machen:	<i>Freitextangabe</i>	Freitextangabe
B) 3 - Zielvereinbarung			
B) 3.1	Wurde eine Zielvereinbarung zwischen dem Standort mit Perinatalzentrum und dem zuständigen Lenkungsgremium getroffen? <i>Hinweis:</i> Die Frage bezieht sich nicht nur auf das vergangene Kalenderjahr.	Bitte wählen Sie eine Antwort aus: [Ja] <i>ODER</i> [Nein]	Einfachantwort Filterfrage: Wenn „Ja“, dann weiter mit B) 3.1.2 bis B) 3.1.5 Wenn „Nein“, dann weiter mit B) 3.1.1
B) 3.1.1	Wenn nein: Bitte begründen Sie, warum keine Zielvereinbarung zustande kam.	<i>Freitextangabe</i>	Freitextangabe
B) 3.1.2	Wenn ja: An welchem Datum wurde die Zielvereinbarung getroffen?	<i>Datumsangabe (3 Felder):</i> TT.MM.JJJJ	Datumsangabe

	Hinweis: Falls mehrere Zielvereinbarungen bzw. Ergänzungsvereinbarungen getroffen wurden, bitte die drei aktuellsten Daten angeben.	TT.MM.JJJJ TT.MM.JJJJ	
B) 3.1.3	Welche Frist zur Erfüllung der Anforderungen an die pflegerische Versorgung wurde in der Zielvereinbarung festgelegt, d.h. bis wann läuft die Zielvereinbarung? Bitte geben Sie das vereinbarte Datum an. Hinweis: Falls mehrmals eine Frist festgelegt wurde, bitte die drei aktuellsten Daten angeben.	Datumsangabe (3 Felder): TT.MM.JJJJ TT.MM.JJJJ TT.MM.JJJJ	Datumsangabe
B) 3.1.4	Welche Maßnahmen im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen an die pflegerische Versorgung wurden in der Zielvereinbarung festgelegt?	Bitte kreuzen Sie die entsprechenden Maßnahmen an: [A] Entwicklung / Optimierung des Personalmanagementkonzepts] → Bitte machen Sie genauere Angaben: - [A1) Erweiterung der Ausbildungskapazitäten des Pflegepersonals] - [A2) Erweiterung der Fachweiterbildungskapazitäten des Pflegepersonals] - [A3) Überprüfung von Dienstplanmodellen] - [A4) Besetzung/ Berechnung von Planstellen] - [A5) Intensivierung der Personalgewinnung] [B] Räumliche Umstrukturierung] [C] Verbesserung der Dokumentationsqualität bzgl. der QFR-RL] [D) Sonstige Maßnahmen:] bitte erläutern	Mehrfachantwort möglich Hinweis: A) ist Oberkategorie; A1-A5) sind Unterkategorien von A) Bei D): Freitextangabe
B) 3.1.5	Stand der Zielerreichung: Hat der Standort mit Perinatalzentrum alle Anforderungen an die pflegerische Versorgung in Nummer I.2.2 oder Nummer II.2.2 Anlage 1 QFR-RL innerhalb der vereinbarten Frist erfüllt?	Bitte wählen Sie eine Antwort aus: [Ja, alle Anforderungen] ODER [Nein, es wurden nicht alle Anforderungen erfüllt] ODER [Frist ist noch nicht abgelaufen]	Einfachantwort Filterfrage: Wenn „Nein“ oder „Frist ist noch nicht abgelaufen“, weiter mit B) 3.1.5.1

QFR-RL, Anlage 6

B) 3.1.5.1	Wenn „nein“ oder „Frist ist noch nicht abgelaufen“: Wird er die Anforderungen an die pflegerische Versorgung in Nummer I.2.2 oder Nummer II.2.2 der Anlage 1 der QFR-RL voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2026 erfüllen? Für den Berichtstermin 15. April 2027 bitte an dieser Stelle angeben: Hat der Standort mit Perinatalzentrum alle Anforderungen an die pflegerische Versorgung in Nummer I.2.2 oder Nummer II.2.2 Anlage 1 QFR-RL bis zum 31. Dezember 2026 erfüllt?	Bitte wählen Sie eine Antwort aus: [Ja] <i>ODER</i> [Nein]	Einfachantwort Filterfrage: Wenn „Nein“, weiter mit B) 3.1.5.2
B) 3.1.5.2	Wenn nein: Bitte geben Sie die Gründe an, weshalb der Standort mit Perinatalzentrum die Anforderungen bis zum 31. Dezember 2026 voraussichtlich nicht erfüllen wird (bzw. zum Berichtstermin 15. April 2027: nicht erfüllt hat).	<i>Freitextangabe</i>	Freitextangabe
B) 3.2	Hier können Sie Erläuterungen zu Ihren obigen Angaben machen:	<i>Freitextangabe</i>	Freitextangabe